LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE (LES)

SARNTALER ALPEN

2023 – 2027

SARNTALER ALPEN

LEADERGEBIET
gemeinsam Zukunft denken
gemeinsam Zukunft lenken
gemeinsam Zukunft gestalten

LEADER GEBIET SARNTALER ALPEN
Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der Leader Aktionsgruppe Sarntaler Alpen (LAG) für die Leader-Region Sarntaler Alpen

im Rahmen des LEADER Wettbewerbs der Autonomen Provinz Bozen mit Beschluss Nr. 4712/2023 der Landesregierung vom 16.03.2023

Auftraggeber
Lokale Aktionsgruppe SARNTALER ALPEN
Auftrag vom 06.02.2023 Beschluss Nr. 06 (LAG-Protokoll)

Auftragnehmer - Einreicher der Strategie
Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung (GRW Sarntal)
Obmann: Josef Günther Mair
LES 1. Version genehmigt von der LAG Sarntaler Alpen am 26.06.2023 mit Beschluss Nr.5c

Abgabe bei der Landesverwaltung durch die GRW Sarntal
Am 29.06.2023

Verwaltungsbüro des Leadpartners
GRW Sarntal
Kirchplatz Nr. 10
39058 SARNTHEIN
Telefon: 0471 1551970
E- Mail: info@grwsarntal.com
PEC- Mail: grwsarntal@pec.rolmail.net
www.grwsarntal.com

Ausarbeitung der Strategie für die LAG Sarntaler Alpen
Beteiligte:
GRW Sarntal – Josef Günther Mair
Leader Arbeitsgruppen der Gemeinden
Barbian, Brixen, Feldthurns, Hafling, Jenesien, Klausen, Mölten, Ritten, Sarntal, Vahrn, Villanders, Vöran
Arbeitsgruppe LAG Koordinatoren Südtirols

5. Version
Genehmigt von der LAG Sarntaler Alpen am 10.08.2026 mit Beschluss Nr.10.08.2026/5a-5b
Genehmigt von der Landesverwaltung am 04.09.2026 mit Beschluss Nr. 15467/2026

INHALTSVERZEICHNIS

S. 6 Prämisse

S. 6 Mission

S. 7 LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE (LES) 2023 - 2027

S. 7 1. Definition des von der Strategie betroffenen Gebiets und der Bevölkerung
S. 7 1.1 Die LEADER Gemeinden Sarntaler Alpen (Karte)
S. 8 1.1.1 Geografie der Gemeinden – Flächen und Meereshöhe
S. 9 1.2 Das Leader Gebiet
S. 9 1.2.1 Physische und geographische Kohärenz des LEADER Gebietes
S. 9 1.2.2 Kulturelle Identität und gemeinsame soziale Probleme der Region
S. 9 1.2.3 Wirtschaftliche Situation und Aktivitäten der Sektoren (wachsend-rückläufig)

S. 9 2. Beschreibung der Modalitäten zur Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft in die Ausarbeitung der Strategie und in die Umsetzung des Aktionsplans
S. 9 2.1 Partizipativer Beteiligungsprozess während der Ausarbeitung der LES
S. 9 2.1.1 Treffen in den Gemeinden mit den Vereinen, Organisationen und Interessierte
S. 10 2.1.2 Informationsveranstaltungen und Beteiligungsprozess
S. 12 2.1.3 Beschreibung der Informationsmethodik
S. 12 2.1.4 Dokumentation der Prozessbeteiligung
S. 12 2.1.5 Methodik in der Prozessbeteiligung der Bevölkerung in der Umsetzungsphase

S. 12 3. Kontextanalyse, Analyse des Entwicklungsbedarfs und des Entwicklungspotentials des Gebietes, einschließlich einer SWOT- Analyse
S. 12 3.1 Kontextanalyse mit Identifizierung der zugehörigen Indikatoren
S. 12 3.1.1 Ausgangslage
S. 13 3.1.2 Einwohnerzahlen
S. 14 3.1.3 Bevölkerungsdichte
S. 14 3.1.4 Einwohnervergleich 2010 – 2020
S. 15 3.1.5 Einwohnervergleich 2021 Over 65 – Under 14
S. 15 3.1.6 Landwirtschaftliche Betriebe - Veränderung von 2017 bis 2021
S. 16 3.1.7 Landwirtschaftliche Nutzflächen - Veränderung ohne Tara von 2017 bis 2021
S. 17 3.1.8 Tourismus Bettenkapazität Veränderung 2011 – 2021
S. 17 3.1.9 Auspendler 2021
S. 18 3.1.10 Einzelhandel - Verkaufsstellen
S. 19 3.2 SWOT-Analyse Leader-Gebiet Sarntaler Alpen 2023
S. 19 3.2.1 Stärken - Schwächen
S. 20 3.2.2 Chancen - Risiken
S. 21 3.3 Bedarfsanalyse für das Leader-Gebiet Sarntaler Alpen 2023
S. 22 3.4 Prioritäten für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023-2027

S. 24 4. Beschreibung der Strategie und ihrer Ziele, Darstellung des integrierten und innovativen Charakters, Definition einer Zielhierarchie mit Angabe messbarer Ziele für Outputs und Ergebnisse

S. 24 4.1 Beschreibung der Strategie
S. 24 4.2 Die Ziele der Strategie
S. 26 4.3 Integrierter und innovativer Charakter der Strategie
S. 27 4.4 Zielhierarchie mit Angabe messbarer Ziele für Outputs und Ergebnisse
S. 30 4.5 Konzentration der Mittel auf strukturell benachteiligte Gebiete im Bereich Wirtschaft
S. 30 4.6 Verteilung der Finanzmittel auf die Jahre der Förderperiode

S. 31 5. Beschreibung der Durchführungsmodalitäten der Kooperationsprojekte

S. 31 6. Beschreibung des Aktionsplans, der die Ziele in konkrete Aktionen mit dazugehörigem Finanzplan einbindet
S. 31 6.1 Aktionen der Leader-Strategie Sarntaler Alpen
S. 32 Leader Aktion SRD07
S. 41 Leader Aktion SRD09
S. 50 Leader Aktion SRG07
S. 59 Leader Aktion SRD03
S. 66 Leader Aktion SRD14
S. 72 Leader Aktion SRE04
S. 78 6.2 Finanzierungsplan LAG-Sarntaler Alpen
S. 79 6.2.1 Mehrjahres-Finanzplan – Leader-Aktion A
S. 79 6.2.2 Mehrjahres-Finanzplan – Leader-Aktion B

S. 80 7. Auswahlkriterien für die Projekte
S. 80 7.1 Annehmbarkeit der Projekte
S. 81 7.2 Allgemeine Bewertungskriterien
S. 82 7.3 Spezifische Bewertungskriterien der Leader-Aktionen

S. 88 8. Beschreibung der Modalitäten zur Verwaltung und Überwachung der Strategie Nachweis der Kapazität der Lokalen Aktionsgruppe zu ihrer Umsetzung und Beschreibung der spezifischen Methoden zu ihrer Bewertung.
S. 88 8.1 Kapazität der LAG und Verwaltung der Strategie
S. 89 8.2 Überwachung der Strategie und Bewertung der Umsetzung
S. 91 8.3 Umsetzung der Strategie
S. 91 8.3.1 Informations- und Kommunikationsstrategie
S. 91 8.3.2 Potenzielle Antragsteller und Begünstigte
S. 92 8.3.3 Information an die Öffentlichkeit
S. 92 8.3.4 Aufrufe

S. 94 9. Beschreibung und Eigenschaften der LAG
S. 94 9.1 Rechts- und Organisationsform
S. 94 9.2 LAG-Mitglieder
S. 94 9.2.1 Private LAG-Mitglieder
S. 95 9.2.2 Öffentliche LAG-Mitglieder
S. 96 9.3 Organigramm LAG Sarntaler Alpen
S. 97 9.3.1 Betriebskosten und Finanzierung LEADER-Management
S. 98 9.4 Arbeit der LAG Sarntaler Alpen mit anderen EU-Programmen
S. 99 9.5 Geschäftsordnung der LAG Sarntaler Alpen

S. 103 Angabe Quellen

PRÄMISSE

Das Gebiet der Sarntaler Alpen ist eine geschlossene Bergregion inmitten von Südtirol, besiedelt mit kleinen Dörfern, Fraktionen und Weilern in Tälern und Hochplateaus, mit einer durchschnittlichen Meereshöhe von ca. 1.050 m. Die Sarntaler Alpen sind umgeben von den großen Städten Südtirols, Bozen, Meran, Brixen, Klausen und Sterzing, was einerseits eine Chance im Bereich Tourismus bietet, andererseits aber eine große Gefahr der Abwanderung in sich birgt. Die zwölf Gemeinden, die sich zu einem LEADER-Gebiet zusammenschließen, gehören zu drei verschiedenen Bezirksgemeinschaften des Landes.
Nach 8 Jahren Erfahrung mit dem LEADER-Programm von 10 Gemeinden als Leader-Region Sarntaler Alpen, will man dieses Erfolgsmodell LEADER und die gute, bezirksübergreifende Zusammenarbeit weiterführen. Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie und die soziale, wirtschaftliche und kulturelle Kooperationsarbeit in der geplanten LEADER-Region, ist ein klar definiertes Ziel aller Beteiligten.
Die Anfrage von zwei weiteren Gemeinden der Sarntaler Alpen, dem LEADER-Gebiet beizutreten, hat zwar zu differenzierten Meinungen und Diskussionen geführt, am Ende aber hat der LEADER-Ansatz der Sarntaler Alpen: „gemeinsam Zukunft denken, gemeinsam Zukunft lenken und gemeinsam die Zukunft gestalten“ überwiegt. Allerdings erhofft man sich von der Bewertungskommission, dass diese quantitative Erweiterung auch als qualitative Erweiterung positiv bewertet wird.
Die Verbindung aller Gemeinden der Sarntaler Alpen und die Umsetzung gemeinsamer Aktionen zur Entwicklung dieser ländlichen Region, deckt sich mit dem LEADER-Ansatz der Europäischen Union.

MISSION

Die Mission dieser Strategie und der LEADER-Aktionsgruppe Sarntaler Alpen ist es, die kulturelle, wirtschaftliche, ökologische und soziale Nachhaltigkeit im Sinne der 17 Nachhaltigkeitsziele, im ländlichen Gebiet der Sarntaler Alpen zu erhöhen.
Die wirtschaftliche Entwicklung dieser Bergregion ist ausschlaggebend, ob die nächsten Generationen weiterhin in der Region leben wollen und auch die Voraussetzungen haben, dort leben zu können. Deshalb ist es wichtig durch gezielte Investitionen und Aktionen die bestehende Wirtschaft zu erhalten, um Wettbewerbsfähig zu bleiben und für junge Menschen in der Region attraktive Arbeitsbedingungen zu schafften.
In diesen Bergregionen muss die Vielfältigkeit aller Sektoren und die Diversifizierung erhalten bleiben und weiterhin aktiv gepflegt werden. Nur dann können wir jungen Menschen, Männern und Frauen die Möglichkeit bieten mit ihren Familien in ihren Heimatdörfern zu arbeiten und zu leben. Gleichzeitig müssen wir diese Vielfältigkeit an Landschaft und Kultur, die wir erhalten und pflegen, in Marketing umwandeln, um die lokale Wirtschaftskraft nachhaltig zu steigern und mehr Wertschöpfung zu schaffen.
Ein wichtiger Teil dieser Mission besteht darin, in den nächsten 5 Jahren die Menschen in der Bergregion Sarntaler Alpen in diesen Zeiten der Transformation zu begleiten und zu unterstützen. Verschiedene Umwelteinflüsse wie z.B. der Klimawandel, die digitale und technische Evolution, die demografische Veränderung und die Globalisierung der lokalen Märkte sind eine große Herausforderung für die Bevölkerung dieser Region.
Die Ziele dieser Entwicklungsstrategie führen zur erfolgreichen Umsetzung der Mission.

LOKALE ENTWICKLUNGSSTRATEGIE (LES) 2023 - 2027

1. DEFINITION DES VON DER STRATEGIE BETROFFENEN GEBIETS UND DER BEVÖLKERUNG

1.1 Die LEADER Gemeinden SARNTALER ALPEN

Das LEADER-Gebiet Sarntaler Alpen grenzt im Süden an den Bozner Talkessel, im Norden an das Wipptal, im Osten ans Eisacktal und im Westen ans Burggrafenamt und an das Passeiertal.

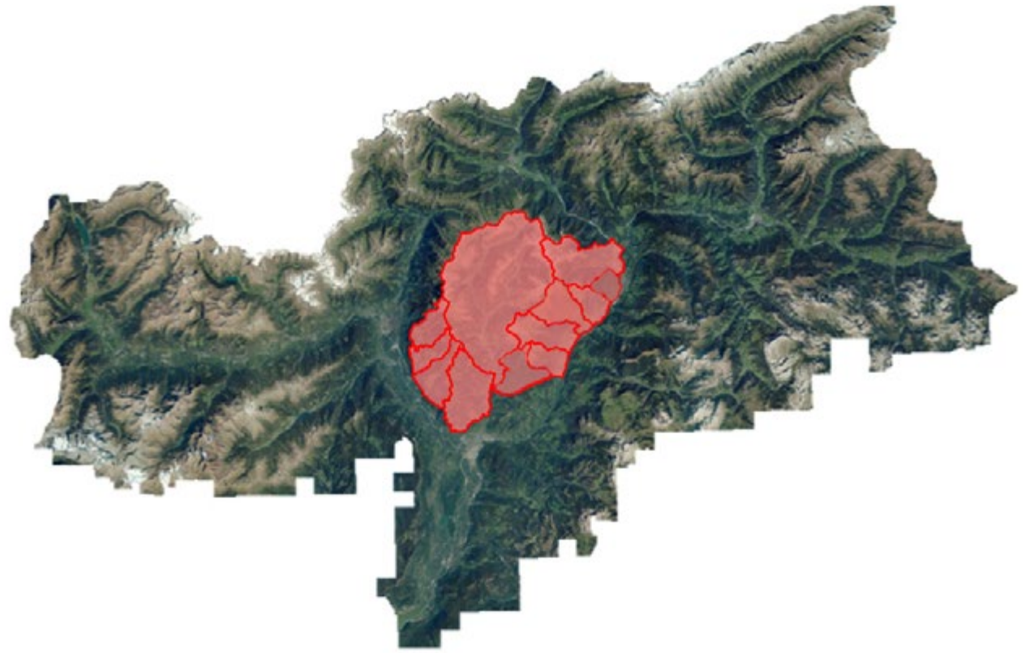

1.1.1 Geografie der Gemeinden – Flächen und Meereshöhe

ISTAT	Gemeinden - Fraktionen	Meereshöhe (m) Zentrum	Fläche Km²	Einwohner 2021
21005	Hafling	1.290	27,37	811
21007	Barbian	830	24,40	1.725
21011	Brixen - *Tils/Tschötsch/Pairdorf/ Tötschling/Mahr/Untereben/Gereuth/ Pinzagen (Pfeffersberg)*	928	15,45	1.111
21022	Klausen - *Latzfons/Verdings/Pardell*	957	39,89	1.901
21050	Mölten	1.142	36,90	1.705
21072	Ritten- *Wangen/Oberinn/Lengstein/ Gissmann*	1.233	32,40	1.589
21079	Jenesien	1.087	68,87	3.048
21086	Sarntal	961	302,50	7.190
21111	Vahrn - *Spiluck/Schalders*	1.234	55,20	353
21112	Vöran	1.204	22,12	985
21114	Villanders	880	43,85	1.892
21116	Feldthurns	851	24,80	3.049
	Summe / Durchschnitt	**1.050**	**693,75**	**25.359**

Quelle [Daticomunali.qvw (siag.it)]

1.2 Das Leader Gebiet

1.2.1 Physische und geographische Kohärenz des LEADER Gebietes

Die Sarntaler Alpen bilden einen halbkreisförmigen Bergkamm in der Mitte Südtirols.
Das Berggebiet und die dazugehörigen Gemeinden erstecken sich auf knapp 700 Km² zu einer zusammenhängenden Fläche. Die höchste Erhöhung beträgt 2.781 m und die Ortskerne liegen zwischen 830 Hm bis 1.290 Hm.

1.2.2 Kulturelle Identität und gemeinsame soziale Probleme der Region

Die gesamte Bergregion weist eine ähnliche, von der Berglandschaft stark geprägte, soziale Marktwirtschaft, Forstwirtschaft, Landwirtschaft und Kulturlandschaft auf und stellt einen geschlossenen, homogenen Raum dar. Obwohl das Gebiet durch verschiedene Erschließungswege zu drei Bezirken zählt, weist die Bergbevölkerung ein ausgeprägtes, regionales Zusammengehörigkeitsgefühl, sowie kulturelle und siedlungshistorische Gemeinsamkeiten auf. In den einzelnen Sektoren kann man die Region auch als einen Kooperationsraum ansehen.
Die historisch bekannten Jöcher in den Sarntaler Alpen und Jahrhunderte alte Dokumentation, bezeugen einen regen Austausch der Menschen, sowohl in sozioökonomischer als auch in politischer Hinsicht.

1.2.3 Wirtschaftliche Situation und Aktivitäten der Sektoren

Wie die folgenden Daten und Analysen aufzeigen, ist die wirtschaftliche Situation im gesamten LEADER-Gebiet ziemlich ähnlich. Einzelne Sektoren sind in einigen Gemeinden bevorzugt und wachsend (Tourismus und Handwerk), in anderen Gemeinden wieder benachteiligt und rückläufig. Sehr schwierige Bedingungen haben die kleinstrukturierte Landwirtschaft und der Handel in den kleinen Dörfern. Wenig und schwer zugängliche Nutzflächen, kostspielige Maßnahmen mit hohem Risiko für kleine und Kleinstbetriebe, dünne Besiedelung mit langen Wegen und kostenintensive Infrastrukturen für die öffentlichen Dienste, sind die klar definierten Erschwernisfaktoren dieses Berggebiets.

2. BESCHREIBUNG DER MODALITÄTEN ZUR EINBEZIEHUNG DER LOKALEN GEMEINSCHAFT IN DIE AUSARBEITUNG DER STRATEGIE UND IN DIE UMSETZUNG DES AKTIONSPLANS

2.1 Partizipativer Beteiligungsprozess während der Ausarbeitung der LES

2.1.1 Treffen in den Gemeinden mit den Vereinen, Organisationen und Interessierten

Phase 1: In den 12 Arbeitssitzungen vor Ort wurde in den genannten LEADER-Gemeinden die aktuelle Situation des Gemeindegebiets zu den Themen Wirtschaft, Kultur, Soziales und Umwelt erhoben. Eigeladen waren die Vorstände der lokalen Organisationen und alle interessierten Bürger*innen. Die Ergebnisse wurden in einem Sitzungsprotokoll zusammengefasst und dienten als Input für die SWOT-Analyse für das Gebiet der Sarntaler Alpen.
Phase 2: Am 13.06.2023 wurden alle Interessierten Bürger*innen eingeladen Vorschläge für Kandidat*innen vorzubringen um die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Sarntaler Alpen 2023 – 2027 zu gründen.
Phase 3: Am 26.06.2023 wurden alle nachgemeldeten LAG-Mitglieder, die Vorsitzende (Präsidentin LAG Sarntaler Alpen) Egger Antonia und ihr Stellvertreter Anton Mitterrutzner gewählt, die gemeinsam ausgearbeitete Entwicklungsstrategie, inklusive LAG-Geschäftsordnung und Finanzplan zur Genehmigung vorgetragen und genehmigt.

Seit Jänner 2022 wurden die LAG-Mitglieder der Leader-Periode 2014 – 2022 laufend und parallel zu den Aktivitäten über die Neuerungen der EU-Periode 2023 – 2027 informiert und ab 2023 zur Beteiligung einer neuen Programmperiode motiviert.

2.1.2 Informationsveranstaltungen und Beteiligungsprozess

In den 12 Treffen in den Gemeinden wurden alle interessierten Bürger*innen eingeladen (Veröffentlichungen auf den Gemeinde-Webseiten und Anschlagtafeln). Zusätzlich wurden alle politischen Vertreter und alle Vorsitzenden der Sektoren persönlich zu den Treffen über die Gemeindeverwaltung eingeladen (Einladung, Protokolle und Präsenzlisten). In diesen Versammlungen wurden alle Anwesenden über die aktuellen Informationen des LEADER-Programms informiert (Präsentation).
Der zweite Teil des Treffens bestand darin eine SWOT-Analyse für das Gemeindegebiet zu erstellen. Alle Beteiligten haben Stärken und Schwächen, Chancen und Risiken aus ihrer Sicht der einzelnen Sektoren vorgetragen.
In zwei weiteren, gemeinsamen Sitzungen, für alle interessierten Bürger*innen der Region zugänglich, wurde einmal die Lokale Aktionsgruppe gebildet und in der zweiten Sitzung die Lokale Entwicklungsstrategie mit Finanzplan zur Einreichung genehmigt.

TERMINE UND PROZESSE FÜR DIE PROGRAMMIERUNG DER LEADER PERIODE 2023 - 2027

Datum	Inhalt	Tätigkeit	WO?
	Erstes Informationstreffen		
06.02.2023	Beauftragung der GRW Sarntal zur Ausarbeitung eines Strategieplans für die LAG Sarntaler Alpen	Einladungen an alle Leader-Gemeinden zur Beteiligung	Sarnthein
06.03.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Mölten
16.03.2023	Aufruf zur Einreichung der Strategie	Aufruf lesen	Büro
Ausarbeitung Strategieplan - Inhalte Aufruf - Daten - Unterlagen - PSN - CSR Prov. BZ - Inhalte Strategie			
22.03.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Sarnthein
23.03.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Vöran
27.03.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Feldthurns
29.03.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Jenesien
06.04.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Klausen
13.04.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Brixen
27.04.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Barbian
28.04.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Villanders
03.05.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Vahrn
13.06.2023	Zweites Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladung, Tagesordnung, Präsentation	Jenesien
21.06.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Ritten
22.06.2023	Erstes Informationstreffen vor Ort mit den interessierten Gemeindevertretern - Interessensbekundung	Einladungen mit Tagesordnung und Präsentation	Hafling
Überarbeitung Strategieplan			
26.06.2023	Drittes Informationstreffen mit den Leader Gemeinden SA - Wahl der Gremien - Genehmigung Strategieplan - Wahl Leadpartner und Verwaltung	Tagesordnung, Einladung, Unterlagen, Präsentation	Feldthurns
Überarbeitung Strategieplan			
29.06.2023	Einreichung des Strategieplans		GRW Sarntal

2.1.3 Beschreibung der Informationsmethodik

Die Einladungen zu den gemeinsamen Veranstaltungen wurden zusätzlich zu den persönlichen Einladungen noch über die sozialen Medien und mit Berichten in der Tageszeitung, Gemeindeblättern und Anschlagtafeln veröffentlicht.

2.1.4 Dokumentation der Prozessbeteiligung

Für die Prozessbeteiligung der Bevölkerung sind alle Aktionen dokumentiert und in den Anlagen (Protokolle) beigelegt. Die mit der LES beauftragte GRW Sarntal hat alle verfügbaren Dokumente an interessierte Bürger*innen weitergeleitet, alle Prozessschritte auf ihrer Homepage veröffentlicht und wird alle endgültigen und genehmigten Dokumente auf der Webseite unter LEADER 2023 – 2027 publizieren.

2.1.5 Methodik zur Prozessbeteiligung der Bevölkerung in der Umsetzungsphase

Nach Genehmigung der LES Sarntaler Alpen durch die Landesregierung der Aut. Prov. Bozen, wird die gesamte Bevölkerung des LEADER-Gebiets informiert und motiviert sich am LEADER-Programm mit Projekten zu beteiligen. Der Lead-Partner wird darauf achten, dass alle Informationen im Leader-Gebiet bei den Menschen ankommen. In dieser Periode werden zu den traditionellen Mitteln vermehrt auch die sozialen Medien eingesetzt, um auch die junge Bevölkerung besser zu erreichen. Die breite Veröffentlichung der LEADER-Aufrufe und die Präsentation von Ergebnissen, die über LEADER unterstützt wurden, sollen die Motivation fördern eigene Projekte einzureichen. Ein gut organisiertes LEADER-Büro soll allen Bürger*innen für Fragen und Informationen zum Thema LEADER oder EU-Finanzierungen offen und zur Verfügung stehen.
Der Koordinator wird in allen zwölf Gemeinden mit den Leader-Arbeitskreisen zusammenkommen und ihnen bei konkreten Projektideen beratend zur Seite stehen. In den zwei neuen Gemeinden sind zusätzlich noch zwei Informationsabende geplant, um das Thema LEADER-Programm und EU-Förderungen zu vertiefen.

3. KONTEXTANALYSE, ANALYSE DES ENTWICKLUNGSBEDARFS UND DES ENTWICKLUNGSPOTENTIALS DES GEBIETES, EINSCHLIESSLICH EINER SWOT- ANALYSE

3.1 Kontextanalyse mit Identifizierung der zugehörigen Indikatoren

3.1.1 Ausgangslage

Das gesamte Gebiet der Sarntaler Alpen entspricht einheitlich allen Kriterien einer Bergregion und weist laut SWOT-Analyse ein erhebliches Entwicklungsdefizit im sozialökonomischen Fortschritt auf, das weit über dem Landesdurchschnitt liegt.
Das Territorium der „Sarntaler Alpen“ ist in geographischer Hinsicht ein homogenes und geschlossenes Gebiet und weist einen besonderen, grenzüberschreitenden Zugehörigkeitssinn der Bevölkerung als Mikroregion auf. Diese Gemeinsamkeit wird in vielen Dokumenten, Unterlagen und Schritten, sowohl in Bereichen der öffentlichen Verwaltungen als auch in sozialen und privaten Aktivitäten der lokalen Vereine, Verbände und Organisationen dokumentiert und bestätigt. Erfahrungsaustausch, Zusammenarbeit und Gemeinsamkeit werden in regelmäßigen, übergemeindlichen Nachbarschaftstreffen, auch Sektorenübergreifend gelebt und gepflegt. Diese Stärke sollte den Grundstein bilden, um analysierte Schwächen und Risiken in den einzelnen Gebieten der Sarntaler Alpen, gemeinsam zu bewältigen.

3.1.2 Einwohnerzahlen

EINWOHNERZAHLEN 2022					EINWOHNERZAHLEN 2021		
ISTAT	Gemeinde	Männer	Frauen	Insgesamt	Männer	Frauen	Insgesamt
21005	Hafling	410	386	796	408	403	811
21007	Barbian	855	882	1.737	855	870	1.725
21011	Brixen - Pfeffersberg	563	578	1.141	545	566	1.111
21022	Klausen - Latzfons/ Verdings	981	918	1.899	982	919	1.901
21050	Mölten	881	842	1.723	884	821	1.705
21072	Ritten - Wangen/ Oberinn/ Lengstein/ Gissmann	809	760	1.569	823	766	1.589
21079	Jenesien	1.538	1.489	3.027	1.551	1.497	3.048
21086	Sarntal	3.613	3.568	7.181	3.638	3.552	7.190
21111	Vahrn - Schalders/ Spiluck	191	175	366	181	172	353
21112	Vöran	518	473	991	517	468	985
21114	Villanders	979	925	1.904	979	913	1.892
21116	Feldthurns	1.534	1.498	3.032	1.549	1.500	3.049
Insgesamt		**12.872**	**12.494**	**25.366**	**12.912**	**12.447**	**25.359**

Quelle *Daticomunali.qvw (siag.it)*

Aus den Daten der Einwohnerzahlen geht hervor, dass in sechs der zwölf Gemeinden die Einwohnerzahlen leicht rückläufig sind, besonders bei den Frauen. Das Problem der fehlenden, qualifizierten Arbeitsplätze im ländlichen Gebiet, betrifft vorwiegend die gut ausgebildeten Frauen und die Jugend.

3.1.3 Bevölkerungsdichte

2022		
ISTAT	**Gemeinde**	**EW/km2**
21005	Hafling	29,10
21007	Barbian	71,80
21011	Brixen-Pfeffersberg	73,80
21022	Klausen - Latzfons/Verdings	47,60
21050	Mölten	43,80
21072	Ritten-Wangen/Oberinn/ Lengstein/Gissmann	48,42
21079	Jenesien	44,30
21086	Sarntal	23,90
21111	Vahrn-Schalders/Spiluck	6,63
21112	Vöran	44,80
21114	Villanders	43,80
21116	Feldthurns	123,10
	Gesamtes Leadergebiet	**36,56**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.4 Einwohnervergleich 2010 – 2020

EINWOHNER ZAHLEN IM VERGLEICH 2020					2010			Diff. 2010 - 2020	
ISTAT	**Gemeinde**	**Männer**	**Frauen**	**Insgesamt**	**Männer**	**Frauen**	**Insgesamt**		
21005	Hafling	398	396	794	371	381	752	42	5,29%
21007	Barbian	887	878	1.765	821	781	1.602	163	9,24%
21011	Brixen-Pfeffersberg	555	567	1.122			1.070	52	4,63%
21022	Klausen-Latzfons/ Verdings	921	985	1.906	997	906	1.903	3	0,16%
21050	Mölten	878	808	1.686	840	785	1.625	61	3,62%
21072	Ritten-Wangen/ Oberinn/ Lengstein/ Gissmann	818	766	1.584	814	752	1.566	18	1,14%
21079	Jenesien	1.572	1.507	3.079	1.473	1.466	2.939	140	4,55%
21086	Sarntal	3.607	3.521	7.128	3.510	3.393	6.903	225	3,16%
21111	Vahrn-Schalders/ Spiluck	176	168	344	172	184	356	- 12	-3,49%
21112	Vöran	517	465	982	502	424	926	56	5,70%
21114	Villanders	970	917	1.887	987	919	1.906	- 19	-1,01%
21116	Feldthurns	1.552	1.473	3.025	1.379	1.370	2.749	276	9,12%
	Insgesamt	**12.851**	**12.451**	**25.302**	**11.866**	**11.361**	**24.297**	**1.005**	**3,51%**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.5 Einwohnervergleich 2021 Over 65 – Under 14

EINWOHNER VERGLEICH 2021			
ISTAT	**Gemeinde**	**over 65**	**under 14**
21005	Hafling	134	120
21007	Barbian	305	305
21011	Brixen-Pfeffersberg	179	196
21022	Klausen - Latzfons/Verdings	332	287
21050	Mölten	281	264
21072	Ritten-Wangen/Oberinn/ Lengstein/Gissmann	290	240
21079	Jenesien	527	495
21086	Sarntal	1.366	1.244
21111	Vahrn-Schalders/Spiluck	62	63
21112	Vöran	152	182
21114	Villanders	344	288
21116	Feldthurns	482	604
	Insgesamt	**4.454**	**4.288**
	over 65/under 14*100	**103,87**	

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.6 Landwirtschaftliche Betriebe - Veränderung von 2017 bis 2021

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE					
ISTAT	**Gemeinde - Comune**	**Anzahl Betriebe 2017**	**Anzahl Betriebe 2021**	**Diff Num**	**%**
21005	Hafling	79	82	3	3,80%
21007	Barbian	138	132	-6	-4,35%
21011	Brixen	464	463	-1	-0,22%
	Pfeffersberg	keine Daten vorhanden			
21022	Klausen	228	231	3	1,32%
	Latzfons, Verdings	keine Daten vorhanden			
21050	Mölten	161	165	4	2,48%

21072	Ritten	476	492	16	3,36%
	Wangen, Oberinn, Lengstein, Gissman		keine Daten vorhanden		
21079	Jenesien	282	294	12	4,26%
21086	Sarntal	540	544	4	0,74%
21111	Vahrn	141	142	1	0,71%
	Schalders, Spiluck		keine Daten vorhanden		
21112	Vöran	92	94	2	2,17%
21114	Villanders	185	188	3	1,62%
21116	Feldthurns	154	160	6	3,90%
	TOTALE	**2.940**	**2.987**	**47**	**1,60%**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.7 Landwirtschaftliche Nutzflächen - Veränderung ohne Tara von 2017 bis 2021

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHEN					
ISTAT	**Gemeinde**	**SAU (senza Tara) 2017**	**SAU (senza Tara) 2021**	**Diff_SAU (senza Tara)**	**%**
21005	Hafling	687,87	713,03	25,15	3,66%
21007	Barbian	883,67	883,52	-0,16	-0,02%
21011	Brixen	2.238,16	2.215,79	-22,36	-1,00%
	Pfeffersberg		keine Daten vorhanden		
21022	Klausen	1.792,20	1.806,86	14,66	0,82%
	Latzfons		keine Daten vorhanden		
21050	Mölten	1.037,71	1.064,75	27,04	2,61%
21072	Ritten	2.908,20	2.996,21	88,01	3,03%
	Wangen, Oberinn, Lengstein, Gissman		keine Daten vorhanden		
21079	Jenesien	1.895,50	1.929,54	34,05	1,80%
21086	Sarntal	9.359,77	9.462,09	102,32	1,09%
21111	Vahrn	1.157,16	1.118,33	-38,83	-3,36%
	Schalders, Spiluck		keine Daten vorhanden		
21112	Vöran	855,10	870,10	15,00	1,75%
21114	Villanders	1.987,64	1.979,24	-8,40	-0,42%
21116	Feldthurns	1.118,83	1.124,28	5,44	0,49%
	TOTALE	**24.115,11**	**24.326,44**	**211,34**	**0,88%**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.8 Tourismus Bettenkapazität Veränderung 2011 – 2021

BETTENKAPAZITÄT					
ISTAT	**Gemeinde**	**2021**	**2011**	**Diff.**	
21005	Hafling	1.390	1.120	270	19,42
21007	Barbian	762	811	- 49	-6,43%
21011	Brixen-Pfeffersberg	267	203	64	23,97%
21022	Klausen - Latzfons/Verdings	267	249	18	6,74%
21050	Mölten	451	422	29	6,43%
21072	Ritten-Wangen/Oberinn/ Lengstein/Gissmann	301	248	53	17,61%
21079	Jenesien	720	571	149	20,69%
21086	Sarntal	1.607	1.728	- 121	-7,53%
21111	Vahrn-Schalders/Spiluck	89	136	- 47	-52,81%
21112	Vöran	337	258	79	23,44%
21114	Villanders	935	975	- 40	-4,28%
21116	Feldthurns	702	746	- 44	-6,27%
	Insgesamt	**7.828**	**7.467**	**361**	**3,42%**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.9 Auspendler 2021

PENDLER 2021			Einwohner im Jahr 2021			
ISTAT	**Gemeinde**	**Ausp.**	**Männer**	**Frauen**	**Insgesamt**	
21005	Hafling	211	408	403	811	26,02%
21007	Barbian	488	855	870	1.725	28,29%
21011	Brixen-Pfeffersberg	169	545	566	1.111	15,21%
21022	Klausen - Latzfons/Verdings	578	982	919	1.901	30,41%
21050	Mölten	496	884	821	1.705	29,09%
21072	Ritten-Wangen/Oberinn/ Lengstein/Gissmann	286	823	766	1.589	18,00%
21079	Jenesien	892	1.551	1.497	3.048	29,27%
21086	Sarntal	1.464	3.638	3.552	7.190	20,36%
21111	Vahrn-Schalders/Spiluck	103	181	172	353	29,18%
21112	Vöran	279	517	468	985	28,32%
21114	Villanders	597	979	913	1.892	31,55%
21116	Feldthurns	1.017	1.549	1.500	3.049	33,36%
	Insgesamt	**6.580**	**12.912**	**12.447**	**25.359**	**26,59%**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

3.1.10 Einzelhandel - Verkaufsstellen

Verkaufsstellen		2019	EW im Jahr		2019
ISTAT	Gemeinde		Männer	Frauen	Insgesamt
21005	Hafling	6	396	390	786
21007	Barbian	16	876	874	1.750
21011	Brixen-Pfeffersberg	20	564	564	1.128
21022	Klausen - Latzfons/Verdings	19	919	984	1.903
21050	Mölten	6	890	813	1.703
21072	Ritten-Wangen/Oberinn/ Lengstein/Gissmann	2	815	764	1.579
21079	Jenesien	17	1.579	1.526	3.105
21086	Sarntal	72	3.643	3.519	7.162
21111	Vahrn-Schalders/Spiluck	0	177	169	346
21112	Vöran	3	519	463	982
21114	Villanders	7	967	890	1.857
21116	Feldthurns	16	1.510	1.452	2.962
	Insgesamt	**184**	**12.855**	**12.408**	**25.263**

Quelle Daticomunali.qvw (siag.it)

Eine fehlende Nahversorgung im Leader-Gebiet betrifft vorwiegend die Fraktionen und die kleineren Gemeinden.

3.2 SWOT Analyse Leader-Gebiet Sarntaler Alpen 2023

3.2.1 Stärken - Schwächen

Aus den durchgeführten Arbeitssitzungen mit den interessierten BürgerInnen in den LEADER-Gemeinden, sind folgende Stärken, Schwächen, Risiken und Chancen ausgearbeitet und gemeinsam für das LEADER-Gebiet definiert worden.

Stärken	Schwächen
• die geschlossene Gemeinde-übergreifende, vielfältige Natur und Kulturlandschaft mit beeindruckenden Panoramen. • Naturbelassenes Wandergebiet, auf ausgesprochen attraktiven und leicht zugänglichen, grenzüberschreitenden Almen im Zentrum Südtirols, als Naherholungsgebiet. • Starke Verwurzelung in den Bereichen Gesellschaft, Kultur und Tradition • Vielfältiges regional-typisches Gebiet mit Qualitätsprodukten in der Land- und Forstwirtschaft • Gebiet mit starken Dorfgemeinschaften und aktivem, ehrenamtlichem Vereinsleben • Die Geschichtsträchtige gemeinsame Vergangenheit und Verbindungen zwischen Ortschaften und Gemeinden, bietet ein starkes Profil für das Gebiet der Sarntaler Alpen. • Gute Erfahrungswerte in einzelnen Sektoren unterschiedlicher Akteure im Territorium – Ressourcenvielfalt. • Berufstreue der Landwirte mit starkem Bezug zum Territorium. • Große Flächen für die Almwirtschaft mit hohem Wert der bewirtschafteten Dauerweiden. • Hoher Wert des Gebiets für den Tourismus und als Naherholungszone durch die zentrale Lage. • Hohes Potenzial, Biodiversität und Vielfältigkeit im LEAER-Gebiet zu erhalten und zu verbessern.	• Fehlende gebietsübergreifende, gemeinsame touristische Marketingstrategie. • Keine klare, gemeinsame Positionierung und eine konstruktive übergemeindliche Zusammenarbeit im Bereich Tourismus und Wirtschaft allgemein fehlt. • Großes weitläufiges Wandergebiet mit unterschiedlicher Qualität des Wanderwegenetzes, zum Teil nicht ausreichend markiert, beschildert oder gepflegt. • Fehlen einer flächendeckenden, qualitativen Bewirtschaftung auf den Almen der Sarntaler Alpen. • Schwache Auslastung für den Fremdenverkehr: • Schwacher Wintertourismus aufgrund fehlender Attraktionspunkte und Veranstaltungen. • Fehlende Angebote für die Nutzung vorhandener Potentiale. • Schwache Jahres-Auslastung als Naherholungszone • Schwierige Erreichbarkeit in entlegenen Fraktionen: – fehlende Arbeitsplätze in den ländlichen Fraktionen – Individualverkehr und starkes Pendleraufkommen – Abwanderung - besonders Frauen - und Steigung der Jugendarbeitslosigkeit • Wenige Kooperationsprojekte Gebietsübergreifend unter den Sektoren und Gemeinden. • Schwierigkeiten der Landwirte bei der Umstellung in eine diversifiziertere oder Bio-Landwirtschaft. • Mangelnde spezifische Berufsbildung der landwirtschaftlichen Beschäftigten. • Sehr kleine Betriebsstrukturen mit vielen Nebenerwerbsbetrieben. • Hohes Durchschnittsalter der Beschäftigten in der Landwirtschaft. • Wenig verfügbare Flächen für Produktionstätigkeiten, verursacht durch die Höhenlage/ Klima und zum Teil sehr steiles Gelände. • Dünn besiedeltes Gebiet mit geringer Zahl an lokalen Verbrauchern.

3.2.2 Chancen - Risiken

Chancen	Risiken
• Großes Potential des Gebiets für Tourismus und Handel mit lokalen Produkten. • Zusammenarbeit im Leader Gebiet mit anderen Wirtschaftszweigen in gemeinsamen Projekten. • Gelebte, aktive soziale Partnerschaft. • Wissensvermittlung mit anderen Gemeinden, Organisationen und Sektoren im Leader Gebiet. • Entwicklung und Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzepts ökonomischer, ökologischer und sozialer Natur. • Attraktivität durch die Erhaltung und Erneuerung von Brauchtum und Kultur erzeugen. • Potenzial durch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten lokal Arbeitsplätze zu schaffen oder zu erhalten. • Schaffen eines übergemeindlichen Wander- und Bike Wegenetzes. • Spezifische Angebote eines finanzierbaren Urlaubs im speziellem für Familien, alte und junge Urlaubsgäste kreieren. • Gemeinsame, übergemeindliche Aktionen im touristischen, kulturellen aber auch im sportlichen Bereich veranstalten. • Das Gebiet lebenswert, aber umweltbewusst, nachhaltig als Naherholung zu gestalten und erhalten. • Regionale Produkte vor Ort zu präsentieren und innovative, eigene Produkte aus lokalen Ressourcen zu entwickeln. • Gemeinsamkeiten pflegen, Netzwerke aufbauen und Wissenstransfer unterstützen. • Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung vor Ort zu schaffen. • Jugend durch gezielte Unterstützung in der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit im Gebiet halten und der Abwanderung entgegenwirken.	• Übermäßige Auslastung des Gebiets zum Schaden von Umwelt und Landschaftsbild. • Auflassungsgefahr der höher gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe. • Abwanderung der Jugend aus den Bergregionen. • Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der kleinsten und kleinen Betriebe durch fehlende Spezialisierung, Beschränkung der Tätigkeiten und mangelnde Rentabilität. • Steigender Verlust an Innovation und Kreativität im Gebiet allgemein und speziell beim produzierenden Gewerbe. • Nicht verhältnismäßige Anforderungen an Bürokratie, Regelwerken und Zusatzkosten für Produzenten in Kleinstbetrieben, mit der Folge an Reduzierung der Gewinnspannen und schwachen Überlebenschancen der Kleinbetriebe. • Das hohe Durchschnittsalter der Beschäftigten in der Landwirtschaft birgt den Trend zur Auflassung der aktiven Tätigkeit. • Rückgang der Wirtschafts- und Weideflächen. • Vernachlässigung der Bergalmen durch fehlende oder erschwerte Einnahmemöglichkeiten. • Verhältnismäßig zu hohen Investitionskosten für gut funktionierende Kleinbetriebe im Verhältnis zu den möglichen Gewinnen.

3.3 Bedarfsanalyse für das Leader-Gebiet Sarntaler Alpen 2023

Nach den zwölf Arbeitssitzungen mit der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden sind folgende Bedarfe für das LEADER-Gebiet Sarntaler Alpen erhoben worden.

- In der Region gibt es noch viel ungenutztes Potenzial. Die Region braucht touristische Impulse zur Steigerung der Wertschöpfung.
- Wir brauchen regional vernetzte, soziale Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen.
- Die Region braucht bedarfsorienfierte, klimafreundliche und gemeindeübergreifende Mobilitätsangebote. (Wandern – Rad – Pferd)
- In der Region braucht es mehr Bewusstseinsbildung zu den Nachhalfigkeitszielen und vernetzte regionale Inifiafiven zum Klimawandel.
- Die Chancen und Herausforderungen, die sich aufgrund der Digitalisierung ergeben sollen von der regionalen Bevölkerung entsprechend erkannt und genutzt werden.
- Es bedarf einer starken, regionalen Idenfität und einer bewussten Bewahrung von regionalem Wissen und kulturellem Erbe.
- Wir müssen Kulturlandschaften und Kulturschätze erhalten und wiederbeleben.
- Das Leader-Gebiet braucht aftrakfive und mehr frequenfierte Ortszentren und Dörfer.
- Wir brauchen einen bewussten, nachhalfigen Umgang mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets.
- Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten.
- Jugendliche und Kinder verbringen, eingeschlossen in Räumen, immer mehr Zeit vor digitalen Medien. Zeit in der Natur fördert die mentale und soziale Entwicklung. Deshalb brauchen Familien, Kinder und Jugendliche mehr Mofivafionsangebote in der Region, damit sie mehr Zeit im Freien verbringen.
- Das Leader-Gebiet ist umgeben von fünf Städten und deshalb als Auspendlerregion stark gefährdet. Die Region braucht gesunde, vielfälfige Betriebe mit innovafiven, aftrakfiven, neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben.
- Die Region braucht eine einkommensschaffende, kleinstrukturierte Landwirtschaft mit nachhalfiger Ausrichtung und enger Vernetzung mit den KonsumentInnen.
- Das Gebiet der Sarntaler Alpen braucht die Erhaltung der lokal-typischen Landschaftselemente und die Aufrechterhaltung von Biodiversität und Ökosystemleistungen.
- Verbesserung der sozioökonomischen Infrastrukturen im ländlichen Gebiet auch durch den Erhalt und die Sanierung von Almen.
- Der Erhalt durch Sanierungen und Neugestaltung der kulturellen, landschaftlichen Güter und lokalen Kunstschätze im Leader-Gebiet muss gefordert und gefördert werden.
- Gemeinsame Produkfion und Vermarktung von regionalen Produkten vorantreiben und Qualitätssicherung garanfieren
- Gründung von neuen Betrieben oder Kooperafionen (Gesellschaften) zur Umsetzung neuer, innovativer Geschäftsideen.
- Unterstützung von Unternehmen/Operafionen, die eine Diversifizierung der Landwirtschaft vorantreiben und dadurch neue Arbeitsplätze schaffen.
- Die Bergregion Sarntaler Alpen mit innovafiven und gezielten Aktionen als Tourismusdesfinafion aufbauen.
- Aus- und Weiterbildung fördern und lebenslanges Lernen unterstützen.
- Verbesserung der Qualität von touristischen Angeboten durch Weiterbildung und Wissenstransfer in spezifischen Kursen anbieten.

- Aus- und Weiterbildung zu lokalspezifischen Themen anbieten und organisieren.
- Informafions- und Mofivafionsveranstaltungen zur Unterstützung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Täfigkeiten.
- In Gemeindeübergreifenden Kreafivwerkstäften Ideenaustausch anregen, Kooperafionen anbahnen und Netzwerkarbeit unterstützen.
- Markefingaktionen zur Verstärkung der Tourismusdesfinafion und zur Verbesserung der Sichtbarkeit der lokalen wirtschaftstreibenden Betriebe.
- Es braucht mehr innovafive und bewährte, tradifionelle Gemeinschaftsaktionen zur Verbesserung der Vermarktung und Steigerung der Bekanntheit der lokalen Produkte und der Herkunftsdesfinafion.

3.4 Prioritäten für die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) 2023 - 2027

Auf der Grundlage, der im Leader-Gebiet Sarntaler Alpen durchgeführten Analysen und unter Berücksichtigung der LEADER-Periode 2014 – 2022, wurden 15 Bedürfnisse auf lokaler Ebene als prioritär erkannt, die mit den allgemeinen Zielen und den spezifischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie in der folgenden Tabelle verbunden sind und in der Umsetzung 2023 – 2027 verbessert oder mit gezieltem Einsatz der LEADER-Fördergelder behoben werden sollen:

	BEDARFSBESCHREIBUNG	THEMA	ZIELE
BE1	In der Region gibt es noch viel ungenutztes Potenzial. Die Region braucht touristische Impulse zur Steigerung der Wertschöpfung.	TA	ZA1 ZA2
BE2	Wir brauchen regional vernetzte, soziale Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen.	TA	ZA1 ZA2 ZA3
BE3	Die Region braucht bedarfsorientierte, klimafreundliche und gemeindeübergreifende Mobilitätsangebote. (Wandern – Rad – Pferd)	TA	ZA1 ZA2
BE4	Verbesserung der sozioökonomischen Infrastrukturen im ländlichen Gebiet auch durch den Erhalt und die Sanierung von Almen.	TA	ZA1 ZA2
BE5	Das Leader-Gebiet braucht attraktive und mehr frequentierte Ortszentren und Dörfer.	TA	ZA1 ZA2
BE6	Jugendliche und Kinder verbringen, eingeschlossen in Räumen, immer mehr Zeit vor digitalen Medien. Zeit in der Natur fördert die mentale und soziale Entwicklung. Deshalb brauchen Familien, Kinder und Jugendliche mehr Motivationsangebote in der Region, damit sie mehr Zeit im Freien verbringen.	TA	ZA1 ZA2
BE7	Wir müssen Kulturlandschaften und Kulturschätze erhalten und wiederbeleben.	TA	ZA2
BE8	Das Gebiet der Sarntaler Alpen braucht die Erhaltung der lokal-typischen Landschaftselemente und die Aufrechterhaltung von Biodiversität und Ökosystemleistungen.	TA	ZA2
BE9	In der Region braucht es mehr Bewusstseinsbildung zu den Nachhaltigkeitszielen und vernetzte regionale Initiativen zum Klimawandel	TA	ZA3
BE10	Es bedarf einer starken, regionalen Identität und einer bewussten Bewahrung von regionalem Wissen und kulturellem Erbe.	TA	ZA3
BE11	Die Chancen und Herausforderungen, die sich aufgrund der Digitalisierung ergeben sollen von der regionalen Bevölkerung entsprechend erkannt und genutzt werden.	TB	ZB1 ZB2
BE12	Wir brauchen einen bewussten, nachhaltigen Umgang mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets.	TB	ZB1 ZB2
BE13	Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten.	TB	ZB1 ZB2
BE14	Das Leader-Gebiet ist umgeben von fünf Städten und deshalb als Auspendlerregion stark gefährdet. Die Region braucht gesunde, vielfältige Betriebe mit innovativen, attraktiven, neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben.	TB	ZB1 ZB2
BE15	Die Region braucht eine einkommensschaffende, kleinstrukturierte Landwirtschaft mit nachhaltiger Ausrichtung und enger Vernetzung mit den Konsumenten*Innen.	TB	ZB1 ZB2

Beschreibung der Kürzel: *BE=Bedarf – TA=Hauptthema – TB=Zusatzthema – ZA=Ziele Hauptthema – ZB=Ziele Zusatzthema – QZ=Querschnittsziele - siehe auch 4.2*

4. BESCHREIBUNG DER STRATEGIE UND IHRER ZIELE - DARSTELLUNG DES INTEGRIERTEN UND INNOVATIVEN CHARAKTERS - DEFINITION EINER ZIELHIERARCHIE MIT ANGABE MESSBARER ZIELE FÜR OUTPUTS UND ERGEBNISSE

4.1 Beschreibung der Strategie

Die Grundlage, die strategische Ausrichtung und die Zielsetzung dieser Lokalen Entwicklungsstrategie basieren auf drei der fünf Ziele der EU-Kommission und deren Kohäsionspolitik:

- ein intelligenteres Europa durch Innovation, Digitalisierung, wirtschaftlichen Wandel sowie Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen
- ein grüneres, CO2-freies Europa, das das Übereinkommen von Paris umsetzt und in die Energiewende, in erneuerbare Energien und in den Kampf gegen den Klimawandel investiert
- ein sozialeres Europa, das die Europäische Säule sozialer Rechte umsetzt und hochwertige Arbeitsplätze, Bildung, Kompetenzen, soziale Inklusion und Gleichheit beim Zugang zu medizinischer Versorgung fördert

4.2 Die Ziele der Strategie

Die Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozessen der lokalen Bevölkerung, den schon vorhandenen und ausgearbeiteten Analysen wurden für das Leader-Gebiet Sarntaler Alpen zu folgenden Themen und Zielen verdichtet. Diese dienen in der neuen Förderperiode als Ausgangspunkt für die Förderfähigkeit neuer Projekte.

A. Hauptthema (TA): Lokale Angebotssysteme im sozio-kulturellen touristischen Bereich sowie in der Naherholung.

ZIELE
ZA1 Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Leistungsträger der Leader-Region in ein nachhaltiges, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wachstum.
ZA2 Fördern von zukunftsorientierten Investitionen in den Bereichen Tourismus, Naherholung, Kultur und soziale Dienste.
ZA3 Verbesserung des kulturaktiven und sozialen, übergemeindlichen Zusammenlebens.

B. Zusatzthema (TB): Lokale Produktionssysteme im handwerklichen und verarbeitenden Bereich.

ZIELE
ZB1 Fördern von Kleinst- und Kleinunternehmen zur Schaffung von innovativen, digitalen, nachhaltigen und zukunftsorientierten Arbeitsmodellen.
ZB2 Erhöhung von kreislauforientierten, bioökonomischen Wertschöpfungsketten und einer Regionalvermarktung für eine Destination mit Profil.

QUERSCHNITTSZIELE
QZ1 Wissenstransfer - Gleichberechtigung – Bürgerbeteiligung – Vernetzung – Klimaschutz
QZ2 regionale Wertschöpfung - nachhaltige Innovationsstärkung - Biodiversität

Wenn im Hauptthema A vorwiegend bestehende lokale öffentliche Institutionen und private Akteure die Unterstützungen annehmen werden, möchte man mit dem Zusatzthema B besonders neue, innovative, junge Betriebe und Betriebsgründer*innen motivieren in der Region ansässig zu werden. Dies, damit sie gute Voraussetzungen bekommen, dort mit ihren Familien zu leben und dass durch die Entwicklung des ländlichen Raums mit Hilfe der jungen Generation, bessere Zukunftsaussichten generiert werden.
Beide Themen zusammen und die gesteckten Ziele, inklusive der Querschnittsziele, unterstützen das allgemeine Ziel und die spezifischen Ziele des CSR der Aut. Prov. Bozen:
AZ8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft.
SZ2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung.
SZ7 Gewinnung und Unterstützung von Junglandwirten und anderen Neueinsteigern und Erleichterung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.
Durch das Erreichen der Strategischen Ziele der LAG Sarntaler Alpen wird die Umsetzung des Strategieplans einen wesentlichen Beitrag zum wirtschaftlichen und sozialen Wachstum der ländlichen Region leisten. Auch wird sie dazu beitragen, dass die Ziele der Intervention **SRG06** der Aut. Prov. Bozen erreicht werden.
AZ3: Stärkung des sozioökonomischen Gefüges im ländlichen Gebiet.
SZ7: Steigerung der Aufrechterhaltung der Attraktivität von Jungunternehmer*innen und Erleichterung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung im ländlichen Gebiet.
SZ8: Förderung von Beschäftigung, Wachstum, der sozialen Inklusion und der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bio-Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

4.3 Integrierter und innovativer Charakter der Strategie

In der Vision des Strategieplans werden beide ausgewählten Themenbereiche durch ergänzende Aktionen und einen nachhaltigen Ansatz miteinander verbunden. Das zentrale Thema der Diversifizierung des wirtschaftlich- touristischen Angebots muss als Verbesserung des Territoriums, auch in Bezug der allgemeinen Dienste, eng verbunden mit Qualität der Umwelt und der Landschaft, in der die lokale Gemeinschaft lebt und Besucher empfängt, gesehen werden.
Beide Themen gemeinsam ermöglichen es, allen öffentlichen und privaten Sektoren mit intelligenten, innovativen und nachhaltigen Projekten die Ziele und Querschnittsziele dieser Strategie zu erfüllen. Anreize zur Aufnahme neuer Tätigkeiten in den Themenbereichen 5 und 6 werden eine horizontale Dimension für neues Unternehmertum, das bei der Umsetzung entstehen wird.
Die Bewerbung und die Markenbildung von lokalen Produkten, die für das Gebiet charakteristisch sind und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Tourismus, der stark von der lokalen Qualitätsproduktion geprägt ist, wichtige Schnittpunkte der Integration zwischen den beiden Themenbereichen.

Bereichsübergreifende Tätigkeiten:

- Einbeziehung der jungen Generation sowohl Frauen als auch Männer im Bereich Innovation und Arbeit.
- Qualitätssteigerung durch Zusammenarbeit mit den lokalen Institutionen - Universität – Forschungszentren – Betrieben zu fachspezifischen Themen.
- Gemeindeübergreifende Entwicklung neuer, nachhaltiger Tourismusformen.
- Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Tourismus herstellen, um

Biodiversität und Ökosystemleistungen zu verbessern.
Die Innovation wird als ein Schlüsselfaktor angesehen, der eine wichtige Rolle bei der Entwicklung der Arbeit im LEADER-Gebiet zur Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten und der Lebensqualität für die lokale Bevölkerung und externe Besucher spielt.

Angestrebt wird nachhaltige Innovation:
- bei Digitalen Technologien,
- im ländlichen Unternehmertum,
- bei Ökosystem-Dienstleistungen,
- für umweltbewussten Tourismus.

4.4 Zielhierarchie mit Angabe messbarer Ziele für Outputs und Ergebnisse

Die folgenden Tabellen veranschaulichen die Output- und Ergebnisindikatoren zu den einzelnen LEADER Aktionen.

Aktivierte Aktion | *SRD03* *- Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.20 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	1
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	93.380 €
Ergebnisindikator - R.39 *Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*	**Zielwert 2029**
Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie	1

Jahr	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029***
Umsetzung O.20	0	0	1	0	0	0
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	93.380 €	0 €	0 €	0 €
Umsetzung R.39	0	0	1	0	0	0

Aktivierte Aktion | *SRD07* *- Investitionen in die Infrastruktur für die Landwirtschaft und für die sozioökonomische Entwicklung ländlicher Gebiete*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitions-Vorhaben oder -Einheiten	6
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	1.415.639 €
Ergebnisindikator - R.41 *Verbindung des ländlichen Raums in Europa*	**Zielwert 2029**
Ländliche Bevölkerung, die dank der GAP-Unterstützung von einem verbesserten Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur profitiert. (Personen)	6.385

Jahr	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029***
Umsetzung O.22	0	0	0	1	3	2
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	0 €	200.000,00 €	700.000,00 €	515.639 €
Umsetzung R.41	0	0	0	1.277	3.054	2.054

Aktivierte Aktion | *SRD09* *- nichtproduktive Investitionen in ländlichen Gebieten*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.23 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten nicht produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	3
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	670.981 €
Ergebnisindikator - R.41 *Verbindung des ländlichen Raums in Europa*	**Zielwert 2029**
Ländliche Bevölkerung, die dank der GAP-Unterstützung von einem verbesserten Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur profitiert. (Personen)	5.108

Jahr	**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029***
Umsetzung O.23	0	0	0	1	1	1
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	- €	200.000,00 €	230.000,00 €	240.981,00 €
Umsetzung R.41	0	0	0	1.700	1.700	1.708

Aktivierte Aktion | *SRD14* *- nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	2
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	100.000 €
Ergebnisindikator - R.39 *Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*	**Zielwert 2029**
Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie	2

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029*
Umsetzung O.24	0	0	0	1	1	0
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	0 €	50.000,00 €	50.000,00 €	0 €
Umsetzung R.39	0	0	0	1	1	0

Aktivierte Aktion | *SRE04* - *nicht landwirtschaftliche Startups*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten	1
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	50.000 €
Ergebnisindikator - R.37 *Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten*	**Zielwert 2029**
Anzahl von neuen Arbeitsplätzen entstanden durch GAP- geförderte Projekte	1
Ergebnisindikator - R.39 *Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*	**Zielwert 2029**
Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie	1

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029*
Umsetzung O.27	0	0	0	0	1	0
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	0 €	0 €	50.000,00 €	0 €
Umsetzung R.37	0	0	0	0	1	0
Umsetzung R.39	0	0	0	0	1	0

Aktivierte Aktion | *SRG06 - B* - *Sensibilisierung und Verwaltung der Lokalen Entwicklungs-Strategie (LES)*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.31 Anzahl lokaler Entwicklungsstrategien LEADER oder unterstützter vorbereitende Maßnahmen	1
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	309.109,94 €
Ergebnisindikator - R.38 *Anteil der ländlichen Bevölkerung, die von den lokalen Entwicklungsstrategien von LEADER betroffen ist*	**Zielwert 2029**
Erreichte Personen im Leader Gebiet	25.359

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029*
Umsetzung O.31	0	1	0	0	0	0
Prognose Ausgaben	0	62.364,40 €	62.364,40 €	62.364,40 €	62.364,40 €	59.652,34 €
Umsetzung R.38	0	25.359	0	0	0	0

Aktivierte Aktion | *SRG07* - *Zusammenarbeit für die Entwicklung ländlicher, lokaler und intelligenter Dörfer*	
Output Indikator	**Zielwert 2029**
O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit	1
Aktivierter Förderbeitrag der Aktion	100.000 €
Ergebnisindikator - R.40 *Intelligente Transformation der Wirtschaft im ländlichen Raum*	**Zielwert 2029**
Zahl der unterstützten „Intelligenter Dörfer"-Strategien	1

Jahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029*
Umsetzung O.32	0	0	0	0	1	0
Prognose Ausgaben	0 €	0 €	0 €	0	100.000,00 €	0 €
Umsetzung R.40	0	0	0	0	1	0

4.5 Konzentration der Mittel auf strukturell benachteiligte Gebiete im Bereich Wirtschaft

In diesem Finanzierungsplan vorgesehen Mittel konzentrieren sich auf die strukturschwachen Gemeinden, im Besonderen aber auf die Fraktionen im Gebiet mit dem höchsten Entwicklungsbedarf. Deshalb ist die LAG angehalten, bei der Bewertung, bei der Genehmigung der Projekte und der Vergabe der Beiträge mindestens 60% der Mittel für strukturell benachteiligte Gemeinden oder Fraktionen vorzusehen. In den Bewertungskriterien der einzelnen Aktionen wird dieser Umstand zusätzlich bewertet.

4.6 Verteilung der Finanzmittel auf die Jahre der Förderperiode

OUTPUT INDIKATOR	2024	2025	2026	2027	2028	2029	TOT
O.20 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	0	0	1	0	0	0	**1**
O.22 Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitions-Vorhaben oder -Einheiten	0	0	0	1	3	2	**6**
O.23 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten nicht produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	0	0	0	1	1	1	**3**
O.24 Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe	0	0	0	1	1	0	**2**
O.27 Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenz-gründung erhalten	0	0	0	0	1	0	**1**
O.31 Anzahl lokaler Entwicklungsstrategien LEADER oder unterstützter vorbereitende Maßnahmen	0	1	0	0	0	0	**1**
O.32 Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit	0	0	0	0	1	0	**1**

ERGEBNISINDIKATOR	2024	2025	2026	2027	2028	2029	TOT
R37 - Anzahl von neuen Arbeitsplätzen entstanden durch GAP-geförderte Projekte	0	0	0	0	1	0	**1**
R38 - Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung, die von den lokalen Entwicklungsstrategie von LEADER betroffen ist	0	25.359	0	0	0	0	**25.359**
R.39 - Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie	0	0	1	1	2	0	**4**
R.40 - Zahl der unterstützten „Intelligenter Dörfer"-Strategien	0	0	0	0	1	0	**1**
R.41 - Prozentsatz der ländlichen Bevölkerung, die dank der GAP-Unterstützung von einem verbesserten Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur profitiert	0	0	0	2.977	4.754	3.762	**11.493**

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	TOT
Ausbezahlte Beitrage SRG06A + B	€ 0	€ 62.364,40	€ 155.744,40	€ 512.364,40	€ 1.192.364,40	€ 816.272,33	**€ 2.739.109,94**

5. BESCHREIBUNG DER DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN DER KOOPERATIONSPROJEKTE.

Die LAG Sarntaler Alpen bewertet die Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten prinzipiell als qualifizierten Weg, damit die lokale Entwicklung einen Mehrwert erhält und aus der Dimension der Selbstreferenzialität heraustreten kann.
In diesem Sinne ist die Kooperation zwischen den LAG' s eine Aktivität, die darauf abzielt, die Verstärkung der lokalen Entwicklungsstrategie durch die Vernetzung von Erfahrungen zu steigern. Aus diesem Grund und aus guten Erfahrungen, wird die LAG Sarntaler Alpen auch weiterhin, wie in der letzten Programmperiode eng mit den LAG's Südtirol zusammenarbeiten.
Bei transnationalem und transregionalem Zusammenarbeiten, steht vorwiegend der Wissensaustausch im Vordergrund.
Für diese LEADER- Periode sind keine Kooperationsprojekte geplant, geschuldet vorwiegend der kurzen Laufzeit der Programmperiode.
Trotzdem wird die LAG- Sarntaler Alpen, im Rahmen der LEADER- Unterintervention B, die vorhandenen Kontakte und auch neue pflegen, um gemeinsame Erfahrungen auszutauschen und gemeinsam Mehrwert zu beiden Themen (A+B), spezifisch zu Innovation, Jungunternehmerförderung und Nachhaltigkeit, zu schaffen.

6. BESCHREIBUNG DES AKTIONSPLANS, DER DIE ZIELE IN KONKRETE AKTIONEN MIT DAZUGEHÖRIGEM FINANZPLAN EINBINDET.

Von den acht Interventionskategorien der EU sind folgende in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie betroffen:
1- Umwelt-, Klima- und andere Bewirtschaftungsverpflichtungen
2- Naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen
4- Investitionen
5- Niederlassung von Junglandwirten und Existenzgründungen im ländlichen Raum
7- Zusammenarbeit
8- Wissensaustausch und Informationen
Für den Aktions- und Umsetzungsplan und zum Erreichen der vorgegebenen Ziele dieser Entwicklungsstrategie, werden folgende LEADER-Aktionen aus den Interventionen der nationalen Interventionsliste des PSN abgeleitet:

6.1 Aktionsplan der LEADER-Strategie Sarntaler Alpen

Die Auswahl der Leader-Aktionen soll sich auf den Themenbereich A - Lokale Angebotssysteme im sozio-kulturellen touristischen Bereich sowie in der Naherholung -konzentrieren.
Aktionen zum Themenbereich B - Lokale Produktionssysteme im handwerklichen und verarbeitenden Bereich – sollen den Themenbereich A ergänzen und für das LEADER-Gebiet die sozio-ökonomische Entwicklung fördern.

LEADER-Aktion SRD07 - Investitionen in die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums	
Code Leader-Aktion	**SRD07**
Titel der Aktion	Investitionen für die sozio-ökonomische Entwicklung des ländlichen Raums
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereiche	**5.** Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme **6.** Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.22.** Anzahl unterstützter Infrastrukturinvestitions-Vorhaben oder -Einheiten
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet der Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhalfige Forstwirtschaft

3 Anforderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE1	Förderung des Potentials im Tourismus zur Steigerung der Wertschöpfung	Qualifiziert	Ja
BE2	Erhöhung der regionalvernetzten sozialen Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensfasen und Lebensformen	Qualifiziert	Ja
BE3	Verbesserung von bedarfsorientierten, klimafreundlichen und gemeindeübergreifenden Mobilitätsangebote	Qualifiziert	Ja
BE4	Verbesserung der sozioökonomischen Infrastrukturen im ländlichen Gebiet auch durch den Erhalt und die Sanierung von Almen	Qualifiziert	Ja
BE5	Verbesserung der Attraktivität und Frequenz der Dorfkerne im ländlichen Gebiet	Qualifiziert	Ja
BE6	Verbesserung der Motivationsangebote in der Naherholung für Familien, Kinder und Jugendliche	Qualifiziert	Ja
BE7	Unterstützung des Erhalts und der Wiederbelebung der Kulturlandschaften und Kulturgüter im ländlichen Raum	Qualifiziert	Ja
BE8	Förderung in der Aufrechterhaltung von Biodiversität und Ökosystemen	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat.

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Aktion

Investitionen im ländlichen Raum sind nicht nur für die ländliche Bevölkerung wichtig, sondern für die Gesellschaft als Ganzes. Menschen, die in ländlichen Gebieten leben, sollten die gleichen Möglichkeiten haben wie Menschen, die in städtischen Gebieten leben. Gleichzeitig nutzt aber auch die städtische Bevölkerung die grundlegenden ländlichen Dienstleistungen, z.B. wenn sie in den Urlaub fährt oder ihre Freizeit verbringt.
Die Unterstützung zielt auf die sozio-ökonomische Entwicklung der ländlichen Gebiete durch Investitionen in den Bau, die Anpassung und/oder den Ausbau von Basisinfrastrukturen ab, die den (landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen) Unternehmen, den ländlichen Gemeinschaften und der Gesellschaft im Allgemeinen dienen. Diese neuen oder angepassten/erweiterten Infrastrukturen sollen einerseits die Gebiete mit den grundlegenden Dienstleistungen versorgen, die notwendig sind, um der Entvölkerung, insbesondere in den am stärksten benachteiligten Gebieten, entgegenzuwirken, und andererseits die ländlichen Gebiete als Orte zum Leben, Lernen, Arbeiten und für das psychophysische Wohlbefinden attraktiver machen.
In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:
a) Verkehrsinfrastruktur zur Versorgung ländlicher Gebiete;
b) Wassernetze;
c) Infrastruktur für den Tourismus;
d) Infrastruktur für die Freizeitgestaltung;
e) IT-Infrastruktur und digitale Dienste;
f) Machbarkeitsstudien;
Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion a**) betreffen die Unterstützung des Baus, der Anpassung und des Ausbaus von Straßen, die ländliche Gebiete erschließen, um die Zugäng-

lichkeit der von den Interventionen betroffenen Gebiete zu verbessern, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Gebiets.
Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion b)** zielen auf die Rationalisierung der Netze zur Bewältigung von Wassernotfällen ab.
Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion c)** zielen auf eine bessere touristische Nutzung der ländlichen Gebiete ab. Ziel der Aktion ist es, die Attraktivität der unter die Aktion fallenden Gebiete zu erhöhen, indem ihre Besonderheiten durch eine angemessene Infrastrukturausstattung hervorgehoben werden.
Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion d)** unterstützen alle Freizeitinfrastrukturen, die den Bewohnern der von der Aktion betroffenen Gebiete dienen, aber auch Aktivitäten von Nichtbewohnern anregen, die diese Infrastrukturen nutzen können.
Investitionen im Rahmen der **Unteraktion e)** zielen darauf ab, die Ausstattung ländlicher Gebiete mit IT-Infrastruktur zu verbessern, und zwar nicht nur in physischer Hinsicht (z. B. lokale TLC-Systeme oder Zugangsnetze), sondern auch in "immaterieller" Hinsicht, z. B. in Form von IT-Plattformen für die Erfassung und Verwaltung von Datenbanken und digitalen Diensten, die für ländliche Gemeinschaften und Aktivitäten von Nutzen sind.
Die Investitionen im Rahmen der **Unteraktion f)** betreffen die Ausarbeitung von Machbarkeitsstudien, wenn sie sich auf Investitionen in Verbindung mit den Unteraktionen a) bis d) beziehen.
Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf **kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000€ nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.**

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRD03) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD09, SRD14, SRG07) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Öffentliche Körperschaften
- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter
- Lokale Körperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

- Oder private
- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

in individueller oder assoziierter Form mit Sitz und/oder Aktivität im LEADER-Gebiet

7 Zulässige Kosten

- **Unteraktion a)** Bau, Anpassung und Ausbau des ländlichen Straßennetzes mit Ausnahme der Forst- und Weidewege im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018;
  - Bau neuer Straßen im ländlichen Raum, wenn ein objektiver Bedarf nachgewiesen ist;
  - Ausbau, Umgestaltung und Sicherung des bestehenden Straßennetzes;
  - Bau, Anpassung und/oder Erweiterung von Zusatzeinrichtungen (z.B. Abstell- und Wendeplätze, Straßenbeleuchtung, Geh- und Radwege, Bushaltestellen, Parkplätze außerhalb bebauter Ortskerne usw.).

  Ordentliche Instandhaltungsarbeiten sind ausgenommen. Außerordentliche Instandhaltungs- oder Sanierungsarbeiten müssen objektiv begründet und nachprüfbar sein.

Die mit dieser Investitionsart geförderten Straßen dürfen keine Zugangsbeschränkungen aufweisen, so dass eine Mehrfachnutzung möglich ist.

- **Unteraktion b)** Bau, Anpassung und Modernisierung der Wasserinfrastruktur in ländlichen Gemeinden:
  - Bau und/oder Sanierung von Trinkwasserbrunnen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen zur gemeinsamen Nutzung;
  - Investitionen in Bewässerungssysteme, landwirtschattliche Bewässerungsnetze und routinemäßige Wartungsarbeiten sind ausgeschlossen.
- **Unteraktion c)** Bau, Anpassung und Erweiterung der touristischen Infrastruktur, bestehend aus dauerhaften Bauten und Anlagen, die von der Allgemeinheit genutzt werden können und sich im öffentlichen Raum befinden und touristischen Zwecken dienen:
  - Bau und/oder Anpassung von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
  - Bau neuer Zugangswege oder Verbindungen zwischen mehreren thematischen Routen;
  - Anschaffung/Herstellung und Aufstellung von Informationstafeln, Wegweisern und Hinweisschildern;
  - Maßnahmen zur Gewährleistung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Nutzer mit besonderen und spezifischen Bedürfnissen (Holzplattformen und -brücken auf rutschigen Wegen oder auf Wegen mit Stufen und Terrassen, Rastplätze und Aussichtspunkte, die für Rollstuhlfahrer geeignet sind, Schilder in Braille-Schritt oder taktile Karten für Menschen mit Sehbehinderungen sowie für diesen Zweck konzipierte Ausrüstungen);
  - Errichtung von temporären Wetterschutzhütten, Biwaks, Picknickplätzen, Rastplätzen und Ausstellungspunkten;
  - Infrastruktur für die Entwicklung des naturnahen Tourismus zur Förderung eines nachhaltigen, naturnahen Tourismusangebots, z.B. Naturerlebnisräume, Wanderwege und Klettersteige außerhalb von Ortschaften etc. zur Erhaltung des Natur- und Kulturerbes;
  - Stützpunkte und sanitäre Einrichtungen;
  - Georeferenzierung der Routen;
  - Anpassung von Gebäuden und/oder Erwerb von Mobiliar und Ausrüstung für die Errichtung oder Verbesserung von Informations- und Besucherzentren;
  - Restaurierung, Erhaltung, Umstrukturierung und Anpassung von Bauwerken von landschaftlichem und kulturellem Wert entlang oder in der Nähe der durch diese Art von Investitionen geförderten Strecken;
  - Investitionen zur Entwicklung von Tourismusdienstleistungen im Zusammenhang mit dem ländlichen Tourismus, wie z. B.:
    - Investitionen in die technologische Innovation von Tourismusdienstleistungen durch Informationssysteme;

- Investitionen für die Organisation von Werbe-, Empfangs- und Begleitdiensten auf aggregierter Ebene sowie für andere Aktivitäten, die mit den Bedürfnissen des ländlichen Tourismus zusammenhängen, z.B. die Einrichtung von Informations- und Werbeeinrichtungen für Touristen usw;
- Erstellung von Tourismus- und Informationsmaterial (auch online), das sich auf das Angebot im Zusammenhang mit dem territorialen Erbe im Freien bezieht und mit Investitionen verbunden ist;
- Schaffung von Multimedia-Websites, die nicht mit wirtschaftlichen Aktivitäten und technologischer Innovation verbunden sind, d.h. materielle und immaterielle Investitionen für die Entwicklung von Kommunikationssystemen (IKT).

- **Unteraktion d)** Bau, Verbesserung, Anpassung und Erweiterung öffentlicher Erholungseinrichtungen:
  - Bau und/oder Anpassung von Anlagen für sportliche Aktivitäten im Freien;
  - Schaffung von Flächen für Spielplätze, Mehrzweck-Freizeitanlagen, Bereiche für Kinder;
  - Bau und/oder Anpassung von Freizeiteinrichtungen in oder in der Nähe von ländlichen Siedlungen.
- **Unteraktion e)** Schaffung, Anpassung und Erweiterung von IT-Infrastrukturen und digitalen Diensten:
  - Realisierung von Multimedia-Websites, Datenbanken und Plattformen für die Erfassung, Kartierung, Sammlung und Verwaltung von Daten über das soziale, natürliche, historische und kulturelle Erbe (z.B. Flurnamen);
  - Entwicklung von Anwendungen (auch in mobiler Form) zur Abfrage der Plattformen/Datenbanken;
  - Datenbanken und funktionale Dienste für andere Initiativen im Bereich Wald/Land;

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht.
Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.
Förderfähig sind die Kosten für die Durchführung der oben genannten Investitionen, die sowohl den ländlichen Gemeinden als auch der Gesellschaft insgesamt zugute kommen:

- Bau von Wanderwegen, Reitwegen, Radwegen usw. sowie von thematischen, naturkundlichen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Bauarbeiten zur Schaffung, Erneuerung, Verbesserung und Sanierung von Dienstleistungen, öffentlichen Infrastrukturen, Wegen und Straßen in ländlichen Gebieten;
- Erwerb von Ausrüstungen, Maschinen und Geräten;
- Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
- Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;
- Kauf und Anbringung von Beschilderungen und Informationstafeln;
- Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung und Herstellung/Produktion von Informationsmaterial aller Art, auch online;
- Einrichtung lokaler IKT-Systeme oder Zugangsnetze sowie Kauf von digitaler Software und Ausrüstung, Programmierung und EDV-Dienstleistungen;

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 " Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- Forst- und Weidewegenetze im Sinne des Gesetzesdekrets 34 von 2018;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastruktur)

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht;

Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Investition muss von allgemeinem öffentlichem Interesse sein;
- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und/oder öffentlichem Nutzungsrecht anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigefügt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG-Eigentümer oder Besitzer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein.

- - Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen
  - Mindestbetrag von 200.000 € nicht unterschreiten:

Die Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht.
Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

- Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen,

dürfen die Gesamtausgaben für das Projekt den
- Höchstbetrag von 800.000€ nicht überschreiten.

- Mit den Arbeiten oder Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens darf erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen werden..

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.
Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.
Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- innovativer Charakter des Projekts (Aufwertung einer bestehenden Struktur, Schaffung einer neuen Struktur oder einer neuen Dienstleistung...);
- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts).
- sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.);
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investitionen unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung der Bevölkerung an der Projektentwicklung, der Formen der integrierten Planung, der potenziellen Nutznießer und des Grades der Nachhaltigkeit der Investitionen;

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft

☒ Mindestbeitrag (De-minimis - laut EU Reglement Nr. 2831/2023)

11 Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;
- Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.
Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt 80 % - 100%** für öffentliche Träger
und **maximal 80 %** für private Träger.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffent-liche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationa-le Quote	Nationa-le Quote €	% Privat	Private Quote €
SRD07	1.415.639	100	1.415.639	40,70	576.165,08	59,30	839.473,92	0	0

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von beifugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box
Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens
Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – **Unteraktion a, e**	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
32.2 Amt für Bergwirtschaft – **Unteraktion b, c, d**	32.2 Amt für Bergwirtschaft

LEADER-Aktion SRD09 – Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	
Code Aktion-Leader	**SRD09**
Titel der Aktion	Nicht produktive Investitionen in ländlichen Gebieten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.23.** Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten nicht produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet der Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

3 Anforderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE1	Förderung des Potentials im Tourismus zur Steigerung der Wertschöpfung.	Qualifiziert	Ja
BE2	Erhöhung der regionalvernetzten sozialen Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen.	Qualifiziert	Ja
BE3	Verbesserung von bedarfsorientierten, klimafreundlichen und gemeindeübergreifenden Mobilitätsangebote.	Qualifiziert	Ja
BE4	Verbesserung der sozioökonomischen Infrastrukturen im ländlichen Gebiet auch durch den Erhalt und die Sanierung von Almen.	Qualifiziert	Ja

BE5	Verbesserung der Attraktivität und Frequenz der Dorfkerne im ländlichen Gebiet.	Qualifiziert	Ja
BE6	Verbesserung der Motivationsangebote in der Naherholung für Familien, Kinder und Jugendliche.	Qualifiziert	Ja
BE7	Unterstützung des Erhalts und der Wiederbelebung der Kulturlandschaften und Kulturgüter im ländlichen Raum.	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikator

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.41 Vernetzung des ländlichen Raums in Europa: Anteil der ländlichen Bevölkerung, der aufgrund der GAP-Unterstützung besseren Zugang zu Dienstleistungen und Infrastruktur hat

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Aktion

Im Rahmen der Aktion werden Investitionen zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete durch die Stärkung der Grundversorgung der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie die Bewahrung traditioneller Tätigkeiten und der ländlichen Architektur und der entsprechenden Freiflächen unterstützt. Die Aktion zielt auch darauf ab, die ländliche Besiedlung und das menschliche Erbe durch Investitionen zur Restaurierung von Gebäuden und architektonischen Komplexen und Elementen sowie der entsprechenden Freiflächen aufzuwerten und so insgesamt zur Verbesserung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Bevölkerung, der Beschäftigungs- und Einkommenssituation in ländlichen Gebieten und zur Bekämpfung der Entvölkerung von Randgebieten beizutragen.
In diesem Zusammenhang sind die Arten von Investitionen in die Infrastruktur, die von LEADER unterstützt werden können, in den folgenden Unteraktionen aufgeführt:

- **Unteraktion a):** Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich Sozial- und Gesundheitsdiensten, kulturellen Aktivitäten und der damit verbundenen Infrastruktur;
- **Unteraktion b):** Verbesserung der **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Artefakten von öffentlichem Interesse und Nutzen;
- **Unteraktion c):** Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensemblen, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt;
- **Unteraktion d):** Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum** ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen**, oder öffentliche Räume und historische Zentren innerhalb bewohnter Zentren durch Umbau/Renovierung, Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke;
- **Unteraktion e):** Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von gefährdeten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen.

Die von diesem Aktionsblatt abgedeckten Investitionen beziehen sich auf kleine Infrastrukturen, d. h. Infrastrukturen, bei denen die Gesamtinvestition des Projekts die finanzielle Schwelle von 5.000.000 € nicht überschreitet. Übersteigen die Investitionen den finanziellen Schwellenwert von 5.000.000 €, wird die Infrastruktur als groß angelegt definiert.

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind synergetisch mit anderen Investitionsmaßnahmen für (landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche) Unternehmen in ländlichen Gebieten (SRD03, SRE04) sowie mit anderen Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die ländliche Bevölkerung (SRD07, SRD14) verknüpft, und zwar sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Ausstattung mit grundlegenden Dienstleistungen in diesen Gebieten als auch auf die Verringerung der infrastrukturellen Kluft zwischen ländlichen und städtischen Gebieten im Hinblick auf eine insgesamt gerechtere Entwicklung der gesamten Gesellschaft.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Öffentliche Einrichtungen

- Autonome Provinz Bozen - Südtirol und ihre Abteilungen/Amtsstellen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)
- Verwaltungen des öffentlichen Vermögens

oder private

- Vereine
- Verbände
- Genossenschaften/Sozialgenossenschaften
- Gesellschaften
- andere juristische Personen, sofern sie in individueller oder assoziierter Form im öffentlichen Interesse, mit Sitz und/oder Tätigkeit im Leader-Gebiet sind.

7 Zulässige Kosten

- **Unteraktion a):** Unterstützung von Investitionen zur Einführung, Verbesserung oder Ausweitung von **Basisdienstleistungen auf lokaler Ebene für die ländliche Bevölkerung**, einschließlich sozialer und gesundheitlicher Dienstleistungen, kultureller Aktivitäten und entsprechender Infrastruktur:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von gemeinnützigen Strukturen für kulturelle Aktivitäten, einschließlich Theatern, Museen, Ökomuseen, Gemeinschaftszentren, CoWorkingSpaces, Kinos, Clubs, botanischen Gärten, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Anpassung von Infrastrukturen, die der Kultur und der Ausbildung sowie anderen grundlegenden Dienstleistungen (z. B. kommunale Zentren für soziale Aktivitäten usw.) gewidmet sind, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau und/oder die Renovierung von Zentren für Sozial und Pflegedienstleistungen, einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen sowie Investitionen in Dienstleistungen und Einrichtungen zur Unterstützung innovativer und ressourcenschonender Mobilitätsformen (z. B. Radfahren oder öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen die Anschaffung der entsprechenden Fahrzeuge) einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Dienstleistungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- **Unteraktion b):** Verbesserung von **Almen** durch den Bau, die Renovierung und/oder die Erweiterung von Almgebäuden und anderen Arten von ländlichen Gebäuden und Gegenständen:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Einrichtung, Renovierung, Verbesserung und Wiederherstellung von Infrastrukturen von öffentlichem Interesse und Nutzen, die für die touristische Nutzung und Erholung von Bedeutung sind.
- **Unteraktion c):** Aufwertung des **ländlichen Siedlungs- und Kulturerbes** durch die Wiederherstellung von bedeutenden und wertvollen Ensemblen, Gebäuden und architektonischen Elementen sowie des kleinen architektonischen Erbes, das die ländliche Landschaft prägt.
  Materielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung von kulturellen, künstlerischen und historischen Gütern. Die förderfähigen Objekte müssen über eine von der zuständigen Stelle oder Gemeinde ausgestellte Bescheinigung verfügen, die ihren historischen, kulturellen oder landschaftlichen Wert bestätigt:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung, Sanierung und Neugestaltung von historischen Kulturgütern oder Kunstschätzen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Stätten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).

- **Unteraktion d):** Sanierung und **Aufwertung jüngerer Gebäude im ländlichen Raum** ungenutzter, gefährdeter oder **stillgelegter Flächen** oder öffentliche Räume und historische Zentren innerhalb bewohnter Zentren durch Umbau/Renovierung, Sanierung, Wiedergewinnung, Wiederverwendung und Wiederverwertung für nichtproduktive Zwecke:
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für die Renovierung und Sanierung historischer Dorfkerne durch die Durchführung von Maßnahmen, die das Dorfbild prägen;
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen für den Bau, die Renovierung und Sanierung von öffentlichen Gärten/Plätzen in Gemeinden und ländlichen Gebieten;
  - bauliche Maßnahmen, Einrichtung und Ausstattungen zur Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb bebauter Ortskerne (durch den Bau von Straßen, Gehwegen, Parkplätzen usw.) durch die Beseitigung architektonischer Barrieren und die vorrangige Berücksichtigung der schwächsten Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Radfahrer, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen und Kinder usw.), einschließlich Investitionen in die technologische Innovation von Standorten durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- **Unteraktion e):** Verbesserung, Sanierung, **Refunktionalisierung von landschaftsprägenden ländlichen Gebieten**, sowie von beeinträchtigten und kritischen Flächen auch in Stadt-Land-Übergangsräumen.
  Materielle und immaterielle Investitionen im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der außerordentlichen Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung der ländlichen Landschaft:
  - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierung und Sanierung von historischen Kulturlandschaften;
  - Arbeiten zur Erhaltung, Wiederherstellung und Sanierung des natürlichen Erbes von Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert.

Die genannten Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes auch untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht.
Hinsichtlich der Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1. und 4.7.3, Absatz 1 des PSP und Kapitel 7 des CSR der Autonomen Provinz Bozen.
Als förderfähig gelten jene Kosten, die bei der Durchführung der oben genannten Investitionen für Basisdienstleistungen und andere Infrastrukturen und Anlagen im öffentlichen Interesse anfallen:

- Kosten in direktem Zusammenhang mit:
- Bauliche Maßnahmen für die Realisierung der geplanten Arbeiten und Gebäude und Anlagen/Einrichtungen, einschließlich Investitionen für die technologische Innovation von Standorten/Diensten und Einrichtungen durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT);
- zugehörige Implementierungs-, Installations-, Support- und Entwicklungskosten für die ordnungsgemäße Einführung der Basisdienste und Inbetriebnahme der zugehörigen Infrastruktur (hinzu kommen die zu erwartenden Kosten für die Vergütung von Freiberuflern und Beratern, die eng mit dem Projekt und den Diensten verbunden sind);
- im konkreten Fall der Schaffung einer Infrastruktur:

- Sicherheitskosten gemäß Gesetzesverordnung 81/08;
- Unvorhergesehene Kosten (wenn sie in der Kostenschätzung des Ausführungsprojekts enthalten sind) bis zu einer Höhe von 3 % der zulässigen Arbeiten sind bei Bauarbeiten förderfähig. Unvorhergesehene Mehrkosten sind beim Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht förderfähig;

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Abschnitt 4.7.1 " Nicht förderfähige Investitionen" des PSP 2023-2027 sind folgende Maßnahmen **nicht förderfähig**:

- Investitionen, die keinen Zugang und/oder keine Nutzung durch die Öffentlichkeit ermöglichen;
- Investitionen in Form von Leasing;
- Sacheinlagen;
- ordentliche Instandhaltungskosten;
- allgemeine Kosten/technische Kosten im Zusammenhang mit den Ausführungsprojekten (Planung, Bauleitung, geologisches Gutachten, Sicherheits- und Koordinationsplan, Statik, Bauabrechnung und -prüfung für Bauwerke und Infrastrukturen)

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Investitionen müssen, sofern vorhanden, mit den Entwicklungsplänen der Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum und/oder den lokalen Entwicklungsstrategien in Einklang stehen. In diesem Fall müssen die geplanten Investitionen nicht notwendigerweise in den genannten Gemeindeentwicklungsplänen vorgesehen sein, es obliegt jedoch der zuständigen Verwaltung, durch einen entsprechenden Beschluss/eine entsprechende Bescheinigung zu bestätigen, dass die Maßnahme nicht im Widerspruch zu den genannten Plänen steht.
Grundsätzlich sind Projekte förderfähig, die folgende Bedingungen erfüllen:

- im Falle privater Begünstigter müssen sie von der zuständigen öffentlichen Verwaltung (durch schriftliche Erklärung oder Beschluss) als Arbeiten von öffentlichem Interesse und zur öffentlichen Nutzung anerkannt sein;
- im Falle von Bauarbeiten muss dem Antrag das Ausführungsprojekt der durchzuführenden Arbeiten beigefügt werden, das durch einen Beschluss des Ausschusses/Gemeinderats oder des zuständigen Gremiums des Antragstellers genehmigt wurde;
- um eine zügige Durchführung der Investitionen zu gewährleisten, müssen die Antragsteller zum Zeitpunkt der Vorlage des Projektantrages bei der LAG, Eigentümer oder Besitzer der von den Investitionen betroffenen Flächen und/oder Infrastrukturen sein.

- Förderfähig sind Investitionen, die die im entsprechenden Abschnitt der LES genannten spezifischen Ziele verfolgen
- Die Aktivitäten müssen mit der Regionalpolitik und den entsprechenden Instrumenten und Plänen in Einklang stehen
- Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bei der Verwaltung der Verfahren zur Gewährung von Beihilfen zu vermeiden und gegebenenfalls ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben nicht förderfähig, bei denen die Gesamtinvestitionsausgaben des Vorhabens einen
  – Mindestbetrag von 200.000 € nicht unterschreiten.

Die Unteraktionen sind im Sinne eines integrierten Projektansatzes untereinander kombinierbar, sofern dies für die Zielerreichung des Projektes sinnvoll ist, für die kombinierten Unteraktionen dasselbe Landesamt zuständig ist und der Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen nichts anderes vorsieht.

Die Förderung bezieht sich auf Investitionen in Infrastrukturen zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, sowie auf Infrastrukturen und Einrichtungen, die ausschließlich im LEADER-Gebiet realisiert werden.

- Um einer angemessenen Anzahl von Personen den Zugang zur Förderung zu ermöglichen, dürfen die Gesamtausgaben für jedes Projekt den **– Höchstbetrag von 800.000 €** nicht überschreiten.

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte mit den Arbeiten oder Tätigkeiten erst nach Einreichung des Förderantrags bei der zuständigen Landesbehörde begonnen hat.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG (dem Projektauswahlgremium) auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien.
Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.
Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Innovationscharakter des Projekts (neue Nutzung einer bestehenden Einrichtung, Schaffung einer neuen Einrichtung oder Dienstleistung)
- Ausdehnung des betroffenen Gebiets oder der Gruppe, die vom Projekt profitiert (im Sinne der übergemeindlichen Wirkung des Projekts)
- Sozialer und inklusiver Charakter (z. B. Projekt zugunsten von Familien, jungen Menschen usw.).
- Positive Auswirkungen (ökologischer Fußabdruck und Erhaltung der biologischen Vielfalt)
- Prioritäten im Zusammenhang mit der territorialen Dimension der Investition mit besonderem Augenmerk auf die Beteiligung der Bevölkerung an der Entwicklung des Projekts, Formen der integrierten Gestaltung und wer potenziell davon profitieren wird, sowie in Bezug auf den Grad der Nachhaltigkeit der Investition

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☐ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft

☒ Mindestbetrag - De Minimis Verordnung 2831/2023

11 Verpflichtungen

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Durchführungsbestimmungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Varianten und/oder Ausnahmeregelungen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den folgenden Bedingungen zu gewährleisten:
  Unbeschadet von Fällen höherer Gewalt muss die Stabilität der geförderten Investition gewährleistet sein: Die Begünstigten von Beihilfen im Rahmen dieser Aktion müssen sich verpflichten, den Finanzierungsgegenstand während eines Zeitraums von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Abschlusszahlung der Beihilfen für Bauinvestitionen nicht zweckentfremdet zu verwenden; bei der Finanzierung von Ausrüstungen gilt die Verpflichtung, den Finanzierungsgegenstand nicht zweckentfremdet zu verwenden, für 5 Jahre.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.
Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der Fördersatz beträgt **80 % - 100%** für öffentliche Träger
und **maximal 80 %** für private Träger.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung

Im Hinblick auf die Kumulierbarkeit von Beiträgen und die Doppelfinanzierung werden die Regeln gemäß GAP-Strategieplan (PSP), Abschnitt 4.7.3, Absatz 2 angewandt.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffent-liche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationa-le Quote	Nationa-le Quote €	% Privat	Private Quote €
SRD09	670.981	100	670.981	40,70	273.089,27	59,30	397.891,73	0	0

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle/das Amt für Bergwirtschaft in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, mit der Verpflichtung, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box
Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens
Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zuständige Landesämter

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	**Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt**
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft – **Unteraktion: a, c, d**	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol
32.2 Amt für Bergwirtschaft - **Unteraktion: b, e**	32.2 Amt für Bergwirtschaft

LEADER-Aktion SRG07 - Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer

Code Leader-Aktion	**SRG07**
Name Aktion	Zusammenarbeit für die lokale ländliche Entwicklung und intelligente Dörfer
Art der Aktion	COOP (77) - Kooperation
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.32** Anzahl unterstützter anderer Vorhaben oder Einheiten der Zusammenarbeit
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft.

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE1	Förderung des Potentials im Tourismus zur Steigerung der Wertschöpfung.	Qualifiziert	Ja
BE2	Erhöhung der regionalvernetzten sozialen Angebote für Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensformen.	Qualifiziert	Ja
BE3	Verbesserung von bedarfsorientierten, klimafreundlichen und gemeindeübergreifenden Mobilitätsangebote.	Qualifiziert	Ja
BE8	Förderung in der Aufrechterhaltung von Biodiversität und Ökosystemen.	Qualifiziert	Ja
BE9	In der Region braucht es mehr Bewusstseinsbildung zu den Nachhaltigkeitszielen und vernetzte regionale Infinitiven zum Klimawandel.	Ergänzend	Ja
BE10	Es bedarf einer starken, regionalen Identität und einer bewussten Bewahrung von regionalem Wissen und kulturellem Erbe.	Ergänzend	Ja

4 Ergebnisindikator

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.40 Intelligente Transformation der Wirtschaft im ländlichen Raum: Zahl der unterstützten „Intelligenter Dörfer"-Strategien

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion unterstützt die Ausarbeitung und Umsetzung integrierter Projekte, Strategien für intelligente Dörfer, die als Kooperationsprojekte verstanden werden, die in einem oder mehreren Vorhaben artikuliert sind, von Gruppen öffentlicher und/oder privater Begünstigter geteilt werden und sich auf bestimmte Sektoren/Themenbereiche beziehen, um im LEADER-Gebiet den Einsatz innovativer Lösungen zu fördern, wobei auch mögliche Lösungen, die von digitalen Technologien und land- und forstwirtschaftlicher Multifunktionalität angeboten werden, umgesetzt werden, die in der Lage sind: positive wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen zu erzeugen; Phänomenen der Abwanderung und Verlassen der Dörfer entgegenzuwirken; Beziehungen und Austausch zwischen ländlichen und/oder städtischen Gebieten zu stärken.
Des Weiteren können auch andere Formen der Kooperation zwischen Partnern aus dem LEADER-Gebiet unterstützt werden.
Insbesondere in den bedürftigsten Gebieten mit begrenzter Größe (Gemeinden/Zusammenschlüsse von Gemeinden) ist die Aktion geeignet, die Aktivierung von Gemeinschaften von Akteuren zu unterstützen, um Folgendes zu fördern: innovative Ansätze (organisatorisch, pro-

zess- bzw. produktbezogen, sozial); die Schaffung von Größenvorteilen; die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft und einer integrativen Wirtschaft in verschiedenen Sektoren (Produktion, Tourismus, Umwelt, soziokulturell); die Verbesserung der Lebensqualität auf lokaler Ebene und die Verbesserung der Dienstleistungen für die Bevölkerung.
Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelgemeinschaften und Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Ausprägungen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall werden die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren festlegen, um die Abgrenzung und Komplementarität der zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.
Die Aktion unterstützt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsstrategien/-projekten in einem oder mehreren der unten beschriebenen Bereiche.
• **Zusammenarbeit für Lebensmittelsysteme, Versorgungsketten und lokale Märkte** -
Ziele: Verbesserung der lokalen Produktionsketten (Land- und Forstwirtschaft usw.); gemeinsame Arbeitsprozesse zu organisieren und Anlagen und Ressourcen gemeinsam zu nutzen; Stärkung der lokalen Märkte (solidarisch unterstützte Landwirtschaft, Erzeuger-Verbraucher-Netzwerke, Verbände und Vereinbarungen mit Vertriebs-ketten/Restaurants/Bauernmärkten usw.); die Prozesse der Kreislaufwirtschaft und die Abfallvermeidung zu verbessern; Förderung des bewussten Konsums und der Ernährungssicherheit; Förderung des Direktverkaufs; Förderung von Forstvereinbarungen und lokalen Wald-Holz-Lieferketten, die Waldbesitzer und -bewirtschafter sowie holzverarbeitende Unternehmen einschließen können, um die lokalen Märkte zu stärken; Förderung des Aufbaus lokaler Lieferketten für die Bewirtschaftung von land- und land- und forstwirtschaftlicher Biomasse sowie der möglichen Behandlung und Nutzung von Biomasse für Energiezwecke und für die Entwicklung der Bioökonomie
• Zusammenarbeit im ländichen Tourismus –
Ziel: Schaffung und/oder Organisation von Tourismusfunktionen in ländlichen Gebieten (Routen/Radwege; Regenerierung von Räumen, Landschaftsschutz, neue Mobilitätssysteme usw.); Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit des Tourismusangebots (Abfallmanagement, Abfallverringerung, Einführung von Öko-Bautechnologien, Aufwertung der natürlichen Ressourcen und der Landschaft; nachhaltige Mobilität usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Verbindungen mit land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Zertifizierung des ländlichen Raums, Absatzförderungspläne, integrierte Systeme usw.); Verbesserung der Zugänglichkeit (Einrichtungen und Dienstleistungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen usw.); Verbesserung der Marktpositionierung (Zertifizierungen, Vermarktungspläne, integrierte Systeme usw.); stärkere Verknüpfung mit den land- und forstwirtschaftlichen Ressourcen (Netze multifunktionaler land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, Valorisierung öffentlicher und/oder privater forstwirtschaftlicher Vermögenswerte usw.); Sensibilisierung der Nutzer (Kampagnen und Informationen über nachhaltige Nutzung usw.).
• Zusammenarbeit für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung –
Ziel: Schaffung/Verbesserung von Dienstleistungen und Aktivitäten für die lokale Bevölkerung und Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (Kultur, Bildung und Freizeit, Soziales, Wohlfahrt auch durch soziale Landwirtschaft zugunsten benachteiligter Personen usw.) und für die

Eingliederung in den Arbeitsmarkt (Dienstleistungen für Unternehmen, Vermittlungs-, Orientierungs- und Informationsaktivitäten; Wege zur Beschäftigung in Unternehmen oder unternehmerischen Aktivitäten, soziale Landwirtschaft, Bildungsaktivitäten und Sensibilisierungsmaßnahmen; Wiederherstellung von Räumen für Coworking, kollektive Workshops, Mobilität usw.).
• Zusammenarbeit für ökologische Nachhaltigkeit –
Zielsetzung: Förderung von Zusammenschlüssen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und/oder Waldbesitzern, lokalen Behörden und Akteuren, die an der Bewirtschaftung von Umweltressourcen auf lokaler Ebene beteiligt sind, Zusammenschlüsse zwischen Waldbesitzern und -pächtern; Durchführung kollektiver Projekte für Umweltzwecke (z. B. zur Abschwächung der Auswirkungen des Klimawandels, zur effizienten Nutzung von Wasserressourcen, zur Erhaltung der landwirtschaftlichen und naturkundlichen Artenvielfalt); Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete/Gebiete mit hohem Naturschutzwert, nationale/regionale Schutzgebiete; Ausarbeitung/Aktualisierung von Bewirtschaftungsplänen für öffentliche/private Waldgebiete und deren Integration mit anderen Raumplanungsinstrumenten.
Um eine wirksame und effiziente Umsetzung der Aktion zu fördern, sind im Rahmen der Aktivitäten des Nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum (Rete Rurale Nazionale) spezifische Unterstützungsmaßnahmen für die Belebung ländlicher Gebiete, die Suche nach Partnern und die Vorbereitung von Strategien für intelligente Dörfer vorgesehen. Auf lokaler Ebene kann diese Aktivität auch von den LAG durchgeführt werden, die die Aktion im Rahmen der Leader-Strategien für lokale Entwicklung aktivieren.

5.1 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Diese Aktion kann die auf territorialer Ebene durch andere GAP-Interventionen und andere aus EU-Mitteln geförderte Programme sowie andere nationale/regionale Rechtsinstrumente (z. B. Lebensmittelbezirke, Tourismus- und Produktionsgemeinschaften in ihren verschiedenen Formen) geförderten Maßnahmen nutzen und gleichzeitig verstärken, ergänzen und konsolidieren. Daher sollten die Kooperationsstrategien/-projekte auch die anderen Politiken berücksichtigen, die im Zuständigkeitsbereich aktiv sind, um Komplementaritäten und Synergien mit ihnen zu fördern, um die Wirkung der vorgeschlagenen Interventionen zu maximieren. Für diesen Fall legen die zuständigen Verwaltungsbehörden gegebenenfalls Verfahren fest, um die Abgrenzung und Komplementarität zwischen den zu unterstützenden Maßnahmen zu gewährleisten.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

Bei den Begünstigten, die von der LAG ausgewählt werden, muss es sich in Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse und die verschiedenen Bereiche der Zusammenarbeit, um

- neu gegründete öffentliche und/oder private Partnerschaften, die einen federführenden Partner benennen
- bereits bestehende öffentliche und/oder private Partnerschaften mit einer anerkannten Rechtsform, die einen federführenden Partner oder einen gesetzlichen Vertreter benennen, handeln.
  - Die Aktion unterstützt neue Formen der Zusammenarbeit, aber auch bestehende Formen der Zusammenarbeit, wenn sie eine neue Tätigkeit im Sinne von Art. 77 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 aufnehmen.

- An den Formen der Zusammenarbeit müssen mindestens zwei Personen/Einrichtungen beteiligt sein, die von einem federführenden Partner und/oder einem gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der als Verwaltungs- und Finanzmanager und Koordinator der Kooperationsstrategien/-projekte fungiert
- Mindestens einer der Kooperationspartner muss seinen Sitz und/oder operative Tätigkeit im LEADER-Gebiet haben. An den Partnerschaften und Kooperationsformen dürfen nicht ausschließlich Forschungseinrichtungen beteiligt sein (vgl. Art. 77, Abs. 5 der Verordnung (EU) 2021/2115). An der Kooperation beteiligte Forschungseinrichtungen können ihren Sitz auch außerhalb des LEADER-Gebietes haben.

7 Zulässige Kosten

Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, beginnt die Zuschussfähigkeit der von den Begünstigten getätigten Ausgaben mit dem Datum der Einreichung des Beihilfeantrags bei der Verwaltungsbehörde (beim zuständigen Amt). Eine Ausnahme bilden die allgemeinen Vorbereitungskosten für die Planung von Maßnahmen (einschließlich Durchführbarkeitsstudien), die bis zu 12 Monate vor Einreichung des Antrags getätigt werden können. Der oben genannte Zeitraum von 12 Monaten kann von der LAG auf 24 Monate verlängert werden.

Zulässige Kostenarten:

- Ausgaben für Studien über das betreffende Gebiet, Durchführbarkeitsstudien, Beschaffung von spezifischem Fachwissen, Ausarbeitung von Plänen oder gleichwertigen Dokumenten;
- direkte und indirekte Kosten im Zusammenhang mit den Projektmaßnahmen (in Bezug auf die Kostenarten anderer GAP-Interventionen)
- Betriebs und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtskosten für die Gründung der Partnerschaft;
- Verbreitung von Studien, Informationen über den Projektverlauf und die Ergebnisse, Erstellung von (auch digitalem) Informationsmaterial;
- Kosten für die Animation des betreffenden Gebiets, um ein kollektives territoriales Projekt zu verwirklichen;
- Ausgaben betreffend die Monitoring-Aktivitäten im Projekt;
- Kosten für Werbemaßnahmen.
- Kosten für internes Personal und externe Berater, die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahmen erforderlich sind.

Die Ausgaben für die Vorbereitung und Koordinierung von Kooperationsprojekten, dürfen 20 % der gesamten Projektkosten nicht überschreiten.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

Für jede Kooperationsstrategie/Kooperationsprojekt muss:

- ein Tätigkeitsplan vorgelegt werden, in dem die Ziele des Projekts, der Umfang der Maßnahmen, die beteiligten Personen, die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten, die Art der geplanten Maßnahmen, der Zeitplan für die Aktivitäten und die vorgesehenen Beträge (Finanzplan) festgelegt sind;
- sich auf einen Bereich der Zusammenarbeit beziehen;
- die Aufnahme neuer Tätigkeiten im Sinne von Artikel 77 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vorsehen;

- Die Mitgliedstaaten dürfen im Rahmen dieses Artikels eine Unterstützung nur für neue Formen der Zusammenarbeit, einschließlich bestehender Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, gewähren. An dieser Zusammenarbeit sind mindestens zwei Akteure beteiligt, und die Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung eines oder mehrerer der spezifischen Ziele gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei.
- falls zutreffend/bei Bedarf/bei Smart Village-Kooperationen, Unterstützung für das Management und die Animationsaktivitäten des Projekts und seiner Partnerschaften leisten.
- Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit von Investitionen zu gewährleisten, sind Vorhaben, bei denen die zuschussfähigen Ausgaben unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;
  - **Mindestbetrag € 100.000**
- Für die gleichen Zwecke wie beim vorherigen Kriterium kann für jedes Vorhaben ein Höchstbetrag der förderfähigen Ausgaben festgelegt werden;
  - Höchstbetrag € 200.000

Was die Bedingungen für die Förderfähigkeit von Projektvorschlägen anbelangt, so ist insbesondere Folgendes als weitere Bedingung für die Förderfähigkeit vorgesehen: "Maximale Projektdauer von 3 Jahren", die mit dem Zeitrahmen für die Durchführung der Programmplanung übereinstimmt.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in diesem lokalen Entwicklungsplan 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Umfang des betroffenen Gebiets oder der Zielgruppe, die von der Intervention profitiert (im Sinne einer gemeindeübergreifenden Wirkung des Projekts);
- spezifische Kompetenzen des Lead-Partners (z. B. Verwaltungskapazität des federführenden Partners, Vorhandensein von Kompetenzzentren oder Beratern im Bereich der Zusammenarbeit)
- Eignung des Projekts zur Verbesserung der e-Skills für ländliche Gebiete
- Art des Kooperationsprojekts im Sinne des Smart-Village Ansatzes
- Beteiligung von Beratungsunternehmen oder wissenschaftlichen Kompetenzzentren
- Zusammensetzung und Merkmale der Partnerschaft (z. B.: Anzahl der beteiligten Akteure;
- Vernetzung zwischen verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Sektoren in ländlichen Gebieten

Die Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden sich in Kapitel 7 dieser Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Verordnungen über staatliche Beihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☐ Ja ☐ Nein ☒ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen
Die geförderten Aktivitäten können in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen oder auch nicht
Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
Die Beihilfe fällt unter die in der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

☐ Mindestbetrag - alle im Rahmen dieser Aktion gewährten Beihilfen müssen mit der EU-Verordnung 2831/2023 (De-minimis) übereinstimmen

11 Verpflichtungen

11.1 Verpflichtungen der Lead-Partner der Kooperationsstrategien/-projekte

Der federführende Partner und/oder der gesetzliche Vertreter der Kooperationsstrategien/-projekte muss insbesondere Folgendes sicherstellen

- die administrative und finanzielle Koordinierung des Projekts;
- Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der Projektziele;
- die Erstellung von Abschluss und Prognoseberichten über die Projektdurchführung;
- Animation, Kommunikation, Information und Aktualisierung gegenüber den Projektpartnern;
- Kommunikation und Information über das Projekt, die durchgeführten Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse.

Der Umfang und/oder die Bereiche der Zusammenarbeit, die durch die Strategien/Projekte aktiviert werden, sollten für die Bewertung des GAP-Strategieplans angegeben werden.

11.2 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Information-, Publizitäts- und Sichtbarkeitsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben gelten die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/129.
Bei öffentlichen Begünstigten sind die Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe einzuhalten.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Der **Fördersatz beträgt 80 %**
und **maximal 80 %** für private Träger.

Die Höhe der Beihilfe kann **bis zu 100 %** betragen, mit Ausnahme der in Artikel 77 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2115/2021 vorgesehenen Fälle, in denen für Ausgaben, die anderen Aktionen zuzurechnen sind, die Beihilfeintensität der einzelnen Aktionen gelten muss.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlungen

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

Art der Förderung
Die Unterstützung kann als Globalbetrag gemäß Artikel 77 zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Vorhaben gewährt werden, die, wenn sie unter die Ausgabenarten anderer GAP-Vorhaben fallen, den einschlägigen Vorschriften und Anforderungen anderer Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raums (gemäß den Artikeln 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77-Leader und 78 der VO 2115/2021) einhalten oder nur die Kosten für die Zusammenarbeit decken und für die durchgeführten Vorhaben Mittel aus anderen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums oder anderen nationalen oder EU-Förderinstrumenten verwenden.

12.2 Kumulierung von Beihilfen und Doppelfinanzierung

Der Nationale Strategieplan (PSP) regelt in Abschnitt 4.7.3, Absatz 2, die Summierung von Beiträgen und die Doppelfinanzierung.

13 Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragssatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationale Quote	Nationale Quote €	% Privat	Private Quote €
SRG07	125.000	80%	100.000	40,70	40.700	59,30	59.300	20	25.000

In dieser Aktion werden die Betriebs- und Verwaltungskosten der Zusammenarbeit zu 100% finanziert. Alle anderen Kosten zu 80%.

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.
- Bei öffentlichen Begünstigten hingegen ist die Auszahlung davon abhängig, dass sie eine Erklärung des Schatzamtsdiensts vorlegen, in der sie sich verpflichten, den durch die Bürgschaft gedeckten Betrag zu zahlen, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

Erfüllt die Bedingungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft, Absatz 2 "Allgemeine Dienstleistungen", Buchstabe f): Vermarktungs- und Absatzförderungsdienstleistungen, einschließlich Marktinformation, Beratung und Absatzförderung in Bezug auf bestimmte Erzeugnisse, mit Ausnahme von Auszahlungen für nicht spezifizierte Zwecke, die von den Verkäufern dazu verwendet werden können, ihren Verkaufspreis zu senken oder den Käufern einen direkten wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen.

16 Zuständiges Landesamt

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

LEADER-Aktion SRD03 - Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten	
Code Leader-Aktion	**SRD03**
Titel der Aktion	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.20** Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO2 Verbesserung der Marktorientierung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs kurz- und langfristig, unter anderem durch stärkere Aufmerksamkeit für Forschung, Technologie und Digitalisierung
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Anforderung(en) der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE11	Förderung der Digitalisierung um Chancen und Herausforderungen, die sich daraus ergeben entsprechend nutzen zu können.	Qualifiziert	Ja
BE12	Förderung eines bewussten, nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets.	Qualifiziert	Ja
BE 13	Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten.	Qualifiziert	Ja

BE14	Förderung von Betrieben mit innovativen, attraktiven, Ideen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben.	Qualifiziert	Ja
BE 15	Unterstützung einkommensschaffender, kleinstrukturierter Landwirtschaft mit nachhaltiger Ausrichtung und enger Vernetzung mit den KonsumentInnen.	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikatoren

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, Investitionen für Aktivitäten zur Unternehmensdiversifizierung zu fördern, die das Wirtschaftswachstum und die nachhaltige Entwicklung in ländlichen Gebieten fördern und auch zur Verbesserung des territorialen Gleichgewichts sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht beitragen.
Die Aktion verfolgt durch die Unterstützung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten das Ziel, zur Einkommenssteigerung landwirtschaftlicher Familien beizutragen sowie die Attraktivität ländlicher Gebiete zu verbessern und gleichzeitig dem Trend entgegenzuwirken zu ihrer Entvölkerung.
In diesem Zusammenhang ist gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Gewährung von Investitionsbeihilfen für die Schaffung, Verbesserung und Entwicklung der folgenden Arten von verwandten landwirtschaftlichen Tätigkeiten vorgesehen:

a. Soziale Landwirtschaft;
b. Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Erzeugnisse, die nicht in Anhang I des AEUV aufgeführt sind (und möglicherweise von einem Minderheitsanteil von Erzeugnissen, die in Anhang I aufgeführt sind) und deren Verarbeitung und Vermarktung in Verkaufsstellen von Unternehmen;
c. touristische Freizeit Aktivitäten und Aktivitäten im Zusammenhang mit ländlichen Traditionen und der Verbesserung der natürlichen und landschaftlichen Ressourcen, ausschließlich nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten;
d. Pflege von Grünflächen und des Territoriums auch durch die Schaffung von Umweltdienstleistungen, die vom landwirtschaftlichen Unternehmen für die Pflege nicht landwirtschaftlicher Flächen erbracht werden;

Diese Aktion bezieht sich auf Investitionen in die Infrastruktur zur sozioökonomischen Entwicklung des ländlichen Raums, die sich hauptsächlich an die lokale Bevölkerung als Zielgruppe richten, und auf Infrastrukturen und Ausstattungen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebiets realisiert werden.

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen sind in synergetischer und ergänzender Weise mit anderen Maßnahmen des Plans für landwirtschaftliche Betriebe verbunden. Diese Verbindung ist sowohl im Hinblick auf die allgemeine Verbesserung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Hinblick auf die Unterstützung des Beitrags zur ökologischen Umstellung feststellbar.
Unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe kann diese Aktion synergetisch mit der Aktion für Investitionen in die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe wirken und die Fähigkeit der Betriebe zur Steigerung und Stabilisierung ihrer Rentabilität verbessern.
Die Stabilisierung der Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe wird auch durch Investitionsmaßnahmen angestrebt, die darauf abzielen, die möglichen negativen Auswirkungen (auf die Produktionsstrukturen) von extremen Wetterereignissen und Naturkatastrophen zu verhindern und auszugleichen, sowie durch spezifischere (nicht investive) Risikomanagementmaßnahmen zum Schutz vor Produktions- und Einkommensschwankungen.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Einzelne Landwirte oder assoziierte Landwirte im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Forstwirtschaft und Aquakultur tätig sind.
  Besondere Bedingungen für die Förderungswürdigkeit der Begünstigten:
  Als Landwirt gilt ein Landwirt, der eine der folgenden Tätigkeiten ausübt:
  - Landbewirtschaftung,
  - Tierhaltung und damit verbundene Tätigkeiten (APIA-Registrierung und/oder Handelskammer);
- Mithelfende Familienangehörige von einzelnen Landwirten oder assoziierten Landwirten im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit Ausnahme von Landwirten, die ausschließlich in der Aquakultur und Forstwirtschaft tätig sind;

7 Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten, auch jene enthalten im Anhang I des EU-Vertrags (landwirtschaftliche Produkte im Eingang), zu Produkten, die nicht im Anhang I des EU-Vertrags enthalten sind (nicht landwirtschaftliche Produkte im Ausgang) oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskette und in der Nahrungsmittelindustrie.

Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft ist das Vorhandensein einer Vereinbarung/ eines Abkommens zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem landwirtschaftlichen Unternehmen erforderlich, um die soziale Intervention/Dienstleistung, die der Bevölkerung angeboten werden soll, und die Beziehungen zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und der öffentlichen Einrichtung zu definieren (nur wenn dies durch ein bestehendes Provinzgesetz geregelt ist)
- Investitionen, die den im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Zielen dienen, sind förderfähig.
- Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Massnahme b) Verarbeitung von Erzeugnissen, müssen sich auf Erzeugnisse beziehen, die hauptsächlich aus der Bewirtschaftung der Flächen oder Wälder des Begünstigten oder aus der Tierhaltung stammen.
- Maßnahmen auf Grundstücken, die dem Unternehmen zur Verfügung stehen, sind förderfähig.
- Die Maßnahmen müssen auf dem Gebiet der LAG durchgeführt werden.
- Um förderfähig zu sein, müssen dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan oder ein Businessplan und ein Investitionsprojekt beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens bei der Erreichung der Interventionsziele liefern sollen;
- Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit von Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;
  - Mindestbetrag € 100.000
- Für die gleichen Zwecke wie beim vorherigen Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;
  - Höchstbetrag € 200.000
- für die Unteraktion a) Soziale Landwirtschaft - innovative wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung, Förderung der Integration, Unterstützung der kollektiven und individuellen Fähigkeiten: Durchführung von Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Sozial- und Gesundheitsdiensten, den für das Gebiet zuständigen öffentlichen Einrichtungen oder mit anderen öffentlichen oder privaten Akteuren (sofern dies in den sektoralen Vorschriften der Provinz Bozen vorgesehen ist).
  Die durch den öffentlichen Beitrag gedeckten Ausgaben sind förderfähig, wenn sie nach Einreichung des Förderantrags beim zuständigen Landesamt getätigt werden.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG Sarntaler Alpen für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.
Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauenunternehmen usw.)
- Zweck des Investitionsvorhabens (Schaffung eines neuen Produkts usw.)
- Auswirkung des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des Begünstigten Unternehmens
- Auswirkungen des Projekts auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten
- Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

10 Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen
Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.
Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
Die Beihilfe fällt unter die in der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

☐ Mindestbetrag - alle im Rahmen dieser Aktion gewährten Beihilfen müssen mit der EU-Verordnung 2831/2023 (De-minimis) übereinstimmen

11 Verpflichtungen und Auflagen

11.1 Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;
  - 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
  - 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen
- die Bedingungen und Grenzen einhalten, die in den geltenden nationalen und regionalen Vorschriften für die verschiedenen Arten von Interventionen vorgesehen sind, einschließlich der Eintragung in die entsprechenden regionalen Listen, sofern vorhanden (z.B. UAB, Lehrbauernhöfe usw.). Aktionen, die die Eintragung der Antragsteller in bestimmte Provinzlisten oder die Mitteilung des Beginns der Aktivitäten an öffentliche Stellen vorsehen, erfordern die entsprechende Eintragung/Meldung spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Finanzierung bei der zuständigen Provinzbehörde und die Aufrechterhaltung der Investition während der gesamten Dauer der Beschränkung.

11.2 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Information-s und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Der **Fördersatz beträgt 50 %** für private Träger.

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlung

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

13 Finanzierungsplan

Aktion	Gesamt-kosten (€)	Beitrags-satz (%)	Öffent-liche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationa-le Quote	Nationa-le Quote €	% Privat	Private Quote €
SRD03	186.760	50	93.380	40,70	38.005,66	59,30	55.374,34	50	100.000

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:
In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:

- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box
Anhang 2(8) des WTO-Übereinkommens.

Erläuterung, inwieweit die Intervention mit den einschlägigen Bestimmungen des Anhangs 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung übereinstimmt. (Green Box)
Die Aktion entspricht Ziffer 11 des Anhangs II des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über die Landwirtschaft, da die Unterstützung der Strukturanpassung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Investitionsbeihilfen erfolgt, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

a. Der Anspruch auf Zahlungen wird anhand von Kriterien bestimmt, die in einem Regierungsprogramm (GAP-Strategieplan) klar definiert sind, das die physische Umstrukturierung der Tätigkeiten eines Erzeugers als Reaktion auf objektiv nachgewiesene strukturelle Nachteile (SWOT-Analyse) fördern soll.
b. Die Höhe der Zahlungen in einem bestimmten Jahr darf nicht von der Art oder dem Umfang der Produktion (einschließlich Großvieheinheiten) abhängen, die der Erzeuger in einem Jahr nach dem Basiszeitraum durchführt, es sei denn, es gelten die Bestimmungen des nachstehenden Kriteriums e) (die Zahlungen richten sich nach den entstandenen Kosten).
c. Die Höhe dieser Zahlungen in einem bestimmten Jahr ist nicht an die Preise im In- oder Ausland gebunden, die für die Produktion in einem Jahr nach dem Basiszeitraum gelten (die Zahlungen basieren auf den entstandenen Kosten).
d. Die Zahlungen sind nur für den Zeitraum zu leisten, der für die Realisierung der Investition, für die sie vorgesehen sind, erforderlich ist (Einmalzahlungen für getätigte Einzelinvestitionen).
e. Die Zahlungen schreiben in keiner Weise die von den Begünstigten zu erzeugenden landwirtschaftlichen Produkte vor, es sei denn, sie verlangen, dass sie ein bestimmtes Produkt nicht erzeugen (produktionsabhängige Zahlungen).
f. f) Die Zahlungen müssen sich auf den Betrag beschränken, der notwendig ist, um den strukturellen Nachteil auszugleichen (die Zahlungen decken nur einen Teil der entstandenen Kosten).

16 Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion

Bezieht sich die Investition auch auf die Bewässerung?

☐ Ja ☒ Nein

17 Zuständiges Landesamt

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

LEADER-Aktion SRD14 - Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	
Code Leader-Aktion	**SRD14**
Titel der Aktion	Nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten
Art der Aktion	INVEST(73-74) - Investitionen, einschließlich Investitionen in Bewässerung
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.24** Anzahl der Betriebe oder Einheiten im Zusammenhang mit geförderten produktiven Investitionen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet der Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS

SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Beteiligung von Frauen in der Landwirtschaft, soziale Inklusion und lokale Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich zirkulärer Bioökonomie und nachhaltiger Forstwirtschaft

3 Anforderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE11	Förderung der Digitalisierung um Chancen und Herausforderungen, die sich daraus ergeben entsprechend nutzen zu können.	Qualifiziert	Ja
BE12	Förderung eines bewussten, nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets	Qualifiziert	Ja
BE 13	Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten	Qualifiziert	Ja
BE14	Förderung von Betrieben mit innovativen, attraktiven, Ideen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikator

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN

R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der im Rahmen der GAP unterstützten Unternehmen im ländlichen Raum, einschließlich Unternehmen im Bereich Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion zielt darauf ab, die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten zu fördern, indem Investitionen in Geschäftstätigkeiten mit produktiven Zwecken unterstützt werden.
In diesem Sinne besteht das Ziel der Intervention darin, die Attraktivität ländlicher Gebiete zu erhalten, indem der fortschreitenden Entvölkerung entgegengewirkt wird, der sie ausgesetzt sind.
Gleichzeitig zielt die Intervention darauf ab, die Lebensqualität in ländlichen Gebieten zu verbessern, indem Dienstleistungen, unternehmerische Aktivitäten und ganz allgemein Initiativen und Investitionen unterstützt werden, die die lokalen Ressourcen optimal nutzen und zur Wiederbelebung des Arbeitsmarktes beitragen, insbesondere für junge Menschen und für Frauen.
In diesem Zusammenhang ist die Gewährung von Beihilfen für Investitionen für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten folgender Art vorgesehen:

a. kommerzielle Aktivitäten zur Verbesserung der Nutzbarkeit und Attraktivität ländlicher Gebiete, unter anderem durch Erweiterung des Angebots an touristischen Dienstleistungen, einschließlich umfassender Bewirtung, Verpflegung und Verkauf lokaler Produkte;
b. handwerkliche Tätigkeiten zur Aufwertung der Territorien und lokalen Spezialitäten sowie Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen zur Verbesserung der technischen und ökologischen Effizienz der zugunsten der Landwirte durchgeführten Tätigkeiten;
c. andere persönliche Dienstleistungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten beitragen, und Unternehmensdienstleistungen.

5.2 Verknüpfung mit anderen Aktionen

Die geförderten Investitionen stellen eine synergetische und ergänzende Verbindung zu anderen Maßnahmen des Plans her, die darauf abzielen, nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten und die Vitalität des ländlichen Raums zu fördern.
Unter diesem Gesichtspunkt wirkt diese Aktion insbesondere synergetisch mit der Aktion zur Förderung von Diversifizierungsinvestitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und mit der Aktion zur Förderung der Aufnahme von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Gebieten. Aus diesen Gründen kann die Aktion im Rahmen der partizipativen lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und ihrer Durchführungsinstrumente aktiviert werden.
Um die Umsetzung des Plans kohärenter und wirksamer zu gestalten, kann diese Aktion mit anderen Aktionen durch eine integrierte Planung gemäß den von der Autonomen Provinz festgelegten Verfahren kombiniert werden.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Nichtlandwirtschaftliche Kleinst und Kleinunternehmen im Sinne des Anhangs I der EU-Verordnung 702 vom 25.06.2014 ABER, gemäß der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003;
- Die Begünstigten dürfen keine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausüben, mit Ausnahme der unter ATECO-Code 01.61.00 aufgeführten agro-mechanischen Unternehmen;
- Die Begünstigten müssen über einen ATECO-Code verfügen, der den durch die Aktion unterstützten Aktivitäten im LEADER-Gebiet entspricht.
- Die Begünstigten müssen mindestens eine lokale/operative Einheit im LEADER-Gebiet haben.

7 Zulässige Kosten

Hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4.7.1 und 4.7.3 (1) des PSP.

- Bau, Renovierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von Immobilien und Einrichtungsgegenständen;
- Kauf - einschließlich Leasing - von neuen Maschinen und Anlagen zu einem Preis, der den Handelswert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt;
- Investitionen in den Erwerb neuer Technologien und die Rationalisierung bei der Verarbeitung von Produkten, auch jene enthalten im Anhang I des EU-Vertrags (landwirtschaftliche Produkte im Eingang), zu Produkten, die nicht im Anhang I des EU-Vertrags enthalten sind (nicht landwirtschaftliche Produkte im Ausgang) oder die Entwicklung von Software sowie der Erwerb von Patenten, Lizenzen und Warenzeichen, die mit der Investition zusammenhängen;
- qualitative Verbesserung der hygienischen und sanitären Bedingungen für die Verarbeitung und/oder Entwicklung von nichtlandwirtschaftlichen Nischenprodukten;
- Förderung von Innovationen in der nichtlandwirtschaftlichen Versorgungskefte und in der Nahrungsmittelindustrie mit nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen.
- Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Anhang I des EU-Vertrags aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Förderfähig sind Investitionen in Gebieten, die durch die LAG vertreten sind;
- Förderfähig sind Investitionen, die die im Abschnitt "Ziele" genannten spezifischen Ziele verfolgen;
- Um förderfähig zu sein, muss dem Antrag auf Unterstützung ein Geschäftsplan und/oder ein Investitionsprojekt beigefügt werden, die Elemente für die Bewertung der Kohärenz des Vorhabens im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Intervention liefern;
- Um ein höheres Maß an wirtschaftlicher Nachhaltigkeit der Investitionen zu gewährleisten, sind Investitionsvorhaben, bei denen die Gesamtinvestition unter einem Mindestbetrag liegen, nicht förderfähig;
  - Mindestbetrag 100.000 €
- Für die gleichen Zwecke wie beim vorhergehenden Kriterium kann für jedes Investitionsvorhaben ein Höchstbetrag der Gesamtinvestition festgelegt werden;
  - Höchstbetrag 200.000 €
- Um den Anreizeffekt des öffentlichen Beitrags zu gewährleisten, sind nur solche Vorhaben förderfähig, für die der Begünstigte die Arbeiten oder Tätigkeiten aufgenommen hat, nachdem er bei der zuständigen Provinzialverwaltung einen Antrag auf Unterstützung gestellt hat.

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.
Die Auswahlkriterien selbst sind so definiert, dass sie eine Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und eine gezielte Förderung entsprechend den Zielen der Aktion gewährleisten.
Durch die Vergabe bestimmter Punkte in Verbindung mit den Auswahlkriterien legt die LAG auch Rangfolgen fest, um die für eine Finanzierung in Frage kommenden Projektvorschläge zu ermitteln. Um eine höhere Projektqualität zu definieren, legt die LAG auch Mindestpunktzahlen fest, unterhalb derer die Vorschläge der Antragsteller nicht förderfähig sind.

- Art des Begünstigten (z. B. junge Menschen, Frauen usw.)
- Fähigkeit des Projekts, eine völlig innovative Tätigkeit für den Begünstigten zu schaffen
- Fähigkeit zur Steigerung der Rentabilität des Unternehmens
- Positive Beschäftigungseffekte in ländlichen Gebieten
- Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder/und anderen Wirtschaftszweigen
- Art der Investition durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (z. B. Umwelt, soziale Eingliederung usw.)

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie im Kapitel 7 dieser lokalen Entwicklungsstrategie (LES).

10 Verordnungen über staatliche Beihilfen

Informationen über die Bewertung staatlicher Beihilfen
Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt der Prüfung staatlicher Beihilfen:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen: Kann Tätigkeiten und Vorgänge außerhalb des Agrarsektors umfassen, deren Endprodukt ein Erzeugnis ist, das nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.
Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
Die Beihilfe fällt unter die in der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

☐ Mindestbetrag - alle im Rahmen dieser Aktion gewährten Beihilfen müssen mit der EU-Verordnung 2831/2023 (De-minimis) übereinstimmen

11 Verpflichtungen und Auflagen

11.1 Mittelbindungen im Zusammenhang mit Investitionstätigkeiten:

Der Begünstigte eines Investitionsvorhabens verpflichtet sich zu:

- Durchführung des Vorhabens gemäß den in der von der territorial zuständigen Verwaltungsbehörde ausgestellten Konzessionsurkunde festgelegten Bedingungen, unbeschadet der von dieser Behörde festgelegten Abweichungen und/oder Ausnahmen;
- die Stabilität des geförderten Investitionsvorhabens während eines Mindestzeitraums und unter den von der Verwaltungsbehörde der Provinz festgelegten Bedingungen zu gewährleisten;
  - 5 Jahre für Anlagen, Ausrüstungen und Einrichtungsgegenstände
  - 10 Jahre für Bauarbeiten und Sachinvestitionen im Allgemeinen
- Während der Umsetzungsphase des Vorhabens dürfen keine landwirtschaftlichen Tätigkeiten durchgeführt werden.

11.2 Sonstige Verpflichtungen

Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätsvorschriften für aus dem ELER geförderte Vorhaben, gelten die Bestimmungen der EU-Durchführungsverordnung 2022/129.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlung

☒ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☐ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Form und Prozentsatz der Unterstützung

Der Fördersatz beträgt 50 % der genehmigten Kosten.

13 Finanzierungsplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragssatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationale Quote	Nationale Quote €	% Privat	Private Quote €
SRD14	200.000	50	100.000	40,70	40.700	59,30	159.300	50	100.000

Kumulierbarkeit der Beihilfen und Doppelfinanzierung:
In Bezug auf die Kumulierung von Beihilfen und die Doppelfinanzierung gelten die Bestimmungen von Abschnitt 4.7.3 Absatz 2 des PSP.

14 Auszahlung von Vorschüssen

Die Zahlung von Vorschüssen an die Begünstigten durch die Landeszahlstelle in Höhe von bis zu 50 % des für einzelne Vorhaben gewährten Beitrags ist unter den in Abschnitt 4.7.3 Absatz 3 des GAP-Strategieplan festgelegten Bedingungen zulässig:
- Die Auszahlung eines Vorschusses an private Begünstigte setzt voraus, dass diese eine angemessene Bürgschaft in Höhe von 100 % des Vorschusses selbst vorlegen, die von befugten Parteien geleistet wird und die die direkte Vollstreckung dieses Betrags ermöglicht, wenn der Anspruch auf den Vorschuss nicht anerkannt wird.

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Green Box
Anhang 2, Punkt 11, des WTO-Abkommens
Erläuterung, inwieweit die Maßnahme den einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Abkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung (Green Box) entspricht: entfällt

16 Zusätzliche Fragen/Informationen zur Art der Aktion

Bezieht sich die Investition auch auf die Bewässerung?

☐ Ja ☒ Nein

17 Zuständiges Landesamt

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

LEADER-Aktion SRE04 – Nicht-landwirtschaftliche Star-Up	
Code Leader-Aktion	**SRE04**
Titel der Aktion	Nicht- landwirtschaftliche Start-Up
Art der Aktion	INSTAL(75) - Ansiedelung von Junglandwirten, neuen Landwirten und Neugründung von landwirtschaftlichen Unternehmen
Themenbereiche	5. Lokale soziokulturelle und touristisch-freizeitliche Angebotssysteme 6. Lokale, handwerkliche und verarbeitende Produktionssysteme
Output-Indikator	**O.27** Anzahl der Unternehmen im ländlichen Raum, die Unterstützung für eine Existenzgründung erhalten
Charakter der Aktion	Spezifische Aktion

1 Territorialer Anwendungsbereich

Die Aktion kann im gesamten LEADER-Gebiet der Sarntaler Alpen umgesetzt werden.

2 Zugehörige spezifische Ziele, Querschnittsziel und relevante sektorale Ziele

Code + Beschreibung des GAP-SPEZIFISCHEN ZIELS
SO8 Förderung von Beschäftigung, Wachstum, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Biowirtschaft und nachhaltige Forstwirtschaft

3 Anforderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, auf die die Aktion abzielt

Code	Beschreibung	Priorität in der LES	In der LES berücksichtigt
BE5	Verbesserung der Attraktivität und Frequenz der Dorfkerne im ländlichen Gebiet	Qualifiziert	Ja
BE11	Förderung der Digitalisierung um Chancen und Herausforderungen, die sich daraus ergeben, entsprechend nutzen zu können.	Qualifiziert	Ja
BE12	Förderung eines bewussten, nachhaltigen Umgangs mit vorhandenen Ressourcen, vorwiegend zur Unterstützung der Diversifizierung des ländlichen Gebiets	Qualifiziert	Ja
BE13	Verbessern der Qualität und der Verarbeitung von regionalen Produkten	Qualifiziert	Ja
BE14	Förderung von Betrieben mit innovativen, attraktiven, Ideen zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und qualifizierten Arbeitskräften, die in der Region arbeiten und leben	Qualifiziert	Ja

4 Ergebnisindikator

Code + Beschreibung der ERGEBNISINDIKATOREN
R.37 Wachstum und Beschäftigung in ländlichen Gebieten: Anzahl von neuen Arbeitsplätzen entstanden durch GAP- geförderte Projekte
R.39 Entwicklung der ländlichen Wirtschaft: Anzahl der ländlichen Betriebe, die mit Unterstützung des GAP-Strategieplans gegründet wurden, einschließlich der Unternehmen im Bereich der Bioökonomie

5 Zielsetzung und allgemeine Beschreibung der Aktion

5.1 Beschreibung der Zielsetzung

Die Aktion unterstützt die Neugründung nichtlandwirtschaftlicher Unternehmenstätigkeiten (start-up) in ländlichen Gebieten, die mit den partizipativen Lokalen Entwicklungsstrategien gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung stehen.
Ziel der Aktion ist die Wiederbelebung der ländlichen Wirtschaft durch ihre Stärkung und Diversifizierung anhand der Schaffung neuer nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die auf die Entwicklung, Erzeugung und Vermarktung von Produkten und/oder Dienstleistungen innerhalb der ländlichen Wirtschaft ausgerichtet sind, um die Abwanderung zu bekämpfen, zur Förderung der Beschäftigung beizutragen und die Rolle des Kleinst- und Kleinunternehmertums durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Gefüges der ländlichen Gebiete im Einklang mit den von der örtlichen Bevölkerung erarbeiteten Lokalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen.

5.2 Verknüpfung mit anderen Interventionen

Die Aktion kann eigenständig oder in Kombination mit anderen Aktionen durchgeführt werden. Die entsprechenden Details werden im jeweiligen Projektaufruf festgelegt.

6 Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

- Natürliche Personen
- Kleinst- und Kleinunternehmen
- Zusammenschlüsse von natürlichen Personen und/oder Kleinst- und Kleinunternehmen
- Neugründungen oder die Intergation neuer Aktivitäten in bestehende Unternehmen können in allen Produktions- und Dienstleistungssektoren unterstützt werden, um Aktivitäten und Dienstleistungen zu realisieren z.B. für:
  a. Menschen und Zielgruppen mit spezifischen Bedürfnissen (z. B. Sozialfürsorge, Bildung, Freizeit, Kultur, Mediation, Coworking, Mobilität usw.)
  b. Marketing, Werbung, Kommunikation und IT;
  c. handwerkliche Tätigkeiten, verarbeitende Tätigkeiten und Dienstleistungen;
  d. Ländlicher Tourismus (ausgenommen Urlaub auf dem Bauernhof), Gastronomie, Beherbergung, kulturelle und Freizeitangebote;
  e. Aufwertung von Kultur- und Umweltgütern;
  f. Umwelt, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie;
  g. Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und Rationalisierung der Energienutzung;
  h. Weiterverarbeitung und Vermarktung von Produkten, einschließlich der Schaffung von Verkaufsstellen.

Die LAG Sarntaler Alpen behält sich das Recht vor, die Themenschwerpunkte innerhalb der jeweiligen Ausschreibung festzulegen und die Auswirkungen der vorgeschlagenen Aktivitäten auf die sozioökonomische Entwicklung des Gebietes projektweise zu bewerten.

7 Zulässige Kosten

N.Z. – Nicht zutreffend

8 Bedingungen für die Zulässigkeit von Projektvorschlägen

- Mit dem Antrag auf Unterstützung muss ein Businessplan für die Entwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit vorgelegt werden.
- Der Businessplan muss die Ausgangssituation der Ansiedelung, die umzusetzende Geschäftsidee, die wesentlichen Schritte, die die Aktivitäten kennzeichnen, den Zeitrahmen für die Umsetzung sowie die zu erreichenden Ziele und Ergebnisse darstellen.

Der von einem Dritten erstellte Businessplan muss nachweisen, dass sich das Projekt positiv auf die Rentabilität (Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Einnahmen und Kosten) des Begünstigten auswirkt und daher aus wirtschaftlicher Sicht als nachhaltig anzusehen ist. In diesem Sinne muss der Geschäftsplan die folgenden Inhalte enthalten:

a) Qualitätsinhalte:

- **Unternehmenszweck**: Was ist das Unternehmensziel und welche strategischen Ziele sollen auf dem Weg dorthin erreicht werden?
- **Management**: Qualifikationen und Fähigkeiten des/der Gründer(s)? Gibt es noch keine Erfahrungen mit dem Management oder hat er/sie sich bereits in anderen Unternehmen bewährt?
- **Rechtsform**: Welche Rechtsform hat das Unternehmen/die Gesellschaft? Woher stammt das Gesellschaftskapital?
- **Produkte und Dienstleistungen**: Welche Produkte oder Dienstleistungen bietet das Unternehmen an? Was sind die Alleinstellungsmerkmale (Unique Selling Proposition, die den Vorteil für den Verbraucher durch Hervorhebung der Einzigartigkeit im Vergleich zu Wettbewerbern hervorhebt)?
- **Zielgruppe**: Welche Zielgruppe will das Unternehmen mit seinen Produkten/Dienstleistungen ansprechen?
- **Produktion**: Welche Materialien und Anschaffungen werden benötigt, um das Produkt herzustellen oder die Dienstleistung zu erbringen?
- **Personalplanung**: Wie viele Mitarbeiter sollen im Unternehmen arbeiten?
- **Marketing und Werbung**: Welche Werbemittel sollen eingesetzt werden? Wie kann der Bekanntheitsgrad des Unternehmens gesteigert und ein positives Image aufgebaut werden?
- **Struktur**: Wie ist das Unternehmen organisiert und strukturiert? Sofern zutreffend: Wie viele Abteilungen wird es geben?

b) Quantitative Inhalte:

- **Investitionen:** Welche Investitionen sind erforderlich? Wann sollen die Investitionen getätigt werden? Wie hoch sind die Kosten und wann sollten sie gezahlt werden?
- **Gründungskosten:** Wie hoch sind die Kosten für die offizielle Gründung des Unternehmens (z. B. Rechtskosten)?
- Kapitalbedarf: Wie viel Kapital steht dem Unternehmen zur Verfügung? Für welche Bereiche soll das Geld ausgegeben werden?
- **Finanzierung**: Woher kommt das Geld für die geplanten Ausgaben? Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch die Finanzierung?

- **Liquidität**: Welche Garantien gibt es, dass das Unternehmen jederzeit über genügend Mittel verfügt, um seine Rechnungen zu bezahlen? Wie kann die Liquidität langfristig gesichert werden?
- **Einnahmen**: Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe werden Einnahmen erzielt? Wie sollen die Umsätze schrittweise gesteigert werden?
- **Gewinne**: Welche Gewinne sollen erzielt werden? Welche Investitionen sollen mit diesen Gewinnen getätigt werden?
- **Bilanz:** Wie wirken sich die verschiedenen Zahlen auf die Bilanz des Unternehmens aus? Wie hoch sind Aktiva und Passiva?

9 Grundsätze für die Projektauswahl

Die Aktion sieht die Anwendung von Kriterien für die Auswahl von Vorhaben gemäß Artikel 79 der SPR-Verordnung vor. Diese Kriterien werden von der LAG für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt.

Die Auswahlkriterien sind so definiert, dass die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die Ausrichtung der Unterstützung auf die Ziele der Aktion gewährleistet sind.

Die Bewertung der Projekte wird von der LAG auf der Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens vorgenommen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der in dieser Lokalen Entwicklungsstrategie 2023-2027 festgelegten Auswahlkriterien. Die LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl von Projekten und deren Begünstigten ermöglichen. Grundlage für die Auswahl ist eine Punktzahl, die eine Mindestpunktzahl vorgibt, unterhalb derer ein Projektantrag nicht ausgewählt werden kann.

Die bei der LAG eingereichten Projektvorschläge werden von der LAG einem Auswahlverfahren unterzogen, das auf den folgenden Grundsätzen beruht:

- Eigenschaften des Antragstellers (z. B. Frauen, jüngere Begünstigte, jüngere Begünstigte, Status der Unterbeschäftigung/Arbeitslosigkeit, Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Qualifikation des Antragstellers (z. B. Ausbildung oder Fähigkeiten usw.);
- Inhalt/Qualität des Businessplans (Art der Ausgaben, Detaillierungsgrad).
- Auswirkungen auf die Beschäftigung in ländlichen Gebieten (z. B. erwartete Einstellung von Personal durch das Start-up)
- Produktions- und Dienstleistungssektoren, die der Intervention zugrunde liegen (erwartete positive Auswirkungen zugunsten der digitalen Technologien, des Umwelt- oder Sozialbereichs, usw.);

Einzelheiten zu den Auswahlkriterien finden Sie in Kapitel 7 der gegenständlichen Lokalen Entwicklungsstrategie.

10 Informationen betreffend die Bewertung als Staatsbeihilfen

Die Maßnahme fällt nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV und unterliegt einer beihilferechtlichen Prüfung:

☒ Ja ☐ Nein ☐ Gemischt

Darstellung der unterstützenden Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen

Art des für die Genehmigung zu verwendenden Instruments für staatliche Beihilfen:

☐ Notifizierung

☐ Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

☒ Gruppenfreistellungsverordnung für die Landwirtschaft
Die Beihilfe fällt unter die in der EU-Verordnung 2022/2472 ABER (Art. 61).

☐ Mindestbetrag - alle im Rahmen dieser Aktion gewährten Beihilfen müssen mit der EU-Verordnung 2831/2023 (De-minimis) übereinstimmen

Verfahrensnummer Staatliche Beihilfe
N.Z.

11 Verpflichtungen

Die Begünstigten sind verpflichtet, die Ansiedelung des Unternehmens und die geplanten Aktivitäten wie folgt zu vollziehen, zu beginnen und abzuschließen:

- Zeitraum, innerhalb dem die Ansiedelung wirksam werden muss (Eröffnung der MwSt.-Nummer und/oder Anmeldung der Tätigkeit (Ateco Kodex) bei der Handelskammer, falls zutreffend, oder andere):
- die Eröffnung der MwSt Position kann 3 Monate vor Einreichung des Antrags an die LAG erfolgen, muss aber spätestens vor Einreichen des Beitragsgesuchs an die zuständige Landesverwaltung getätigt sein.
- Meldung einer neuen Aktivität: kann 3 Monate vor Einreichung des Antrags an die LAG erfolgen, muss aber innerhalb von 6 Monaten ab Datum des Dekrets zur Genehmigung der Beihilfe durch die zuständige Landesverwaltung getätigt sein.
- Zeitraum für den Beginn der im Plan vorgesehenen Tätigkeiten (die Erfüllung der Verpflichtung wird durch die Einreichung der Steuererklärung (modello UNICO) für das erste Tätigkeitsjahr nachgewiesen:
  - spätestens innerhalb 12 Monate ab dem Datum des Genehmigungsdekrets der Beihilfe
- Zeitraum für die Durchführung der im Plan vorgesehenen Aktivitäten:
  - innerhalb 18 Monate ab dem Datum des Dekrtes der Landesverwaltung
- Die Begünstigten sind verpflichtet, den Betrieb während eines Zeitraums von mindestens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Restbetrags des Pauschalbeitrags zu führen.

11.1 Sonstige Verpflichtungen

Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt (siehe unten): Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage einer Bankgarantie oder einer Versicherungspolice in Höhe von 100 % des Wertes der jeweils beantragten Tranche, die von dazu befugten Stellen ausgestellt wird und die eine direkte Vollstreckung des gesamten ausgezahlten Betrags ermöglicht, wenn die oben genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, insbesondere die Verpflichtung, das Unternehmen mindestens 36 Monate lang zu betreiben.

12 Bandbreite von Förderungen auf Ebene des Beitragsempfängers

Die Unterstützung umfasst einen Beitrag von 50.000 EUR, der in Form von pauschalen Kapitalzahlungen, ebenfalls in zwei Raten, gewährt wird (Art. 75(4) der Verordnung (EU) 2021/2115.

- Unterstützung in Form von Pauschalbeträgen: 50.000 Euro (durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen von 25.680,00 im Jahr 2021 in der Provinz Bozen, multipliziert mit zwei Jahren, also 51.360,00, abgerundet auf 50.000,00) Anzahl Raten und % auf den Gesamtbetrag: 2 Raten, die erste Rate von 50 % der Unterstützung in Höhe von 25.000,00

€, bei Genehmigung der Unterstützung (Dekret), die zweite Rate von 50 % in Höhe von 25.000,00 € bei Abschluss der im Businessplan dargestellten Aktivitäten.

12.1 Form und Prozentsatz der Unterstützung/Beträge/Berechnungsmethoden

Form der Beihilfe

☒ **Zuschuss**

☐ **Finanzinstrument**

Art der Zahlung

☐ Erstattung der einem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten

☐ Einheitskosten

☒ Pauschalbeträge

☐ Festzinsfinanzierung

12.2 Grundlage für die Festlegung

Art. 83, Paragraf 2 Buchstabe (a), Punkt (i) e Art. 75, Paragraf 4 der Verordnungpra 2021/2115

13 Finanzplan

Aktion	Gesamtkosten (€)	Beitragssatz (%)	Öffentliche Ausgabe (€)	% EU	Quote EU €	% Nationale Quote	Nationale Quote €	% Privat	Private Quote €
SRE04	50.000	100	50.000	40,70	20.350	59,30	29.650	0	0

14 Auszahlung von Vorschüssen

N.Z., siehe Punkt 12

15 Einhaltung der WTO-Bestimmungen

Amber Box
Erläuterung, inwieweit die Maßnahme die einschlägigen Bestimmungen von Anhang 2 des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft gemäß Artikel 10 und Anhang II dieser Verordnung erfüllt (Green Box)

16 Zuständiges Landesamt

Für die Prüfung des Beihilfeantrags zuständiges Landesamt	Für das Auszahlungsansuchen zuständiges Landesamt
31.6 Amt für EU-Strukturfonds in der Landwirtschaft	Landeszahlstelle der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol

6.2 Finanzierungsplan LAG-Sarntaler Alpen

FINANZIERUNGSTABELLE LAG SARNTALER ALPEN 2023-2027 NEU				
LEADER AKTION A	**BESCHREIBUNG**	**Gesamt Projekt Kosten**	**Beitrags-satz**	**Öffentliche Ausgabe**
SRD07	Investitionen in die Infrastruktur für die Landwirtschaft und für die sozioökonomische Entwicklung ländlicher Gebiete	1.415.639,00 €	100%	1.415.639,00 €
SRD09	nichtproduktive Investitionen in ländlichen Gebieten	670.981,00 €	100%	670.981,00 €
SRG07	Zusammenarbeit für die Entwicklung ländlicher, lokaler und intelligenter Dörfer	125.000,00 €	80%	100.000,00 €
SRD03	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe zur Diversifizierung in nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten	186.760,00 €	50%	93.380,00 €
SRD14	nichtlandwirtschaftliche produktive Investitionen in ländlichen Gebieten	200.000,00 €	50%	100.000,00 €
SRE04	nicht landwirtschaftliche Startups	50.000,00 €	100%	50.000,00 €
		2.648.380,00 €		**2.430.000,00 €**
LEADER AKTION B	**Sensibilisierung und Verwaltung der LES**	**309.109,93 €**	**100%**	**309.109,93 €**
UNTER AKTION B1	Kosten Verwaltung	247.287,94 €	100%	247.287,94 €
UNTER AKTION B2	Aktivierung und Kommunikation	61.821,99 €	100%	61.821,99 €
Gesamt	**LEADER-Aktionen A + B**	**2.957.489,93 €**		**2.739.109,93 €**

	Beitrags-satz %	Öffentliche Ausgabe €	% EU	Quote EU €	Nationale Quote %	Nationale Quote €	Privat %	Private Quote €
SRD07	100	1.415.639,00	40,7	576.165	59,3	839.474	0	0
SRD09	100	670.981,00	40,7	273.089	59,3	397.892	0	0
SRG07	80	100.000,00	40,7	40.700	59,3	59.300	20	25.000
SRD03	50	93.380,00	40,7	38.006	59,3	55.374	50	93.380
SRD14	50	100.000	40,7	40.700	59,3	59.300	50	100.000
SRE04	100	50.000,00	40,7	20.350	59,3	29.650	0	0
LEADER AKTION A		**2.430.000**		**989.010**		**1.440.990**		**218.380**
LEADER AKTION B	**100**	**309.109,93**	**40,7**	**125.807,74**	**59,3**	**183.302,19**	**0**	**0**
UNTER AKTION B1	100	247.287,94	40,7	100.646,19	59,3	146.641,75	0	0
UNTER AKTION B2	100	61.821,99	40,7	25.161,55	59,3	36.660,44	0	0
A+B		**2.739.109,93**		**1.114.818,74**		**1.624.292,19**		**218.380**

6.2.1 Mehrjahres Finanzplan – Leader-Aktion SRG06 A

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Tot
LEADER AKTION SRG06 A	**- €**	**- €**	**93.380 €**	**450.000 €**	**1.130.000 €**	**756.620 €**	**2.430.000 €**
SRD07	- €	- €	- €	200.000 €	700.000 €	240.981 €	**1.415.639 €**
SRD09	- €	- €	- €	200.000 €	230.000 €	- €	**670.981 €**
SRG07	- €	- €	- €	- €	100.000 €	- €	**100.000 €**
SRD03	- €	- €	93.380,00 €	- €	- €	- €	**93.380 €**
SRD14	- €	- €	- €	50.000 €	50.000 €	- €	**100.000 €**
SRE04	- €	- €	- €	- €	50.000 €	- €	**50.000 €**

6.2.2 Mehrjahres Finanzplan Leader-Aktion SRG06 B

	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Tot
LEADER AKTION SRG06 B	- €	62.364,40 €	62.364,40 €	62.364,40 €	62.364,40 €	59.652,34 €	309.109,93 €
UNTER AKTION B1		49.891,52 €	49.891,52 €	49.891,52 €	49.891,52 €	47.721,86 €	247.287,94 €
UNTER AKTION B2		12.472,88 €	12.472,88 €	12.472,88 €	12.472,88 €	11.930,47 €	61.821,99 €
LEADER-Aktionen SRG06 A + B	**0**	**62.364,40 €**	**155.744,40 €**	**512.364,40 €**	**1.922.364,40 €**	**816.272,34 €**	**2.739.109,93 €**

7. AUSWAHLKRITERIEN FÜR DIE PROJEKTE

7.1 Annehmbarkeit und Zulässigkeit der Projektanträge

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages		
Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages	**Voraussetzung erfüllt**	
	ja	**nein**
Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht Der Antrag wurde fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form bei der LAG eingereicht	☐	☐
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet Alle Unterlagen und Abschnitte sind vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom/von der/dem gesetzlichen Vertreter*in an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet und datiert	☐	☐
Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt Die im Projektaufruf genannten Anlagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert	☐	☐
Eigenfinanzierung Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formulars bestätigt	☐	☐
Zulässigkeit des Antragsstellers Der/die Antragsteller*in ist in der entsprechenden Aktion als Begünstigte*r vorgesehen	☐	☐
Beziehung des Projektes zum LEADER-Gebiet Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich	☐	☐
Kohärenz des Projektes mit den Inhalten der Lokalen Entwicklungsstrategie Das Projekt trägt zur Zielerreichung der LES bei	☐	☐
Ergebnis: Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zur Auswahl und Bewertung zugelassen	☐	☐

7.2 Allgemeine Bewertungskriterien

Allgemeine Bewertungskriterien		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Übereinstimmung mit den Zielen in der LES Das Projekt trägt zur Erreichung von Zielen der LES auf lokaler Ebene bei		
Beitrag zu einem Ziel der LES	5	
Beitrag zu zwei Zielen der LES	10	
Beitrag zu mehreren Zielen der LES	15	
Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt Auswirkungen des Projekts auf die Bekämpfung des Klimawandels, zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der biologischen Vielfalt		
indirekter positiver Beitrag	5	
direkter positiver Beitrag	10	
Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung Auswirkungen des Projekts auf die 17 Sustainable Development Goals (SDG' s) der Vereinten Nationen		
Beitrag zu einem SDG	5	
Beitrag zu mehreren SDG' s	10	
Innovationsgehalt Innovative Wirkung des Projekts durch einen neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und/oder Methode (Verfahren/Herangehensweise)		
lokal innovativer Ansatz (neuartig für die betroffene/n Gemeinde/n)	5	
regional innovativer Ansatz (neuartig für das LEADER-Gebiet)	10	
überregional innovativer Ansatz (neuartig über das LEADER-Gebiet hinaus)	15	
Direkte Auswirkung des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete Das Projekt hat direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete gemäß Anlage C (Artikel 10, Absatz 2, Buchstabe b, Ziffer 1) des Beschlusses der Landesregierung Nr. 224 vom 14.03.2023. Wenn das Projekt direkte Auswirkungen auf ein oder mehrere strukturell benachteiligte Gebiete und ein oder mehrere nicht strukturell benachteiligte Gebiete hat, wird das Projektgebiet automatisch als nicht strukturell benachteiligt eingestuft		
direkte Auswirkungen des Projekts auf strukturell benachteiligte Gebiete	10	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

7.3 Spezifische Bewertungskriterien der Leader-Aktionen

Spezifische Bewertungskriterien SRD03		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Schaffung von Anreizen für junge Menschen und Frauen zur Förderung der unternehmerischen Entwicklung Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums		
Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren oder eine Frau	5	
Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 35 Jahren und eine Frau	10	
Zweck und Art der Investition Das Projekt leistet einen Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des begünstigten Unternehmens		
Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor	5	
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen	10	
Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des begünstigten Unternehmens		
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	5	
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	10	
Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen		
indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen	5	
Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region	10	
Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt		
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche	10	
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche	20	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

Spezifische Bewertungskriterien SRD07		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Zweck und Art der Investition Neuartigkeit des Vorhabens		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots	10	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots	15	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder generell benachteiligte Personengruppen		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	10	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	15	
Grad der Bürger*Innenbeteiligung Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

Spezifische Bewertungskriterien SRD09		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Zweck und Art der Investition Neuartigkeit des Vorhabens		
Aufwertung einer bereits bestehenden Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie, bzw. eines bereits bestehenden Dienstes oder Angebots	5	
Schaffung einer neuen Infrastruktur oder Machbarkeitsstudie bzw. eines neuen Dienstes oder Angebots	10	
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	15	
Soziale und inklusive Wirkung des Projekts Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf die sozialen und gemeinschaftlichen Beziehungen, bzw. Fokus auf junge Menschen, Familien, Frauen, Senioren oder Menschen mit besonderen Bedürfnissen		
indirekter positiver Beitrag (die genannten Zielgruppen profitieren davon)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf einer der Zielgruppen ausgerichtet)	10	
Wirkung des Projekts auf Ökologie und Biodiversität Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf landschaftlich und ökologisch wertvolle Gebiete		
indirekter positiver Beitrag (indirekte Auswirkung auf wertvolle Gebiete)	5	
direkter positiver Beitrag (das Projekt ist gezielt auf wertvolle Gebiete ausgerichtet)	10	
Grad der Bürger*Innenbeteiligung Einbindung der lokalen Gemeinschaft in die Planung bzw. Umsetzung des Vorhabens		
Es hat ein Austausch mit bzw. Information der lokalen Gemeinschaft stattgefunden bzw. ist vorgesehen	10	
Die lokale Gemeinschaft bzw. spezifische Zielgruppen sind direkt eingebunden	15	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

Spezifische Bewertungskriterien SRE04		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Eigenschaften des/der Antragsteller*in Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums		
Der/die Antragsteller*in ist eine Frau oder eine Person unter 35 Jahren	10	
Bei der Unternehmensgründerin handelt es sich um eine Frau unter 35 Jahren	15	
Qualifikation des Gründers des Start-Up's Persönliche Qualifikation des Unternehmensgründers in Hinsicht auf das geplante Unternehmen/den neuen Unternehmenszweig		
Der/die Antragsteller*in weist eine einschlägige Ausbildung oder Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens auf	5	
Der/die Antragsteller*in verfügt sowohl über eine einschlägige Ausbildung als auch eine nachgewiesene Berufserfahrung auf dem Gebiet des zu gründenden Unternehmens	10	
Inhalte und Qualität des Businessplans Art der geplanten Ausgaben, Detaillierungsgrad, ausgearbeitet von einer dritten Partei		
Der Businessplan weist eines dieser Merkmale auf: hoher Detaillierungsgrad oder besonderen Ausgaben im Sinne der ländlichen Entwicklung oder wurde von einem externen Experten erarbeitet	5	
Der Businessplan erfüllt zwei oder mehr Merkmale: hoher Detaillierungsgrad und besondere Ausgaben im Sinne der ländlichen Entwicklung sowie Erstellung durch einen externen Experten	10	
Auswirkung auf die Beschäftigung Angaben zur Beschäftigung von Personen des zu gründenden Unternehmens im ländlichen Raum		
Der Businessplan sieht vor, dass eine oder mehrere Angestellte oder andere Mitarbeiter*innen zusätzlich zum Unternehmensgründer im Unternehmen beschäftigt werden	10	
Der Businessplan sieht die Beschäftigung besonderer Kategorien von Angestellten oder andere Mitarbeiter*innen im Unternehmen vor (Frauen, Personen unter 35, Menschen mit speziellen Bedürfnissen)	15	
Wirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf technologische Entwicklung, Digitalisierung, Soziales sowie Umwelt		
Das Projekt leistet einen Beitrag zur technologischen Entwicklung und/oder zur Digitalisierung und/oder zur Verbesserung im Sozialen oder Umweltbereich	5	
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zu zwei oder mehreren der genannten Bereiche	10	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

Spezifische Bewertungskriterien SRG07		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Übergemeindlicher Nutzen für das LEADER-Gebiet Übergemeindliches Gebiet, in dem das Projekt direkte Auswirkungen erzielt		
Nutzen für zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	5	
Nutzen für mehr als zwei Gemeinden des LEADER-Gebiets	10	
Kompetenz des Lead-Partners		
Der Lead-Partner im Projekt verfügt über einschlägige Kompetenzen in der Abwicklung von Kooperationsprojekten	5	
Digitale Kompetenzen		
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur Steigerung der digitalen Kompetenzen bzw. die Verbreitung von IT-Instrumenten bzw. die Verfügbarkeit von digitalen Diensten im ländlichen Raum	5	
Art des Kooperationsprojekts		
Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt im Sinne des Smart-Village-Ansatzes	15	
Beteiligung von wissenschaftlichen Kompetenzzentren, Beratungsunternehmen		
Das Projekt sieht eine Beteiligung eines oder mehrerer Beratungsunternehmen vor	5	
Das Projekt sieht die Beteiligung einer oder mehrerer Forschungseinrichtungen, Universitäten, wissenschaftlichen Kompetenzzentren vor	10	
Anzahl der Projektpartner		
Das Projekt sieht die Beteiligung von mindestens drei Partnern vor	5	
Vernetzter und sektorenübergreifender Ansatz Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten		
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Projekten gegeben	5	
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren und anderen Projekten gegeben	10	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

Spezifische Bewertungskriterien SRD14		
Kriterien	**Anzahl Punkte**	**Erreichte Punkte**
Schaffung von Anreizen für junge Menschen und Frauen zur Förderung der unternehmerischen Entwicklung Auswirkungen des Projekts auf die Ansiedlung junger Menschen oder Frauen in ländlichen Gebieten in Bezug auf die Entwicklung des Unternehmertums		
Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 40 Jahren oder eine Frau	5	
Der/die Projektbegünstigte ist eine Person unter 40 Jahren und eine Frau	10	
Zweck und Art der Investition Das Projekt leistet einen Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des begünstigten Unternehmens		
Das Projekt bringt ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Angebot hervor	5	
Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das begünstigte Unternehmen	10	
Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Steigerung der Wertschöpfung des Unternehmens		
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	5	
Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem dieses um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung von Seiten eines Dritten)	10	
Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und lokale Entwicklung im ländlichen Raum Auswirkungen des Projekts in Bezug auf die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen		
indirekter positiver Beitrag zum Erhalt von Arbeitsplätzen	5	
Beitrag zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in der Region	10	
Sektoren- und wirtschaftsübergreifender Ansatz Beitrag des Projekts zur Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Wirtschaftszweigen		
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren oder anderen Wirtschaftszweigen gegeben	5	
Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Sektoren und anderen Wirtschaftszweigen gegeben	10	
Auswirkung des Projekts durch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung Nachhaltige Auswirkungen des Projekts auf menschenwürdige Arbeit, gesunde Ernährung, Soziales sowie die Umwelt Das Projekt hat positive Auswirkungen auf einen der genannten Bereiche		
Das Projekt hat positive Auswirkungen auf mehrere der genannten Bereiche	10	
max. 60 Punkte	**gesamt**	

GESAMT PUNKTE: allgemeine Kriterien + spezifische Kriterien	max. 120 Punkte
Das Projekt ist genehmigt: – wenn alle Zulässigkeiten des Antrags erfüllt sind, – wenn nach den oben genannten Auswahlkriterien eine **Mindestpunktzahl von 40 Punkten** erreicht wird und – wenn mindestens **eines der spezifischen Kriterien** der Aktion erfüllt ist.	

Bei gleicher Punktezahl zwischen zwei Projekten und fehlenden Finanzmittel, wird das Projekt bevorzugt, das mehr Punkte bei den Spezifischen Bewertungskriterien bekommen hat. Besteht weiterhin Punktegleichheit, erhält das Projekt den Vorzug, welches bei den allgemeinen Kriterien mehr Punkte beim „Beitrag zur Nachhaltigkeit" bekommen hat. Sollte immer noch Punktegleichheit bestehen, entscheidet das Los.

Gegen die Entscheidung der LAG betreffend die Rangordnung können die potenziellen Begünstigten Rechtsmittel einlegen. Innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung der Rangordnung können sie bei der LAG etwaige Stellungnahmen oder Einwände schriftlich einreichen. Die LAG prüft diese, verfasst eine begründete Gegenäußerung, teilt sie der Person, die die Stellungnahmen eingereicht hat mit und übermittelt sämtliche Unterlagen an die Verwaltungsbehörde und an das zuständige Landesamt.
Unberührt davon bleibt die Möglichkeit, innerhalb von sechzig Tagen ab Mitteilung der Rangordnung Rechtsmittel bei der zuständigen Gerichtsbehörde einzulegen, gemäß den Fristen und Verfahren laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

8. BESCHREIBUNG DER MODALITÄTEN
ZUR VERWALTUNG UND ÜBERWACHUNG DER STRATEGIE, NACHWEIS DER KAPAZITÄT DER LOKALEN AKTIONSGRUPPE ZU IHRER UMSETZUNG UND BESCHREIBUNG DER SPEZIFISCHEN METHODEN ZU IHRER BEWERTUNG.

8.1 Kapazitäten der LAG und Verwaltung der Strategie

Um die Strategie wie geplant umsetzen zu können, hat die LAG Sarntaler Alpen aus den eigenen Mitgliedern einen Lead-Partner ausgewählt, der die Voraussetzungen und die Erfahrung von drei LEADER-Perioden (2000 – 2022) einbringt, die Verwaltung des gesamten Strategieplans gemeinsam mit den LAG-Mitgliedern durchführen kann.
Der Lead-Partner wird neben einem Sekretariat (Büro) folgende Personalressourcen bereitstellen:
Einen Leader-Koordinator verantwortlich für:

Management, Verwaltung, Finanzen, Motivationsarbeit im Territorium

- Eine Mitarbeiterin fürs Management
- Eine Verwaltungssekretärin
- Eine Buchhalterin
- Eine Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit

Der Leistungsrahmen des Managements wird sich an die bewährten Tätigkeitsfelder aus den vergangenen Förderphasen orientieren. Neuerungen und Änderungen der Leader-Periode 2023-2027 werden in die Tätigkeit fortlaufend einfließen. Grundlage der Tätigkeiten des Leader-Managements sind die Erfüllung der Bedingungen für die Förderfähigkeit laut CSR der Südtiroler Landesverwaltung, der nationalen und denen der EU.
Folgende Leistungen werden vom Leader-Management erwartet:

- Begleitung, Beratung und Unterstützung der LAG-Mitglieder, der lokalen Leader-Arbeitsgruppen und der Präsidentin bei der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie (LES).
- Beratung und Unterstützung bei der Organisation der LAG-Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung, Moderation, Nachbereitung, Protokollierung, Dokumentation und Dokumentenverwaltung aller LAG-Tätigkeiten.
- Betreuung, Beratung und Weiterbildung der lokalen Akteure bei der Initiierung, Planung, Beantragung, Durchführung und Nachbereitung von lokalen Projektvorhaben und Gemeindeübergreifenden, regionalen, nationalen und transnationalen Kooperationsvorhaben aus dem Leader-Prozess.
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesämtern und Behörden.
- Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen mit den Akteuren der LAG und der interessierten Öffentlichkeit in der Leader-Region Sarntaler Alpen vorbereiten, organisieren, durchführen und nachbereiten.
- Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung der Aktivitäten der LAG im Sinne der EU-Verordnung.
- Zusammenarbeit mit Netzwerkstrukturen in Südtirol, Italien und im Bereich der Europäischen Union.
- Regelmäßige Berichterstattung über die Tätigkeit zur Arbeit des Leader-Managements und der Lokalen Aktionsgruppe.

8.2 Überwachung der Strategie und Bewertung der Umsetzung

Ausarbeitung und Implementierung sowie Pflege und Auswertung eines geeigneten Monitoring-Systems zur Kontrolle des Umsetzungsstandes der LES zur Einschätzung bei der Erreichung der Strategieziele wird vom Leader Management laut EU Regelung Nr. 1303/2013 durchgeführt.
Durchführung von Evaluierungen (intern und extern) zum LES-Umsetzungsstand und zur Identifizierung notwendiger Angleichungen der LES- Prozesse.
Eine gute Dokumentenverwaltung unterstützt die Überwachung und die Bewertung der Leader Strategie durch das Leader Management. Die Jahresberichte dokumentieren die Tätigkeit der LAG, des Managements und der Nutznießer der Strategie.
Das Monitoringsystem soll den Stand der Umsetzung der LAS in Bezug auf folgende Aspekte überwachen:

- Materielle, finanzielle und verfahrenstechnische Fortschritte
- Die erbrachten Leistungen
- Die im Rahmen der Umsetzung erzielten Ergebnisse
- Die Verwaltung und Transparenz

In der Evaluierung soll die Effizienz der Strategie und der Mehrwert durch LEADER erhoben werden, aber auch der Lern- und Verbesserungsprozess, sowie die Steigerung der Wertschöpfung durch die Anwendung des LEADER-Programms, sollen bewertet werden.
Die interne Evaluierung ist Teil des Umsetzungsprozesses, eine konkrete Maßnahme mit Ausbildungsfunktion und durch den partizipativen Charakter auch Lernprozess für alle Beteiligten.

MONITORING – EVALUIERUNG									
Monitoring Evaluierung	**Aktionen - Beteiligte - Verantwortung**		**2024**	**2025**	**2026**	**2027**	**2028**	**2029**
Durchgehendes Monitoring	Aktion	Führung eines statistischen Beobachtungssystems zur Überprüfung von Indikatoren und Ergebnissen						
	Zeit	Laufend						
	Beteiligte	Lokale Aktionsgruppe, Antragsteller, Begünstigte						
	Auswertung	Jährliche Tätigkeitsberichte, Arbeitsberichte und im Evaluierungsprozess						
	Verantwortung	Leader Koordinator						
Mitglieder-Befragung	Aktion	Einschätzungen über: LAG-Tätigkeit, Partizipationsprozesse, Zufriedenheit, Änderungsvorschläge						
	Zeit	mindestens 3 Befragungen in der Leader-Periode: Fragebögen oder über online-Befragungsmodule						
	Beteiligte	Lokale Aktionsgruppe						
	Auswertung	Evaluationsberichten und in den Tätigkeits-/Arbeitsberichten/Protokollen						
	Verantwortung	Leader Management/Verwaltung						
Evaluations-berichte	Aktion	Bewertung der Ergebnisse zum LES- Umsetzungsprozess						
	Zeit	1 Halbzeitbericht und ein Endbericht in der Leader-Periode 2023-2027						
	Beteiligte	Lokale Aktionsgruppe-Begünstigte-Verwaltung-Management						
	Auswertung	Evaluationsbericht und in den Tätigkeits- oder Arbeitsberichten						
	Verantwortung	Leader Management						
Anforderungen von EU, Italien und Landesverwaltung	Aktion	Analysen, Bewertungen je nach Vorgaben						
	Zeit	in der gesamten Leader-Periode 2023-2027						
	Beteiligte	Lokale Aktionsgruppe, Verwaltung, Koordination, Management						
	Auswertung	Dokumentation der Anforderungen						
	Verantwortung	Leader Management						

8.3 Umsetzung der Strategie

8.3.1 Informations- und Kommunikationsstrategie

Die Verwaltung und das Management der LAG Sarntaler Alpen sind dafür verantwortlich, dass die Informations- und die Kommunikationsstrategie des LES umgesetzt werden.
Ziel der Strategie ist es, alle nötigen Informationen über das Leader-Programm der EU und das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum CSR der aut. Prov. BZ., sowie die Vorgehensweisen zur Erreichung einer Förderung mit allen nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen an die Bürgerinnen und Bürger des Leader-Gebiets, mit allen zur Verfügung stehenden Kommunikationsinstrumenten, zu vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
Im Leader-Gebiet zählen im Prinzip alle volljährigen Bürger*innen zu der Zielgruppe eines Leader-Programms. Öffentliche Behörden und Verbände können als Multiplikatoren und als Informationskanäle die Inhalte gezielt an die Bevölkerung weitergeben.
Die Informations- und Bewerbungsaktionen beinhalten öffentliche Veranstaltungen und Veröffentlichungen als Informationskampagnen in den einzelnen Leader-Gemeinden.
Um die Bottom-Up Strategie wirklich durchzuführen, werden die Bürger*innen aufgerufen in den lokalen Arbeitsgruppen mitzuarbeiten und an den angekündigten Workshops teilzunehmen. Die aus den Arbeitsgruppen gewählten LAG-Mitglieder, sind das Verbindungsglied zwischen LAG, Management, Verwaltung und den Arbeitsgruppen, bzw. den Projektgruppen/ Antragsteller aus dem Leader-Gebiet und tragen so zur internen Kommunikation bei.
Auf der Webseite www.grwsarntal.com werden alle Informationen und Dokumente aus dem Leader-Gebiet und für das Leader-Programm 2023 – 2027 veröffentlicht. Ebenso werden alle relevanten LEADER-Links der EU und der Aut. Prov. BZ auf der Webseite veröffentlicht.
Weitere Mittel zur Umsetzung der Informations- und Bewerbungsstrategie sind sowohl die Sozialen als auch die traditionellen Medien oder Drucksorten und gewährleisten eine flächendeckende interne und externe Kommunikation.
Für die Durchführung der Informations- und Bewerbungsmaßnahmen ist, nach Abstimmung mit der LAG, das Verwaltungsbüro der LAG zuständigen, verantwortlich für die Koordination ist das LAG-Management.
Die LAG Sarntaler Alpen wird sich den regionalen, den nationalen und den transnationalen Netzwerken für den ländlichen Raum anschließen, an den Treffen regelmäßig teilnehmen und in gezielter Netzwerkarbeit, Partnerschaften und Kooperationsarbeit pflegen. Die Kommunikation zu anderen Programmpartnern fördert einen wertvollen Erfahrungs- und Wissensaustausch für das Leader-Gebiet.
Alle geplanten und durchgeführten Informations- und Bewerbungsaktivitäten werden auf der Homepage der LAG veröffentlicht.

8.3.2 Potenzielle Antragsteller und Begünstigte

Die LAG Sarntaler Alpen wird in Zusammenarbeit mit dem Management und der Verwaltung sicherstellen, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu relevanten Informationen haben, einschließlich aktualisierter Informationen, unter Berücksichtigung des Zugangs zu elektronischen oder anderen Kommunikationsdiensten.

a. a. Über die Finanzierungsmöglichkeiten und die Veröffentlichung von Aufrufen im Rahmen des Leader-Programms zur Umsetzung der LES;
b. b. über die Verwaltungsverfahren, die zu beachten sind, um eine Finanzierung im Rahmen des Leader-Programms zu einer korrekten Umsetzung zu erhalten;
c. c. über die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;

d. d. über die Förderbedingungen und Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte;
e. e. die Namen von Personen oder Anlaufstellen auf lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise der lokalen Entwicklungsstrategie und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können;

Um junge Menschen und Frauen zu motivieren, werden eigene Werbeinitiativen im Leader-Gebiet geplant.

8.3.3 Information an die Öffentlichkeit

Die LAG informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Aut. Prov. BZ., dessen Genehmigung durch die Landesregierung, die Anpassungen, über den lokalen Entwicklungsplan der Leader-Region Sarntaler Alpen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung der LES erzielten Ergebnisse, den Abschluss sowie den Beitrag zur Erreichung der lokalen thematischen Ziele und der Umsetzung der in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Interventionskategorien der Europäischen Union.
Alle Informationen, Verfahren, genehmigte und nicht genehmigte Projekte sowie alle Ergebnisse werden auf der Website veröffentlicht.
Ziel der Kommunikation ist es, die Ergebnisse den unterschiedlichen Zielgruppen laufend bekannt zu machen und die Transparenz der Förderungen zu erhöhen.
Generell berichtet das LAG-Management über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung der Entwicklungsstrategie bzw. dessen Anpassung, ferner über die Bewertungsergebnisse jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Abschlussberichte werden nach der Genehmigung der LAG-Mitgliederversammlung veröffentlicht.

8.3.4 Aufrufe

Alle Aufrufe werden von der LAG beschlossen und enthalten alle nötigen Informationen für potenzielle Antragsteller.

- Zeitfenster des Aufrufs mit Abgabetermin
- Aktivierte LEADER Aktionen
- Zur Verfügung stehende Finanzmittel
- Prozentsätze der Beitragshilfen

Ab Genehmigung der Lokalen Entwicklungsstrategie und des Finanzierungsplans durch die Landesregierung der Aut. Prov. Bozen wird die LAG Sarntaler Alpen umgehend den ersten Aufruf vorbereiten (voraussichtlich Jänner 2024).
Das LEADER- Management wird bis Ende 2023 Motivationsarbeit leisten und mögliche Antragsteller mit Projektideen auf eine Projekteinreichung vorbereiten, damit das Leader-Gebiet für den ersten Aufruf vorbereitet ist. Plan des Managements wird es sein, bis Ende 2026 mindestens 80% der Finanzmittel zu verpflichten.

In 7 Prozessschritten und drei Phasen wird die Arbeit der Projektumsetzung erfolgen:
Phase 1: Information-Aufruf-Antrag-Prüfung auf Zulassung
Phase 2: Bewertung-Genehmigung-Einreichung-Dekret
Phase 3: Umsetzung-Abrechnung-Auszahlung

Das Management begleitet die Projekt Begünstigten in allen Phasen, steht ihnen beratend zu Seite und ist Bindeglied zwischen privaten Akteuren und öffentlicher Verwaltung.
Alle Aufrufe werden im gesamten LEADER-Gebiet in den Gemeinden (Webseiten, Anschlagtafeln), auf der GRW Sarntal Webseite, in den sozialen Medien (Facebook, Instagram), veröffentlicht. Die Aufrufe werden auch der Presse mitgeteilt (Presseaussendung, Dorfblätter, ecc.). Zusätzlich ist jedes LAG-Mitglied Multiplikator vor Ort und informiert Interessierte Bürger*Innen über den Aufruf.

Prozessbeschreibung vom Aufruf bis zur Abrechnung - Grafik

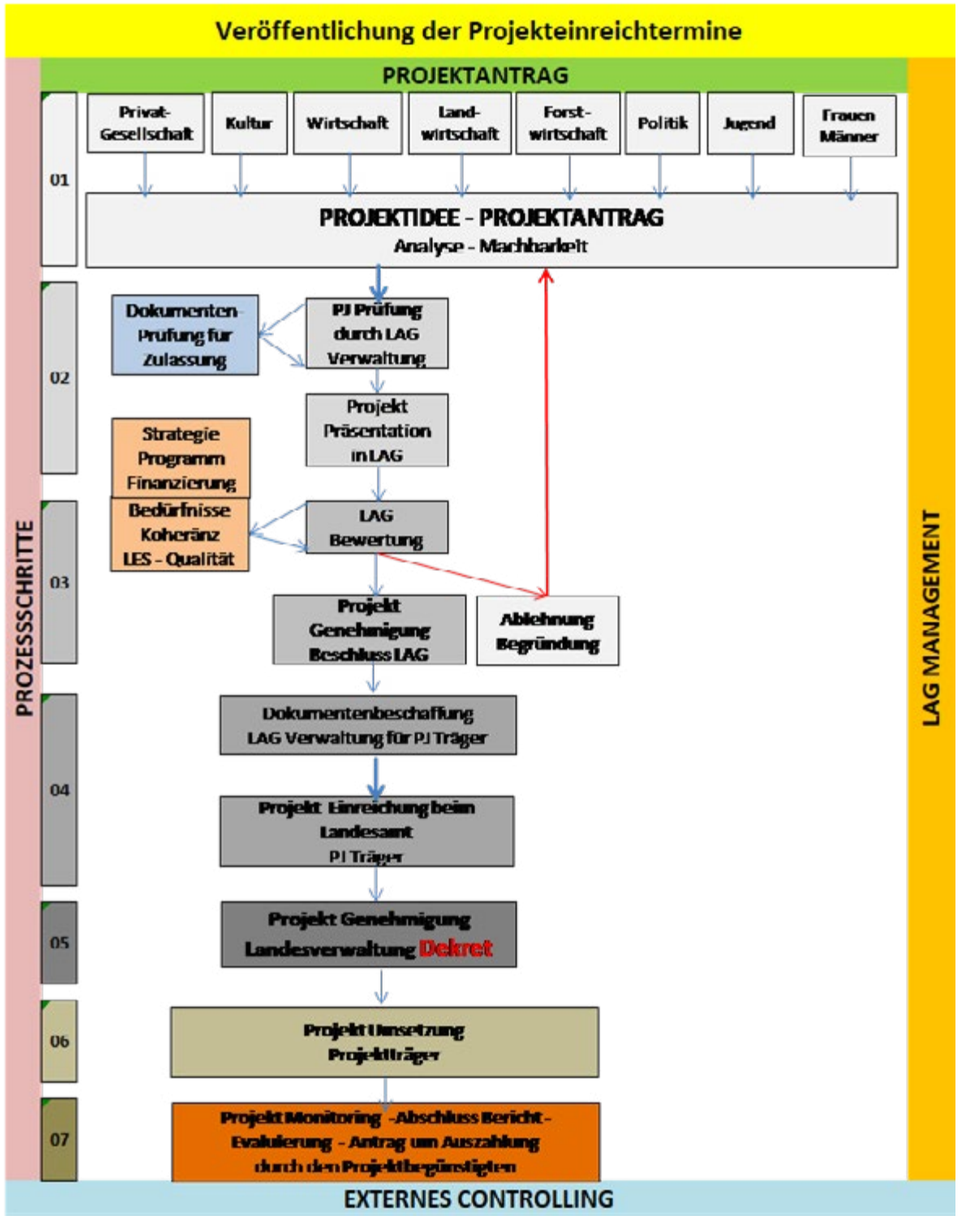

9. BESCHREIBUNG DER EIGENSCHAFTEN DER LAG

9.1 Rechts- und Organisationsform

Name - **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Sarntaler Alpen**
LEAD-Partner: Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung (GRW Sarntal)
Delegiert am: 26.06.2023 genehmigt mit LAG Beschluss Nr. 5e/26062023
Verwaltungssitz – 39058 SARNTHEIN Kirchplatz Nr. 10
Präsidentin (Vorsitzende): Antonia Egger
Stellvertreter: Anton Mitterrutzner
Koordinator: Josef Günther Mair (LAG Beschluss Nr. 5f/26.06.2023)

9.2 LAG-Mitglieder

9.2.1 Private LAG-Mitglieder

Nr	Name	Alter	Vertretene Organisation/ Gruppe	Typologie	Gemeinde	Verbindung zur Strategie
1	Hans Josef Kienzl	55		privat	Vöran	Landwirtschaft
2	Manuel Rabensteiner	40	Bauernbund	Verband	Klausen	Landwirtschaft
3	Peter Pliger	64		privat	Brixen	Landwirtschaft
4	Fabian Plattner	29	Bauernbund	Verband	Jenesien	Landwirtschaft
5	Franz Gruber	71		privat	Vahrn	Landwirtschaft
6	Veronika Ploner Knoll	43		privat	Ritten	Landwirtschaft
7	Stefan Gruber	36		privat	Hafling	Landwirtschaft
8	Reinhold Gruber	55		privat	Villanders	Landwirtschaft
9	Matthias Mair	26	LVH	Verband	Sarntal	Handwerk
10	Franz Innerhofer	48	Tschögglberger Handwerk	Verein	Vöran	Handwerk
11	Roland Prantner	48	LVH	Verband	Klausen	Handwerk
12	Josef Gafriller	54	LVH	Verband	Barbian	Handwerk
13	Katharina Wurm	39		privat	Hafling	Handwerk
14	Robert Gruber	61	HDS	Verband	Villanders	Handel
15	Josef Günther Mair	65	GRW Sarntal	Genossen-schaft	Sarntal	Handel
16	Anton Mitterrutzner	61		privat	Feldthurns	Dienstleister
17	Karolina Premstaller	52	Verein Rohrer-haus	Verein	Sarntal	Kultur
18	Antonia Egger Mair	62	Bildungsaus-schuss Jenesien	Verein	Jenesien	Bildung
19	Agnes Rabanser	51		privat	Feldthurns	Gesundheit
20	Leonhard Mair	58		privat	Barbian	Kultur Umwelt
21	Marianna Perkmann	67		privat	Mölten	Bildung Kultur
22	Roland Reiterer	53	Tourismusverein Mölten	Verein	Mölten	Tourismus
23	Jürgen Baldauf	47		privat	Brixen	Tourismus
24	Philipp Gummerer	38		privat	Brixen	Tourismus
25	Markus Unter-marzoner	61	Tourismusverein Ritten	Verein	Ritten	Tourismus

9.2.2 Öffentliche LAG-Mitglieder

LISTE DER LAG MITGLIEDER LEADERGEBIET 2023 - 2027 SARNTALER ALPEN

Nr	Name	Alter	Öffentliche Sektor Gemeinde-Verwaltung	Funktion	Gemeinde	Verbindung zur Strategie
1	Josef Gafriller	57	Barbian	BM	Barbian	Landwirtschaft Tourismus Kultur
2	Doris Faller	52	Barbian	Gem Referentin	Barbian	Landwirtschaft Tourismus
3	Peter Natter	31	Brixen/Frakti-onen	Stadtrat	Brixen	Jugend Freizeit EU
4	Hedwig Unterfrauner	50	Feldthurns	Gem Referentin	Feldthurns	Familie Kultur Schule
5	Sonja Anna Plank	39	Hafling	BM	Hafling	Landwirtschaft Tourismus Kultur
6	Antonia Egger Mair	65	Jenesien	Gem Referentin	Jenesien	Bildung
7	Markus Plattner	48	Jenesien	Gem Referent	Mölten	Handwerk
8	Peter Gasser	32	Klausen/Frakti-onen	BM	Klausen	Landwirtschaft Tourismus Kultur
9	Walter Gruber	59	Mölten	BM	Mölten	Tourismus Kultur
10	Franz Wenter	59	Ritten/Fraktionen	Gem Referent	Ritten	Tourismus Sport
11	Flora Anna Brugger	66	Sarntal	Gem Referentin	Sarntal	Dienstleistung
12	Johann Faller	58	Vahrn/Fraktio-nen	Gem Referentin	Vahrn	Dienstleistung
13	Marion Rigo	47	Villanders	Gem Referentin	Villanders	Handel
14	Daniela Mittelberger	29	Vöran	BM	Vöran	Handwerk

Die LAG Sarntaler Alpen ist 2015 offiziell in Kraft getreten und hat in der LEADER-Periode 2014 – 2022 den Lokalen Entwicklungsplan des LEADER-Gebiets Sarntaler Alpen motiviert und zügig umgesetzt. 25 dieser LAG-Mitglieder werden in der Leader-Periode 2023-2027 weitermachen, für Kontinuität sorgen und Ihre Erfahrungen zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie mit einbringen. An Motivation und Beteiligung zur Ausarbeitung der Leader-Strategie 2023 – 2027 fehlte es nicht und alle hoffen, dass der Umsetzungsprozess in die neue Periode gut starten möge.

9.3 Organigramm LAG Sarntaler Alpen

LAG – VOLLVERSAMMLUNG – 37 Mitglieder

Primärer Sektor: 32% - sekundärer Sektor: 22% - tertiärer Sektor: 46%
öffentlicher Sektor: 38% - privater Sektor: 62%
Frauen: 30%
Under 40: 16%

Beschließendes Gremium

PRÄSIDENTIN – Vorsitzende
STELLVERTRETER

Kontrollorgan für Verwaltung und Management

LAG – Koordinator

In der konstituierenden LAG-Sitzung vom 26.06.2023 wurde die GRW Sarntal als Lead-Partner gewählt und mit dem Management und der Verwaltung der LAG Sarntaler Alpen beauftragt. Ebenso wurde der Obmann der GRW Sarntal, Josef Günther Mair, als LAG-Koordinator bestätigt.
Der LAG- Koordinator organisiert und setzt selbst oder über das Verwaltungsbüro um, was die Vollversammlung beschließt. Er unterstützt und informiert die Vorsitzende über alle relevanten lokalen, regionalen, nationalen und transnationalen Neuigkeiten. Die Tätigkeiten des Koordinators sind:

- Die strategische und operative Führung für die Durchführung der Strategie zu gewährleisten.
- Die LEADER-Ressourcen zu koordinieren, deren Einsatz und die Maßnahmen zu planen.
- Methoden und Ablauf auszuarbeiten und die Umsetzung zu organisieren.
- Die Kontakte zu halten und die Kommunikation mit allen Beteiligten zu führen und zu optimieren, insbesondere mit den öffentlichen Bezugspersonen.
- Den Fortschritt der Tätigkeiten und die Durchführungszeiten zu kontrollieren und zu überprüfen.
- Die zur Durchführung notwendigen Dokumente und Unterlagen zu organisieren.
- Die Beziehungen nach außen zu potenziellen Begünstigten und den lokalen Institutionen zu managen.
- Unterlagen und die geeignetsten Mittel für die Erhebung und das Sammeln der funktionellen Daten für das Monitoring, der Überprüfung und der Bewertung der Projekte vorzubereiten.
- Die Daten zur Berechnung und Auswertung der Wirksamkeits und Effizienzindikatoren der Strategie zu sammeln und auszuarbeiten.
- Josef Günther Mair ist auch Verantwortlicher der Animation des Leader-Gebiets.
- Er motiviert, informiert und animiert, in Zusammenarbeit mit allen LAG-Mitgliedern, das LEADER-Territorium zum LEADER-Programm.
- Organisiert Informationsabende, Informationsunterlagen, Best Pracfices, Lokalaugenscheine, Workshops, Zusammenführungen verschiedener Akteure und agiert mit Einsatz der digitalen Medien.

LAG - VERWALTUNG

LEADER-Info Büro und Anlaufstelle für LAG-Mitglieder bzw. Antragsteller
Technische Kontrolle für die Zulassung der Anträge. Die LAG-Verwaltung wendet die Verfahren und die Standards zur Sicherung der Qualität der Dienstleistungen und der angemessenen Kosten an.

Verwaltungsorganisation

Sekretariat: Brigitte Eder
Management: Ingrid Spiess
Öffentlichkeitsarbeit: Renate Innerebner
Buchhaltung: Eva Mair

LAG MANAGEMENT

Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung (GRW) Sarntal
Die GRW Sarntal als Lead-Partner ist verantwortlich für das gesamte LEADER-Management und ist Verbindungsstelle aller öffentlichen und privaten Akteure.

Das beauftragte interne Personal wird für keine andere als die LAG-Sarntaler Alpen arbeiten. Externes Personal für besondere Dienste wird über Angebotsanfrage (pauschal oder Stundenkosten) ermittelt, bewertet und ausgesucht. Die GRW Sarntal führt ein Verzeichnis der Dienstleister.

9.3.1 Betriebskosten und Finanzierung LEADER-Management

BETRIEBSKOSTEN LEADER MANAGEMENT

Ausgaben	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
Personalspesen Leader Management	56.600,00€	56.600,00€	56.600,00€	56.600,00€	56.709,00€	283.109,00€
Fahrtspesen, Dienstreisen und Lokalaugenscheine	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	30.000,00€
Weiterbildung	1.500,00€	1.500,00€	1.500,00€	1.500,00€	1.500,00€	7.500,00€
Kommunikation, Werbemittel	2.500,00€	2.000,00€	3.000,00€	3.000,00€	3.000,00€	13.500,00€
Allgemeine Betriebsaufwendungen (Heizung, Strom, Internet, Telefon, ecc.)	2.000,00€	2.000,00€	2.000,00€	2.000,00€	2.000,00€	10.000,00€
Verwaltungsaufwendungen (Post, Buchhaltung, Versicherungen, sont. Gebühren) 50%	12.000,00€	12.000,00€	12.000,00€	12.000,00€	12.000,00€	60.000,00€
Miete Immobilien 50%	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	6.000,00€	30.000,00€
Gesamtausgaben	86.600,00€	86.100,00€	87.100,00€	87.100,00€	87.209,00€	434.109,00€

FINANZIERUNG LEADER MANAGEMENT

Einnahmen	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt
LAG-Management SRG06/B	62.364,40€	62.364,40€	62.364,40€	62.364,40€	59.652,34€	309.109,94€
Beitrag Gemeinden	25.000,00€	25.000,00€	25.000,00€	25.000,00€	25.000,00€	125.000,00€
Gesamteinnahmen	87.364,40€	87.364,40€	87.364,40€	87.364,40€	84.652,34€	434.109,94€

Eigenleistungen (Restfinanzierung) werden von den Gemeinden, mittels Beschlüsse der Gemeinden zur Deckung der Restfinanzierung der LAG-Verwaltungsspesen, getragen.

9.4 Arbeit der LAG Sarntaler Alpen mit anderen EU-Programmen

Die LAG Sarntaler Alpen hat 2022 für die EU-Finanzierungsperiode 2021 – 2027 einen Antrag an den INTERREGRAT Wipptal gestellt, um am Interreg-Programm „Funktionale Räume“ als angrenzendes Leader-Gebiet teilzunehmen. Nach zwei Aussprachen wurde das Leader-Gebiet Sarntaler Alpen als Interreg Funktionaler Raum mit Beschluss ins Programm aufgenommen. Mit diesem Programm können die Akteure im Leader-Gebiet grenzüberschreitende Projektkooperationen anbahnen und umsetzen.
Der Lead-Partner GRW Sarntal ist wieder akkreditiert und wird, wie in der abgelaufenen Finanzierungsperiode in verschiedenen Gemeinden Weiterbildungsprojekte für Betriebe, Einzelpersonen und lokale Schulen über das ESF-Programm organisieren und umsetzen.
Wenn die LEADER-Gemeinden den Bedarf haben, wird sie der Lead-Partner auch im EU Finanzierungsprogramm FESR beraten und unterstützen. Als Genossenschaft für Regionalentwicklung und Weiterbildung ist es Aufgabe, möglichst viel finanzielle Unterstützung für die ländliche Entwicklung zu organisieren. Einige lokale Projekte und Veranstaltungen in der Region, werden auch durch die Landesämter der Aut. Prov. Bozen unterstützt und finanziert.
Nur mit Hilfe eines gesamtheitlichen Konzepts, das alle öffentlichen und privaten Akteure berücksichtig und einer guten Zusammenarbeit im Leader-Gebiet, kann eine effektive, sozioökonomische Entwicklung vorangetrieben werden und Finanzierungslösungen, gekoppelt mit Eigenleistungen, gefunden werden.

9.5 Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) SARNTALER ALPEN 2023 - 2027

Artikel 1

Rechtsform und Rechtsgrundlagen

1. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) SARNTALER ALPEN besitzt den Status einer Initiativ- und Interessensgruppe im Sinne des Bottom-Up Prinzip im LEADER-Prozess der Europäischen Union, wobei keine einzelne Interessensgruppe den Entscheidungsprozess kontrolliert.
2. Die LAG ist keine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit.
3. Die LAG Sarntaler Alpen wählt einen Lead-Partner, der die administrativen und finanziellen Belange der LAG durchführt. (EU-Verordnung 2021/1060 Art.33 Abs. 2)
4. Der Sitz der LAG ist gleichzeitig der Sitz des federführenden Partners:
   LAG Sarntaler Alpen 39058 Sarnthein Kirchplatz Nr. 10
5. Die Rechtsgrundlagen für den LEADER-Prozess sind im Umsetzungsdokument für ländliche Entwicklung (CSR) vom 16.01.2023 und im Aufruf zum LEADER-Wettbewerb der Aut. Prov. Bozen vom 16.03.2023 geregelt; sie gelten gleichermaßen für die Arbeit der LAG - SARNTALER ALPEN und dem LEAD-Partner.

Artikel 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Lokale Aktionsgruppe ist Trägerin der „Lokalen Entwicklungsstrategie“ (LES) der LAG SARNTALER ALPEN 2023 - 2027.
2. Folgende Zuständigkeiten und Aufgaben erfüllt die LAG:
   a. Aktivierung des Gebiets vor Ort mit Beteiligung der Bevölkerung in der Erhebung der lokalen Bedürfnisse, in der Erarbeitung der Strategie und in der Auswahl der umzusetzenden Aktionen.
   b. Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) zur Beteiligung der LAG am Leader Landeswettbewerb 2023 – 2027 der Aut. Prov. Bozen. (Dekret 4712 vom 16.03.2023)
   c. Stärkung der Kompetenzen der lokalen Akteure in der Erarbeitung und Umsetzung der Initiativen und Operationen, einschließlich der Förderung ihrer Projektverwaltungskompetenz.
   d. Vorbereitung und Veröffentlichung von Einladungen zur Projekteinreichung oder von ständigen Ausschreibungen für die Vorlage von Projekten.
   e. Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung nach Definition der entsprechenden transparenten und kontrollierbaren Auswahlkriterien.
   f. Auswahl geeigneter Projekte zur Umsetzung der von der Landesregierung genehmigten Lokalen Entwicklungsstrategie für eine Förderung mit öffentlichen Mitteln.
   g. Die Festlegung der Höhe der Finanzmittel, mit klar definierten, transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahlkriterien die Interessenskonflikte vermeiden.
   h. Die LAG überprüft, dass die ausgewählten Projekte mit der Lokalen Entwicklungsstrategie und den darin festgelegten Zielen kohärent sind und jene Projekte bevorzugt werden, die zur besseren Erreichung dieser Ziele beitragen.
   i. Animation, Begleitung und Beratung der Projektträger zur Vorbereitung von Unterlagen zur Beantragung von Fördermitteln und zur Übergabe an die von der Landesverwaltung bestimmten Antragannehmenden Behörden. Unterstützung der Verantwortlichen Projektträger bei der Projektverwaltung.
   j. Prüfung von Fortschritten und Ergebnissen (Selbstevaluierung) bei der Umsetzung der LES.
   k. Öffentlichkeitsarbeit zur Information über Ziele und Aufgaben der LAG und der LES,

sowie zu den Ergebnissen der LAG-Arbeit.

l. Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Verlauf der LEADER-Periode.
m. Aufnahme von neuen Mitgliedern und Entscheidung über den Austritt von Mitgliedern.

Artikel 3

a) Zusammenarbeit

1. Die LAG strebt die Zusammenarbeit mit angrenzenden Aktionsgruppen im LEADER-Prozess an und fördert Aktivitäten zu gebietsübergreifenden, nationalen und transnationalen Kooperationen.
2. Die LAG arbeitet mit den LEADER-Vernetzungsstellen auf nationaler Ebene und mit denen der EU zusammen.
3. Die LAG beteiligt sich am LEADER-Netzwerk Südtirol.

b) Öffentlichkeitsarbeit

1. Die LAG sorgt dafür, dass alle Veröffentlichungsvorschriften der EU eingehalten werden.
2. Die LAG beteiligt sich aktiv an der Präsentation der Projekte im LEADER-Gebiets und sorgt für deren Veröffentlichung.

Artikel 4

Mitglieder der Leader Aktionsgruppe

1. Die LAG bildet sich im Zuge einer konstituierenden Sitzung und setzt sich aus den Gründungsmitgliedern der LAG SARNTALER ALPEN zusammen.
2. Auf der Ebene der Entscheidungsfindung und in den Auswahlentscheidungen wird keine einzelne sozioökonomische Interessensgruppe (öffentlich oder Sektor) den Entscheidungsprozess kontrollieren.
3. Die LAG steht allen interessierten Akteuren im LEADER Gebiet zur Mitarbeit offen. Anträge um Mitgliedschaft nach der Konstituierung sind mittels eines Mitgliedsantragsformular an die LAG-Vorsitzende zu stellen.
4. Die LAG-Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitglieds. Neue Mitglieder verfügen unmittelbar nach ihrer Aufnahme über alle Rechte und Pflichten gemäß dieser Geschäftsordnung.
5. Der Austritt aus der LAG ist möglich. Der Austritt ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden zu beantragen. Die LAG-Mitgliederversammlung entscheidet über die Annahme des Austrittsantrags.
6. Bei Bedarf können weitere Vertreter/innen und Sachverständige von Fachbereichen, Einrichtungen und Institutionen als beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) zur Mitgliederversammlung und zu Tagungen zugelassen werden.
7. Der Leadpartner ist Mitglied der Leader Aktionsgruppe, übernimmt das LEADER-Management mit dienstleistenden, beratenden und koordinierenden Aufgaben für die LAG.
8. Die Mitglieder können sich in den Sitzungen vertreten lassen. Die Vertretung muss namentlich und schriftlich dem/der Vorsitzenden gemeldet werden.
9. Die Mitgliedschaft in der LAG ist nicht Voraussetzung, um einen Antrag auf Förderung im Rahmen des LEADER-Prozesses stellen zu können. An die Mitgliedschaft der LAG ist keine finanzielle Verpflichtung gebunden.

Artikel 5

Gremien und Entscheidungsprozesse

1. Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus den eigenen Reihen die/den Vorsitzende-n (Präsident*in) und seinen/e Stellvertreter/in.

3. Er/sie leitet die Mitgliederversammlung, vertritt die LAG nach außen und arbeitet eng mit dem Leadpartner und dem Management mit Koordinator und Verwaltung zusammen.
4. Zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedient sich die LAG der Unterstützung eines LEADER Koordinators und eines Verwaltungsmanagements (Lead-Partner).
5. Die LAG-Verwaltung bereitet die Mitgliederversammlungen vor und bestimmt in Absprache mit dem/der Vorsitzenden die Tagesordnungspunkte.
6. Die LAG-Verwaltung prüft die Zulässigkeit der eingereichten Projekte.
7. Die LAG-Vollversammlung bewertet, laut vorgegebenen Bewertungskriterien der Lokalen Entwicklungsstrategie, die zugelassenen Projekte.

Artikel 6

Stimmrecht

1. Jedes Mitglied der LAG hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen der LAG SARNTALER ALPEN sind nicht öffentlich und finden grundsätzlich im Gebiet der LAG statt.
2. Mindestens eine Mitgliederversammlung soll im Kalenderjahr stattfinden. Bei Bedarf werden weitere einberufen. Die LAG-Mitglieder von mindestens drei Gemeinden können eine außerordentliche Mitgliederversammlung definieren und genehmigen.
3. Die Sitzungen leitet die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.
4. Zwischen den Sitzungen regelt der LAG-Präsident in enger Zusammenarbeit mit LEADER-Management die Geschäfte.
5. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail mit der Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung.
6. Beschlussvorlagen und dazugehörige Dokumente sind der Einladung beizufügen oder mindestens fünf Werktage vor der Sitzung allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
7. Änderungen der Tagesordnung sind vor Beginn einer Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich und zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung genehmigt oder nicht genehmigt alle eingereichten, überprüften und bewerteten Projekte mit Beschluss.
9. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, sowie den Wortlaut von Anträgen und Beschlüssen. Das Protokoll soll innerhalb von dreißig Tagen, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

Artikel 8

Beschlussfassung

1. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die Anzahl der Akteure aus dem Kreis der Wirtschafts- und Sozialpartner (nicht Vertreter*innen von Behörden) muss bei Auswahlentscheidungen mindestens 50% der anwesenden LAG-Mitglieder betragen.
3. Ein Beschluss ist gefasst, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden, Stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt hat.
4. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt zu bewerten.

5. Die Abstimmung erfolgt offen.
6. Mitglieder der LAG, die von dem zu fassenden Beschluss begünstigt werden (in einem Interessenskonflikt stehen), sind nicht Stimmberechtigt und nehmen an der Abstimmung nicht teil.
7. Zentrale Ergebnisse und Entscheidungen der Mitgliederversammlungen, sowie bewilligte Projekte sind auf der Internetplattform der LAG zu veröffentlichen. Bei allen Veröffentlichungen ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.

Artikel 9

LEADER-Management

1. Den Aufgabenbereich des LEADER-Managements regeln die diesbezüglichen Vorgaben der Europäischen Union und die des CRS der Aut. Prov. Bozen.
2. Zu den Kernaufgaben des LEADER-Managements zählen insbesondere folgende Arbeitsbereiche:
   a. Unterstützung der LAG-Mitglieder und des/der Präsidenten*In bei der Umsetzung der Geschäfte der LAG zwischen den Mitgliederversammlungen,
   b. Prüfung der Zulässigkeit der eingereichten Projekte,
   c. Vorbereitung und Zustellung der Sitzungsunterlagen,
   d. Erstellen der Protokolle über die Sitzung und Versendung an die Mitglieder der LAG und LEADER-relevante Institutionen,
   e. Anleitung, Betreuung und Beratung der Akteure/Begünstigten bei der Konzipierung der Projektanträge, bei deren Einreichung bei den Landesstellen, bei der laufenden Projektdurchführung, des Mittelabrufes und der Verwendungsnachweisprüfung,
   f. Information der Antragsteller*innen über die gültigen Regeln der Ausschreibungen zur besten Verwaltung von öffentlichen Geldern mit Einbindung der Konkurrenz (Angebote/Lieferantenlisten),
   g. Koordination und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit der LAG,
   h. Berichtswesen und Prozessevaluierung,
   i. Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationsinstitutionen – LEADER-Netzwerken und Landesbehörden.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Leader Aktionsgruppe SARNTALER ALPEN im Europäischen LEADER-Prozess für den Zeitraum 2023 – 2027
am 13.06.2023 im Bürgersaal der Gemeinde Jenesien genehmigt.

ANGABE QUELLEN:

european-union.europa.eu/
home.provinz.bz.it/
europa.provinz.bz.it/
Landwirtschaft | Autonome Provinz Bozen - Südtirol
PSN-PAC Italien
CSR-Aut.Prov. BZ
Aktuelle Leitbilder und Konzepte der LEADER-Gemeinden
Statistiken: Istat und Astat der Aut.Prov.BZ

gemeinsam Zukunft denken

gemeinsam Zukunft lenken

gemeinsam Zukunft gestalten

grw SARNTAL
GENOSSENSCHAFT FÜR REGIONALENTWICKLUNG UND WEITERBILDUNG
www.grwsarntal.com